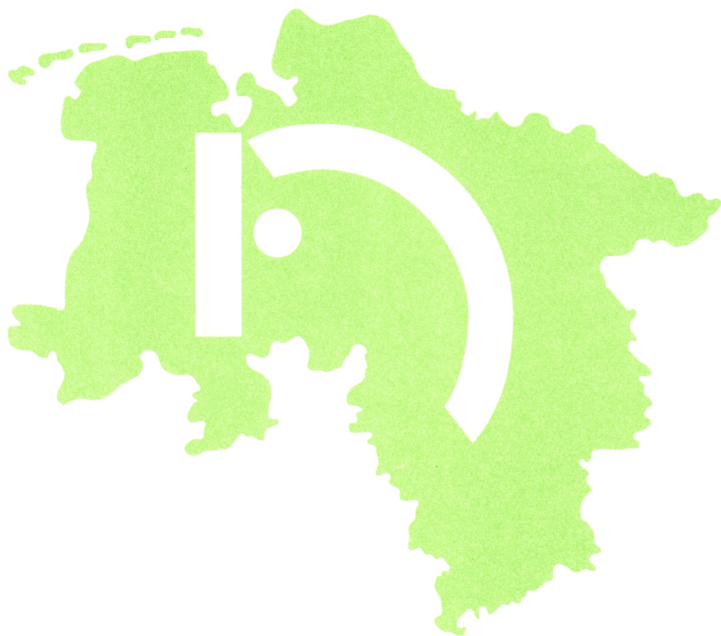


NACHRICHTEN

*der
Niedersächsischen
Vermessungs-
und
Katasterverwaltung*



Hannover
Nr. 2
45. Jahrgang
2. Vierteljahr 1995
H 6679 F

 **Niedersachsen**

NACHRICHTEN
*der Niedersächsischen
Vermessungs-
und Katasterverwaltung*

Nr. 2 · 45. Jahrgang
Hannover · April 1995

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Innenministerium,
Hannover

Die Beiträge geben nicht in jedem Falle die
Auffassung der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
wieder

Schriftleitung:
Ministerialrat von Daack,
Lavesallee 6, 30169 Hannover
(Niedersächsisches Innenministerium)

Verlag, Druck und Vertrieb:
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
– Landesvermessung –
Warmbüchenkamp 2, 30159 Hannover

Erscheint einmal vierteljährlich.
Bezugspreis: 2,50 DM pro Heft zuzüglich
Versandkosten

Inhalt

Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungs- ingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG)	66
Vorwort	67
Abkürzungen	68
Literaturverzeichnis	71
Geschichtliche Entwicklung	72
Text des Gesetzes	75
Text der Verwaltungsvorschriften	80
Texte des Gesetzes und der Verwaltungs- vorschriften mit Erläuterungen	87
Rechtsprechung	155
Stichwortverzeichnis	157

**Niedersächsisches Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungs-
ingenieurinnen und Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure
(NÖbVIngG)**

KOMMENTAR

Bearbeitet von
Hans-Peter Reuße
Vermessungsoberamtsrat
im Niedersächsischen Innenministerium
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Vorwort

Gesetze für und über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) sind bisher nur von Hölper (Niedersachsen) und Reist (Baden-Württemberg) erläutert worden. Literatur und Rechtsprechung zu Gesetzen, die auf der Konzeption der ÖbVI des Amtsträgers beruhen, liegen kaum vor. Mit dem Versuch, das neue Gesetz zu erläutern, hofft der Verfasser, den Anwendern in der Praxis zu helfen und den in Ausbildung befindlichen Personen einen Überblick zu verschaffen. Mit diesem Heft soll aber vor allem das Berufsrecht (Gesetzestext, Verwaltungsvorschriften und Erläuterungen) an einer Stelle zusammengefaßt werden, um seine Anwendung zu erleichtern. Aus diesem Grund hat der Verfasser Textstellen des Kommentars von Hölper vollständigshalber übernommen, soweit sie noch heute gültig sind. Für jeden Hinweis, mit dem die Erläuterungen verbessert werden können, ist der Verfasser dankbar.

Bei der Kommentierung hat der Verfasser darauf verzichtet, die amtliche Begründung zum Gesetz wortgleich abzudrucken; sie ist aber zusammen mit den Beratungen im federführenden Ausschuß für innere Verwaltung und in den mitberatenden Ausschüssen für Rechts- und Verfassungsfragen, für Städtebau- und Wohnungswesen, für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages in die Erläuterungen eingearbeitet worden.

Die Kommentierung beschränkt sich im übrigen auf den Aufgabenteil, für den ÖbVI beliehen sind: die Amtstätigkeit. Bei den außerdem wahrgenommenen Ingenieuraufgaben unterliegen sie nicht diesem Gesetz.

Der Verfasser dankt Herrn Ministerialrat Möllering für seine wertvolle Hilfe bei der Erarbeitung des Kommentars.

Hannover, im April 1995

Der Verfasser

Abkürzungen

AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BDVI	Bund der ÖbVI
Begr.	Begründung
behördl.	behördlich
Beschl.	Beschluß
BezReg	Bezirksregierung(en)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMW	Bundesminister für Wirtschaft
BNotO	Bundesnotarordnung
BR	Bundesrat
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
Erl.	Erläuterung(en)
ff.	folgende
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GBD	Gesetzgebungs- und Beratungsdienst
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h. A.	herrschende Auffassung
h. E.	hiesigen Erachtens
HOAI	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure
i. a. R.	in aller Regel
i. d. F.	in der Fassung
ing.techn.	ingenieurtechnisch
Ing.verm.	Ingenieurvermessung
i. S.	im Sinne

i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	in weiterem Sinne
Komm.	Kommentar
KOVerm	Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen
Lieg.verm.	Liegenschaftsvermessung(en)
Lkr.	Landkreis
LM	Landesministerium
LReg	Landesregierung
Ltg.-Drs.	Landtagsdrucksache
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Innenministerium
MJ	Niedersächsisches Justizministerium
MTL	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
Nachr. d. NVuKV	Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBG	Niedersächsisches Beamtenengesetz
NDO	Niedersächsische Disziplinarordnung
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NIngG	Niedersächsisches Ingenieurgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NÖbVIngG	Niedersächsisches Gesetz über ÖbVI vom 16. 12. 1993 (Nieders. GVBl. S. 707)
NÖbVIngG-VV	Verwaltungsvorschriften zum NÖbVIngG vom 4. 1. 1994 (Nds. MBI. S. 169)
NV	Niedersächsische Verfassung
NVermKatG	Niedersächsisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 2. 7. 1985 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. 7. 1994 (Nieders. GVBl. S. 300)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht
NWVBbl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
o.	oben
o. a.	oben angeführt
o. ä.	oder ähnliches
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
preuß.	preußisch
RdErl.	Runderlaß
Rdnr.	Randnummer
RegBez.	Regierungsbezirk
RGBl.	Reichgesetzblatt
S.	Seite
s.	siehe
Sb.	Sammelband
sten.	stenographisch
StGB	Strafgesetzbuch
tlw.	teilweise
u.	unten
u. a.	und andere(r)
Urt.	Urteil
v. A. w.	von Amts wegen
VG	Verwaltungsgericht

Verf.	Verfahren
Verm.	Vermessung(s)
Verm.Ing.	Vermessungsingenieur(in)
VermIngBO-1938	Berufsordnung der ÖbVI vom 20. 1. 1938 (RGBI. I S. 40)
VermIngBO-1965	Berufsordnung der ÖbVI vom 28. 12. 1965 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. 9. 1989 (Nieders. GVBl. S. 345)
VermIngBO-DVO	Durchführungsverordnung zur VermIngBO-1965 vom 1. 2. 1966 (Nieders. GVBl. S. 18)
Verm.st.	Vermessungsstelle
Verw.	Verwaltung(s)
VG	Verwaltungsgericht(e)
VO	Verordnung
VT	Vermessungstechniker(in)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKG	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
zus.	zusammen

Hinweis: Paragraphen ohne weitere Angaben beziehen sich auf das NÖbVIngG.

Literaturverzeichnis

Beck/Eith/Müller-Gindullis	BGB mit Leitsätzen, 1977
Hölper	Kommentar zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 1967 S. 151
Kopp	Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Auflage, 1986
Kümmel	Kommentar zum Niedersächsischen Beamten-gesetz, 3. Auflage, 1993
Lehmann/Reuße	Neues Gesetz für ÖbVI in Kraft, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 1994 S. 2
Möllering/Bauer	Kommentar zum Niedersächsischen Vermessungs- und Kataster-gesetz, 1990
Palandt	Kommentar zum BGB, 44. Auflage, 1985
Reist	Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, 1972
Seybold/Hornig	Kommentar zur Bundesnotarordnung, 5. Auflage, 1976

1 Altes Recht

»Anfang des 19. Jahrhunderts durfte in Preußen das Feldmessergewerbe nur betreiben, wer von der Regierung geprüft, vereidigt und als Feldmesser (von 1885 an Landmesser) bestellt worden war; das Gewerbe durfte nicht frei betrieben werden, sondern unterlag einer Erlaubnis. Die so konzessionierten Feldmesser wurden als Beamte vereidigt und erlangten hiermit die Eigenschaft eines »öffentlichen Beamten« (im damaligen Sinne). Die »Instruktion für die Land-Messer des Königreichs Preußen vom 20. 11. 1755 (Klaß-Proping I S. 27) schrieb bereits vor, daß die Vermessungen, die »fidem publicam« haben sollen, nur von »vereydeten Land-Messern« ausgeführt werden dürfen. Durch § 36 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. 6. 1869 (BGBl. S. 245), der mit § 36 der Reichsgewerbeordnung i. d. F. vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) übereinstimmt, wurde das Feldmessergewerbe freigegeben und die Konzessionierung aufgehoben. Damit wurde die rechtliche Stellung des vereideten Landmessers grundlegend geändert.

Nach § 36 der Reichsgewerbeordnung war das Vermessungsgewerbe nunmehr grundsätzlich frei, d. h. es konnte sich jedermann beruflich ohne Befähigungsnachweis und ohne behördliche Zulassung im Vermessungsgewerbe betätigen. Um der Allgemeinheit Personen anzubieten, deren Arbeiten gesetzlich als besonders glaubwürdig gelten, bestimmte § 36 außerdem, daß die verfassungsmäßig dazu befugten Behörden das Recht haben, Personen, die Vermessungsarbeiten mit besonderer Glaubwürdigkeit oder mit besonderen rechtlichen Wirkungen (Urkundvermessungen) ausführen wollen, darauf zu vereidigen, daß sie die bestehenden Vorschriften beachten, und damit »öffentlich anzustellen«. Dadurch war auch ihre Zuverlässigkeit gewährleistet, und ihre Arbeiten konnten vor allem für das Liegenschaftskataster verwendet werden. Die Vor-

aussetzungen für die Vereidigung, öffentliche Anstellung und selbständige Gewerbeausübung bestimmten in Preußen das Feldmesserreglement und die Prüfungsvorschriften für Landmesser. So war der vereidete Landmesser aus dem Kreise der Gewerbetreibenden durch die Forderung einer bestimmten Ausbildung und Prüfung sowie seine Vereidigung und öffentliche Anstellung herausgehoben. Diese vereideten Landmesser waren »Halbbeamte«, d. h. Personen, »die ohne Beamte zu sein und ohne ein Amt zu haben, kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechts dem Staat für die Ausübung ihres Berufs verantwortlich sind«. Tatsächlich sind die ehemals vereideten Landmesser auch nach 1869 mehr Beamte als Gewerbetreibende gewesen. Sie leisteten in Preußen noch bis zum Jahre 1883 den Beamteneid und waren – bis der Staat besondere Fachbehörden einrichtete – die alleinigen Träger des »öffentlichen« Vermessungswesens. Festzuhalten ist: 1. Neben den überlieferten Beruf des vereidigten angestellten Landmessers, der die Befugnis hat, vermessungstechnische Feststellungen sowie Erklärungen mit rechtlicher Wirkung zu beurkunden, tritt nunmehr das freie Vermessungsgewerbe; 2. Der überlieferte Beruf konnte von jeher ohne staatliche Vereidigung und »Bestallung« nicht ausgeübt werden.

Dem Tätigkeitsfeld, das in die Verwaltung hineinreichte, und der Wirkungsfähigkeit der Berufsträger stand das Berufsrecht auf der Grundlage des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der völlig veralteten landesrechtlichen Regelungen, in Preußen z. B. des Feldmesserreglements vom 2. 3. 1871, beziehungslos gegenüber. Die VermingBO vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40) löste die Landmesser vom Gewerberecht und schuf das Institut der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI). Dieser neue Berufsstand war danach ein engstaatsgebundener freier Beruf, dem die Mitwirkung an hoheitlichen Aufgaben anver-

traut war und der nunmehr an Stelle der früheren losen, meist unwirksamen und immer fachfremden Gewerbeaufsicht der Polizei einer straffen Dienstaufsicht durch die Aufsichtsbehörden unterlag.

Aus der Übertragung eines verantwortlichen Anteils an der staatlichen Verwaltung des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung hat das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 8. 11. 1961 (Nieders. GVBl. S. 319) bereits die Folgerung gezogen und bestimmt, daß ÖbVI bei diesen Aufgaben als Träger eines öffentlichen Amtes mitwirkten. Dieser veränderten Rechtsstellung entsprach die VermIngBO-1938 nicht mehr. Die VermIng-BO-1965 erweiterte die Amtstätigkeit auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Gebiete des öffentlichen (amtlichen) Vermessungswesens. Sie berücksichtigte die geänderte Rechtsstellung, schloß erhebliche Lücken im früheren Berufsrecht, beseitigte die bestehende Rechtsunsicherheit und folgte den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen. Sie ging davon aus, daß der Berufsstand der ÖbVI ein öffentliches Interesse befriedigte, das von den behördlichen Vermessungsstellen weder in dem erforderlichen Umfange noch wirtschaftlich zweckmäßig voll wahrgenommen werden konnte. Mit der Rechtsform als »Träger eines öffentlichen Amtes« ist in Niedersachsen eine Entwicklung eingeschlagen worden, die seit 1931 (Reichssparkommissar) eine »Verbehördlichung« aller »Urkundsvermessungen« forderte, die aber auch den Grundsatz beachtete, Aufgaben, die nicht durch Behörden wahrgenommen werden müssen, auf Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu übertragen« (Komm. Hölper).

2 Neues Recht

Die VermIngBO-1965 hatte fast 30 Jahre Bestand; sie hat sich voll bewährt. Änderungen aus dem Ersten und Zweiten Anpassungsgesetz vom 24. 6. 1970 (Nieders. GVBl. S. 237) bzw. vom 2. 12. 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie aus dem Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 vom 19. 9. 1989 (Nieders. GVBl. S. 345) beschränkten sich auf geringfügige Passagen. Inzwischen ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (NVermKatG) vom 2. 7. 1985 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. II des

Nieders. Abfallgesetzes vom 11. 7. 1994 (Nieders. GVBl. S. 300), neugefaßt worden. Es setzt nach § 1 Abs. 2 für die Mitwirkung an den amtlichen Verm.aufgaben das Institut »ÖbVI« voraus und verweist auf »die für sie geltende Berufsordnung«.

Das Berufsrecht für ÖbVI bedurfte einer Anpassung, da es einer »modernen Rechtsvorschrift« nicht mehr entsprach. Diesem Gedanken trägt das neue Gesetz voll Rechnung. Mit dem NÖbVIngG sind des weiteren einige materielle Veränderungen und darüber hinaus notwendige umfangreiche Rechtsanpassungen vorgenommen worden. Wesentliche materielle Änderungen sind vor allem:

- Stärkere Trennung zwischen hoheitlicher Tätigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung im Beleihungsbereich und ingenieurtechnischen Vermessungsarbeiten;
- Zulassung von Absolventen der Fachhochschulen mit Laufbahnprüfung und sechsjähriger Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen als ÖbVI;
- Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes als Zulassungsvoraussetzung;
- Senkung der Höchstaltersgrenze für die Zulassung von 65 auf 60 Jahre;
- Beschränkung der Ausführungsverpflichtung auf kostenpflichtige Aufträge;
- Anwendung der Vorschriften des VwVfG, VwKG, NBG;
- Einführung der Haftung des Landes für Amtstätigkeit und der Rückgriffsmöglichkeit wie im Beamtenrecht;
- Bestellung einer Vertretung von Amts wegen bei mehr als einmonatiger Verhinderung;
- Erlöschen des Amtes bei Zulassung oder Bestellung als ÖbVI in einem anderen Land;
- Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung ÖbVI mit dem Zusatz »außer Dienst (a. D.)«;
- Eröffnung der Möglichkeit, außer auf Antrag auch im Auftrage einer Vermessungs- und Katasterbehörde tätig werden zu können.

Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktionell; sie dienen der Normenklarheit sowie der Vereinheitlichung und Vereinfachung. Umfangreiche Änderungen ergaben sich aus der Berücksichtigung von Frauen in der Gesetzessprache. Das bisher geltende Gesetz enthielt in fast allen Paragraphen die Bezeich-

nung »Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur«, d. h. nur in maskuliner Form; das galt auch für andere, früher üblicherweise nur in maskuliner Form gebrauchte Begriffe. Wegen der daraus resultierenden zahlreichen Änderungen im Wortlaut ist eine Neufassung des Gesetzes geboten gewesen.

Die Einführungsrede des Niedersächsischen Innenministers Gerhard Glogowski zur Regierungsvorlage Drs. Nr. 12/4961 (Entwurf des NÖbVIngG) ist in dem sten. Bericht über die 82. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 8. Juni 1993, S. 7736 ff, enthalten.

Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NöbVIngG).

Vom 16. Dezember 1993 (Nieders. GVBl. S. 707)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Bestellung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Befugnis
- § 3 Voraussetzungen für die Bestellung
- § 4 Hinderungsgründe für die Bestellung
- § 5 Amtsbezirk und Amtssitz
- § 6 Vereidigung

Zweiter Abschnitt

Ausübung des Amtes

- § 7 Allgemeine Amtspflichten
- § 8 Haftung
- § 9 Vertretung

Dritter Abschnitt

Erlöschen und Abwicklung des Amtes

- § 10 Erlöschen des Amtes
- § 11 Amtsenthebung
- § 12 Vorläufige Amtsenthebung
- § 13 Abwicklung des Amtes

Vierter Abschnitt

Aufsicht

- § 14 Aufsicht
- § 15 Disziplinarverfahren

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 16 Beteiligung
- § 17 Überleitungsvorschrift
- § 18 Außerkrafttreten bisherigen Rechts
- § 19 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Bestellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens kann die für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag Personen durch Aushändigung einer Urkunde zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellen. Ausschließlich diese Personen sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes die in Satz 1 genannte Amtsbezeichnung zu führen. Bezeichnungen, die auf ein früheres Beamtenverhältnis oder auf eine nicht mehr ausgeübte Berufstätigkeit hinweisen, dürfen daneben nicht geführt werden.

(2) Nach Absatz 1 Bestellte führen ein von der Aufsichtsbehörde bestimmtes Amtssiegel.

§ 2 Befugnis

- (1) Die Bestellung befugt
1. zur Ausführung und zur Auswertung von Vermessungen für
 - a) die Landesvermessung,
 - b) die Führung des Liegenschaftskatasters und
 - c) andere amtliche Zwecke und
 2. zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 15 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.

(2) Nach § 1 Bestellte können daneben andere Aufgaben wahrnehmen, soweit ihre amtliche Tätigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt

wird. Insoweit unterliegen sie nicht diesem Gesetz.

§ 3 Voraussetzungen für die Bestellung

(1) Bestellt werden dürfen nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die die Befähigung nach Absatz 2 und die erforderliche persönliche Eignung besitzen und einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Haftpflichtgefahren bei der Amtsausübung nachweisen.

(2) Die Befähigung besitzt, wer

1. die Laufbahnprüfung
 - a) für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen oder
 - b) für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
 abgelegt hat und danach
2. im Fall
 - a) der Nummer 1 Buchst. a mindestens ein Jahr,
 - b) der Nummer 1 Buchst. b mindestens sechs Jahre
 überwiegend mit im Liegenschaftskataster nachzuweisenden Liegenschaftsvermessungen erfolgreich beschäftigt gewesen ist. Mindestens ein halbes Jahr davon soll bei einer nach § 1 bestellten Person abgeleistet sein.

§ 4 Hinderungsgründe für die Bestellung

Nicht bestellt werden darf, wer

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr überschritten hat,
2. Inhaber eines besoldeten Amtes ist,
3. befugt ist, in einem anderen Land Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens wahrzunehmen,
4. sich weigert, den in § 6 vorgeschriebenen Eid zu leisten,
5. im ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt,
6. in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt worden oder aus vergleichbaren Gründen durch Kündigung aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist,
7. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,

8. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, die in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens wahrzunehmen,
9. eine Tätigkeit ausübt, die mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens unvereinbar ist,
10. sich im Vermögensverfall befindet – ein Vermögensverfall wird bei Eintragung in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) vermutet – oder
11. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 5 Amtsbezirk und Amtssitz

(1) Amtsbezirk ist das Land Niedersachsen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Amtssitz. Einem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz oder der Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort ist zu entsprechen, soweit nicht Gründe eines geordneten amtlichen Vermessungswesens entgegenstehen.

(3) Das Amt darf nur vom Amtssitz aus wahrgenommen werden. Es ist nicht zulässig, Zweigstellen einzurichten und auswärtige Sprechtag abzuhalten.

(4) Die Geschäftsstelle ist am Amtssitz einzurichten; sie muß so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung notwendig ist.

§ 6 Vereidigung

Wer nach § 1 bestellt werden soll, ist von der Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiische Pflichterfüllung zu vereidigen. Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über den Diensteid gelten entsprechend.

§ 7 Allgemeine Amtspflichten

(1) Nach § 1 Bestellte müssen ihr Amt persönlich und selbständig ausüben. Sie haben sich so zu verhalten, wie es die Rücksichtnahme auf die Pflichten ihres öffentlichen Amtes erfordert. Der Einsatz geeigneter Hilfskräfte ist zulässig, soweit die eigenverantwortliche Amtsführung gewährleistet bleibt. Der Einsatz von Hilfskräften bei der örtlichen Ausführung von Liegenschaftsvermessungen sowie der Zusammenschluß nach § 1 Besteller zu Bürogemeinschaften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Nach § 1 Bestellte werden nur auf Antrag tätig; sie können auch im Auftrage einer Vermessungs- und Katasterbehörde tätig werden. Sie sind zur sachgemäßen Beratung verpflichtet und müssen alle Anträge für Arbeiten nach § 2 Abs. 1 ausführen, soweit diese nicht auf Grund von Rechtsvorschriften kostenfrei sind. Für den Ausschluß von Personen und die Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Bei der Amtsausübung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die Schweigepflicht entsprechend.

(4) Nach § 1 Bestellte haben der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn sie länger als einen Monat verhindert sind, ihr Amt auszuüben.

§ 8 Haftung

(1) Verletzen nach § 1 Bestellte in Ausübung ihrer Amtstätigkeit die ihnen Dritten gegenüber nach diesem Gesetz obliegenden Amtspflichten, so tritt allein das Land im Rahmen des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

(2) Für die Haftung gegenüber dem Land gilt § 86 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend.

§ 9 Vertretung

(1) Sind nach § 1 Bestellte länger als einen Monat verhindert, ihr Amt auszuüben, so hat die Aufsichtsbehörde eine Vertretung zu bestellen. In anderen Fällen kann sie eine Vertretung bestellen.

(2) Zur Vertretung darf nur bestellt werden, wer die Befähigung und die persönliche Eig-

nung nach § 3 besitzt. Die Bestellung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist widerruflich. Im übrigen gelten für die Bestellung und für die Tätigkeit der zur Vertretung bestellten Personen die §§ 1, 2 und 4 Nrn. 4 bis 11, §§ 5 bis 8, § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie § 14 entsprechend.

(3) Für Bürogemeinschaften kann die Aufsichtsbehörde eine gegenseitige Vertretung als ständige Vertretung befristet zulassen.

Dritter Abschnitt

Erlöschen und Abwicklung des Amtes

§ 10 Erlöschen des Amtes

(1) Das Amt der nach § 1 Bestellten erlischt durch

1. Tod,
2. Entlassung auf Antrag,
3. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung; die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes gelten entsprechend,
4. Amtsenthebung,
5. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil,
6. Übernahme eines besoldeten Amtes oder
7. Übernahme eines Amtes mit Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens in einem anderen Land.

(2) Die Entlassung auf Antrag ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch zur ordnungsgemäßen Erledigung vorhandener Aufträge längstens für drei Monate hinausgeschoben werden.

(3) Nach § 1 Bestellte, die nach Erreichen des 62. Lebensjahres auf Antrag aus ihrem Amt entlassen werden, dürfen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst (a. D.)« weiterführen. In anderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde das Weiterführen der Amtsbezeichnung nach Satz 1 gestatten.

§ 11 Amtsenthebung

Nach § 1 Bestellte sind von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. eine der Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 wegfällt oder sich her-

ausstellt, daß sie zu Unrecht als vorhanden angenommen wurde, oder

3. einer der Hinderungsgründe nach § 4 bei der Bestellung vorlag, aber nicht bekannt war, oder ein Hinderungsgrund nach § 4 Nrn. 7 bis 11 nachträglich eintritt.

§ 12 Vorläufige Amtsenthebung

(1) Nach § 1 Bestellte können von der Aufsichtsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig ihres Amtes enthoben werden, wenn gegen sie ein Verfahren wegen

1. Amtsenthebung,
 2. Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung aller Angelegenheiten oder
 3. einer Straftat unter Anordnung von Untersuchungshaft
- anhängig ist.

(2) Während der Dauer einer vorläufigen Amtsenthebung darf das Amt nicht ausgeübt werden. Die Gültigkeit einer Amtshandlung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Amtssiegel und das Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung zu verwahren. Das gilt nicht, wenn eine Vertretung bestellt worden ist.

§ 13 Abwicklung des Amtes

(1) Zur Abwicklung des Amtes kann die Aufsichtsbehörde eine Person nach den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bestellen.

(2) Eine nach Absatz 1 bestellte Person ist auf eigene Rechnung tätig. Sie ist befugt, sämtliche Kostenforderungen geltend zu machen. Ihr stehen jedoch nur die Kostenforderungen zu, die nach Übernahme der Amtsführung fällig werden. Sie muß sich vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen lassen.

Vierter Abschnitt Aufsicht

§ 14 Aufsicht

(1) Die Amtsführung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht und geprüft.

(2) Nach § 1 Bestellte sind gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und die Einsicht in ihre Un-

terlagen zu gewähren sowie die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Für die Personalakten der nach § 1 Bestellten gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

§ 15 Disziplinarverfahren

(1) Nach § 1 Bestellte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie die ihnen obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzen. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist die Niedersächsische Disziplinarordnung entsprechend anzuwenden; im Sinne dieser Vorschriften ist Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde die Aufsichtsbehörde, oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Im Disziplinarverfahren können folgenden Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
 2. Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark,
 3. Entfernung aus dem Amt.
- Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden.

(3) Den Disziplinargerichten soll als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter eine nach § 1 bestellte Person angehören.

Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 16 Beteiligung

Die nach § 1 Bestellten sind von dem für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministerium bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen ihrer Rechtsverhältnisse und des Kostenwesens in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 17 Überleitungsvorschrift

Die nach bisherigem Recht bestellten und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als nach § 1 dieses Gesetzes bestellt.

Es treten außer Kraft:

1. die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 28. Dezember 1965 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1989 vom 19. September 1989 (Nieders. GVBl. S. 345),
2. die Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 1. Februar 1966 (Nieders. GVBl. S. 18).

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 1993

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landtages**

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG-VV)

RdErl. d. MI vom 4. 1. 1994 – 65-23030/3 – (Nds. MBl. S. 169)
– VORIS 21160 03 00 36 001 –

Bezug: RdErl. v. 1. 11. 1966 (Nds. MBl. S. 1074), zuletzt geändert
durch Bek. v. 18. 10. 1993 (Nds. MBl. S. 1234) – VORIS 21160 02 01 36 001 –

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuständigkeiten
- 2 Beschäftigung vor der Bestellung
- 3 Bestellungsverfahren
- 4 Amtssitz, Geschäftsstelle
- 5 Vereidigung
- 6 Amtssiegel
- 7 Amtsschild
- 8 Bezug von Verkündungsblättern
- 9 Geschäftsbücher und Akten
- 10 Werbeverbot
- 11 Haftpflichtversicherung
- 12 Durchführung der Aufgaben
- 13 Vertretung, Abwicklung des Amtes
- 14 Prüfung der Amtsführung
- 15 Übersicht über die Amtstätigkeit
- 16 Liste, Veröffentlichungen
- 17 Hilfskräfte
- 18 Aufhebung von Vorschriften

1 Zuständigkeiten

1.1 Oberste Aufsichtsbehörde ist das MI.

1.2 Zuständige Dienstaufsichtsbehörde ist die BezReg, in deren Bezirk der Amtssitz liegt. Die zuständige Dienstaufsichtsbehörde führt für alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (im folgenden: ÖbVI) jeweils eine Personalakte.

1.3 Zuständige Fachaufsichtsbehörde ist die BezReg, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die jeweilige Amtstätigkeit liegt (Belehensprinzip).

2 Beschäftigung vor der Bestellung

2.1 Über Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 NÖbVIngG entscheidet das MI.

2.2 Die Beschäftigungsstellen haben Art und Dauer der Beschäftigung zu bescheinigen und dabei Leistungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu beurteilen. Dieser Beurteilung kommt für die Prüfung der nach § 3 Abs. 2 NÖbVIngG erfolgreichen Beschäftigung als Teil der erforderlichen Befähigung besondere Bedeutung zu; die Beurteilung sollte daher mit einer Prognose über die Eignung als ÖbVI abschließen.

3 Bestellungsverfahren

3.1 Die BezReg prüft im Rahmen der Zulassung in jedem Fall, ob die Antragssteller die geforderte persönliche Eignung und die Befähigung einschließlich der »erfolgreichen Beschäftigung« nach § 3 NÖbVIngG besitzen.

3.2 Von Antragstellern sind die Unterlagen anzufordern, die bei Ernennungen von Beamtinnen und Beamten erforderlich sind sowie Beurteilungen, Zeugnisse und ggf. Arbeitsergebnisse, die zum Nachweis der »erfolgreichen Beschäftigung« geeignet sind. Wegen der Überprüfung der Verfassungstreue sind die dafür geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Ist beabsichtigt, im Anschluß an die Bestellung eine Bürogemeinschaft zu bilden, so ist dem Antrag bereits ein Vertragsentwurf darüber beizufügen.

3.3 Die BezReg stimmt sich vor jeder Bestellung oder Amtssitzverlegung mit dem MI ab und hört den Bund der ÖbVI e.V. – Landesgruppe Niedersachsen – dazu schriftlich an.

3.4 Für die Form der Bestellsurkunde gilt das Muster der **Anlage 1**. Die BezReg händigt die Urkunde aus und nimmt eine Durchschrift zur Personalakte.

3.5 Die Bestellsurkunde soll nach Erlöschen des Amtes von der BezReg eingezogen werden. Weigern sich ÖbVI, die Urkunde zurückzugeben, so erklärt die BezReg gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Erlöschens des Amtes die Urkunde im Amtsblatt für ungültig.

4 Amtssitz, Geschäftsstelle

4.1 § 5 Abs. 2 Satz 2 NÖbVIngG soll ermöglichen, ÖbVI dem Bedarf entsprechend über das Land zu verteilen.

4.2 Die Geschäftsstelle soll während der am Amtssitz üblichen Geschäftsstunden geöffnet sein.

5 Vereidigung

5.1 ÖbVI haben vor ihrer Vereidigung der BezReg die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

5.2 Mit der Abnahme des vorgeschriebenen Eides ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter des Fachdezernates der BezReg zu beauftragen.

6 Amtssiegel

6.1 Das Amtssiegel hat dem Muster 4 zum Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. 10. 1952 (Nds. GVBl. Sb. I S. 77), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), zu entsprechen. Es enthält in der Umschrift in zwei Schriftreihen die Amtsbezeichnung, Namen und Amtssitz sowie eventuelle akademische Grade und Titel.

6.2 ÖbVI beschaffen und bezahlen das Amtssiegel selbst. Die zur Anfertigung befugten Firmen sind im Nds. MBl. bekanntgemacht.

6.3 ÖbVI führen jeweils nur ein Amtssiegel. Ein Abdruck davon ist der BezReg zur Prüfung vorzulegen.

6.4 Das Amtssiegel darf nur bei Amtstätigkeit verwendet werden. Ausschließlich zum inneren Dienstbetrieb von Behörden bestimmte Schriftstücke sind in der Regel nicht zu siegeln.

6.5 Der BezReg ist sofort zu berichten, wenn das Amtssiegel abhanden gekommen ist. Unbrauchbar gewordene Amtssiegel sind zu vernichten; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

6.6 Ist das Amt erloschen, so ist das Amtssiegel durch die BezReg einzuziehen und zu vernichten.

7 Amtsschild

7.1 ÖbVI haben am Gebäude ihrer Geschäftsstelle auf eigene Kosten ein Amtsschild anzubringen. Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Amtsbezeichnung. Für Einzelheiten gilt der Beschluß der LReg vom 23. 9. 1953 (Nds. MBl. 1954 S. 397) i. d. F. vom 2. 8. 1966 (Nds. MBl. S. 750), entsprechend. Es ist das Amtsschild der Größe III zu führen; daneben sind Namensschilder erlaubt.

7.2 Ist das Amt erloschen oder der Amtssitz verlegt worden, so ist das Amtsschild spätestens nach einem halben Jahr durch die oder den ÖbVI oder durch die BezReg zu entfernen.

8 Bezug von Verkündungsblättern

Das Nds. GVBl. und das Nds. MBl. sind zu halten; bei Bürogemeinschaften genügt eine gemeinschaftliche Haltung.

9 Geschäftsbücher und Akten

9.1 ÖbVI haben ein Geschäftsbuch zu führen, das sämtliche Anträge ihrer Amtstätigkeit nachweist; es hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- b) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner (die oder der Zahlungspflichtige);
- c) Art des Antrages;
- d) Bezeichnung des betroffenen Flurstücks nach dem Liegenschaftskataster;
- e) Tag der Annahme des Antrages;
- f) Abschluß der Bearbeitung;
- g) Name der oder des Verantwortlichen (bei Bürogemeinschaften).

9.2 Die Kostenermittlung ist für jeden Antrag nachzuweisen.

9.3 Die nach den Nrn. 9.1 und 9.2 entstandenen Unterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Über die Akten ist ein Nachweis zu führen.

9.4 Für Erlasse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und für andere die Amtstätigkeit betreffende Vorgänge sind besondere Akten in sinngemäßer Anwendung der Aktenordnung und des Aktenplans der niedersächsischen Landesverwaltung zu führen.

10 Werbeverbot

10.1 Die in § 7 Abs. 1 NÖbVIngG normierten allgemeinen Amtspflichten umfassen auch die unzulässige Werbung um Mandantinnen oder Mandanten. Bürgerinformation und sachliche Hinweise ohne Vorteilsabsichten sind erlaubt, soweit das mit der Stellung als Amtsträgerin oder Amtsträger vereinbar ist. Die Beteiligung an Ausschreibungen ist unzulässig.

10.2 Bestellung, Amtssitzverlegung und Verbindung zu Bürogemeinschaften dürfen höchstens zweimal in örtlichen Tageszeitungen und Fachzeitschriften in einfacher Form angezeigt werden. Im amtlichen und im örtlichen Telefonbuch dürfen sich ÖbVI mit ihrer Amtsbezeichnung nur einmal eintragen lassen. Eintragungen in Branchenverzeichnissen (Gelbe Seiten) sind in einem Abschnitt und nur in normaler Schrift zulässig.

11 Haftpflichtversicherung

Die Höhe der Haftpflichtversicherung ist nach Umfang und Art der Amtstätigkeit zu bemessen. In Bürogemeinschaften ist eine gemeinsame Haftpflichtversicherung zulässig.

12 Durchführung der Aufgaben

12.1 Bescheinigungen der Richtigkeit nach § 2 Abs. 2 NVermKatG sind von den ÖbVI abzugeben und mit Namen, Ort und Datum zu versehen.

12.2 ÖbVI haben Mängel in den Vermessungsergebnissen, die Folge ihrer Amtstätigkeit

sind, auf ihre Kosten zu beheben; das gilt auch, wenn Vermessungsergebnisse bereits in die amtlichen Nachweise übernommen worden sind.

13 Vertretung, Abwicklung des Amtes

13.1 Einem Antrag auf Bestellung einer bestimmten Vertretung soll entsprochen werden.

13.2 Die nach § 9 Abs. 3 NÖbVIngG für Bürogemeinschaften zugelassene gegenseitige befristete Vertretung kann von der BezReg im voraus für die während eines Kalenderjahres eintretenden Verhinderungsfälle (ständige Vertretung) ausgesprochen werden.

13.3 Bei unvorhergesehenen Verhinderungen kann die Entscheidung der BezReg über die Vertretung mündlich vorab erteilt werden.

13.4 Die mit der Vertretung oder der Abwicklung des Amtes beauftragten Personen sind, sofern sie nicht schon nach § 6 NÖbVIngG vereidigt worden sind, vor Beginn der Vertretung bzw. Übernahme der Abwicklung des Amtes zu vereidigen.

13.5 Der Unterschrift der mit der Vertretung oder der Abwicklung des Amtes beauftragten Person ist der Zusatz »in Vertretung des ÖbVI (Name)« bzw. »an Stelle der oder des ÖbVI (Name)« anzufügen.

13.6 Zur Abwicklung des Amtes soll eine Person nur bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht; auch für sie kann eine Vertretung bestellt werden. Die Person hat der BezReg nach ihrer Bestellung ein Verzeichnis über die vorliegenden Anträge und über den notwendigen Arbeitsaufwand vorzulegen.

13.7 Bestellungen einer Vertretung sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im Amtsbereich der BezReg bekanntzugeben. Ist die in Aussicht genommene Person im Amtsbereich einer anderen BezReg bestellt, so ist diese zu unterrichten.

14 Prüfung der Amtsführung

14.1 Die Amtsführung soll nach Bedarf, mindestens in Abständen von zwei Jahren, regelmäßig in der Geschäftsstelle geprüft werden; bei neu bestellten ÖbVI erstmals innerhalb des ersten Jahres. Die Prüfung nimmt die Leiterin oder der Leiter des Fachdezernates der BezReg

vor; weitere Personen können hinzugezogen werden.

14.2 Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Soweit sie Beanstandungen enthält, ordnet die BezReg das Erforderliche an. Die ÖbVI erhalten eine Kopie der Niederschrift.

15 Übersicht über die Amtstätigkeit

ÖbVI haben zum 1. März jeden Jahres der BezReg eine »Übersicht über die Amtstätigkeit« im abgelaufenen Jahr in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; dafür können Vordrucke verwendet werden. Die BezReg legt – ggf. nach Prüfung und Abstimmung mit den ÖbVI – dem MI eine Zusammenstellung der Übersichten zum 1. Mai jeden Jahres vor.

16 Liste, Veröffentlichungen

16.1 Bestellung, Erlöschen des Amtes und Verlegung des Amtssitzes werden im Nds. MBl. durch Bekanntmachung veröffentlicht. Die BezReg berichten dem MI die erforderlichen Angaben; dazu gehören auch Genehmigungen zur Bildung von Bürogemeinschaften sowie deren Auflösung.

16.2 Die übrigen Maßnahmen sind von der BezReg im Amtsblatt bekanntzugeben.

16.3 Die nach den bisher geltenden Gesetzen bestellten ÖbVI enthält die **Anlage 2**.

17 Hilfskräfte

17.1 An der Amtstätigkeit von ÖbVI können geeignete und fachlich vorgebildete Hilfskräfte mitwirken. ÖbVI haben sich von ihrer Zuverlässigkeit und Sorgfalt zu überzeugen und ihre Mitwirkung zu überwachen. Mit den Hilfskräften sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen.

17.2 Soweit Hilfskräfte an der örtlichen Ausführung von Liegenschaftsvermessungen mitwirken sollen, müssen sie sich nach ihrer Diplom- oder Abschlußprüfung mindestens ein Jahr im Vermessungsdienst bewährt haben. Die BezReg erteilt den ÖbVI im Einzelfall auf Antrag folgende Genehmigungen:

17.2.1 Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure der Fachrichtung Vermessungs-

wesen der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen sowie Hilfskräfte mit dem Abschlußzeugnis einer entsprechenden Vorgängereinrichtung sind befugt, an Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 1.1.1 Buchst. a bis e der Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen durch selbständige Grenzermittlung mitzuwirken. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sowie die Aufnahme der Niederschrift über den Grenztermin bleiben den ÖbVI vorbehalten.

17.2.2 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker sind befugt, an Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 1.1.1 Buchst. d der Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen mitzuwirken.

17.2.3 ÖbVI müssen Vermessungen und andere Ermittlungen jedoch mindestens in dem Umfang persönlich vornehmen, wie es für die Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung erforderlich ist.

17.2.4 In Bürogemeinschaften kann ÖbVI auch dann eine Genehmigung erteilt werden, wenn der Arbeitsvertrag zwischen der Gemeinschaft und der Hilfskraft besteht. Die erteilten Genehmigungen gelten in dem Fall für alle ÖbVI der Bürogemeinschaft. Für eine Vertretung oder eine nach § 13 NÖbVIngG bestellte Person gelten die erteilten Genehmigungen weiter.

17.2.5 Je ÖbVI sind höchstens drei Genehmigungen nach Nr. 17.2.1 und eine Genehmigung nach Nr. 17.2.2 zu erteilen. In begründeten Fällen kann eine weitere Genehmigung mit zeitlicher Befristung erteilt werden.

17.2.6 Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen (Zeugnis, Beurteilung, Lebenslauf und Arbeitsvertrag) beizufügen.

17.2.7 Erteilte Genehmigungen sind von der BezReg bekanntzugeben.

17.3 Die Genehmigungen werden mit dem Ausscheiden der Hilfskraft aus dem Arbeitsverhältnis zur oder zum ÖbVI oder zu einer Bürogemeinschaft oder bei Erlöschen des Amtes ungültig. Die BezReg ist sofort zu unterrichten, wenn eine Hilfskraft ausgeschieden ist oder Gründe für einen Widerruf vorliegen.

17.4 Für Hilfskräfte, die nach bisherigen Vorschriften an Liegenschaftsvermessungen mitwirken durften, kann es dabei bleiben.

17.5 Vermessungsschriften, die einer Vermessungs- und Katasterbehörde außerhalb des

Amtsbereichs der zuständigen BezReg zur Übernahme in die amtlichen Nachweise eingereicht werden, sind ggf. Kopien der Genehmigungen beizufügen.

17.6 Anträge und Schreiben an Behörden und Auftraggeber sind grundsätzlich von den ÖbVI zu unterschreiben. Bei Abwesenheit und wenn eine Vertretung nicht bestellt worden ist, können Schreiben ohne Entscheidungen, auch von einer Hilfskraft – in der Regel von der dem Büro vorstehenden Person – unterzeichnet werden. Anträge auf Übernahme in die amtlichen Nachweise dürfen jedoch nur vom verantwortlichen ÖbVI selbst oder der Vertretung während der Vertretungszeit gestellt werden.

18 Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die Vermessungs- und Katasterbehörden, anderen behördlichen Vermessungsstellen sowie Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Muster Bestellungsurkunde

Frau/Herr

geboren am in

wird hiermit als

**Öffentlich bestellte / bestellter
Vermessungsingenieurin /
Vermessungsingenieur**

bestellt.

Amtsbezirk ist das Land Niedersachsen.

Als Amtssitz wird zugewiesen.

....., am

Bezirksregierung

(Siegel)

Liste der ÖbVI im Lande Niedersachsen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz	Dienstaufsichtsbehörde
61	Flußmeyer, Paul	Osnabrück	BezReg Weser-Ems
64	Müller, Wolfgang	Hannover	BezReg Hannover
70	Kettler, Rudolf	Leer-Loga	BezReg Weser-Ems
74	Dr. Kruse, Karl-Friedrich	Braunschweig	BezReg Braunschweig
75	Behrmann, Christel	Hannover	BezReg Hannover
76	Gade, Harro	Wolfsburg	BezReg Braunschweig
77	Twesten, Karl-Heinz	Lüneburg	BezReg Lüneburg
78	Heipke, Erhard	Lüneburg	BezReg Lüneburg

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz	Dienst-aufsichts-behörde
79	Dr. Oldenstädt, Martin	Vissel-hövede-Wittorf	BezReg Lüneburg
80	Klinger, Horst	Peine	BezReg Braun-schweig
81	Moerke, Wolfgang	Nordhorn	BezReg Weser-Ems
83	Knöfel, Johannes Anton	Oldenburg	BezReg Weser-Ems
84	Buschmann, Willfried	Barnstorf	BezReg Hannover
85	Wilhelm Carl Riemann, Rolf Friedrich	Celle	BezReg Lüneburg
87	Hoitz, Heinrich August	Braun-schweig	BezReg Braun-schweig
88	Drecoll, Iven Friedrich	Hannover	BezReg Hannover
89	Schuchardt, Günther	Hildesheim	BezReg Hannover
90	Burghardt, Ekkehard Theodor	Osnabrück	BezReg Weser-Ems
92	Fey, Klaus Peter	Hameln	BezReg Hannover
93	Dr. Clasen, Gerhard	Stade	BezReg Lüneburg
95	Pause, Erhard	Osnabrück	BezReg Weser-Ems
97	Illguth, Ingo	Lingen	BezReg Weser-Ems
98	Adam, Siegfried	Hannover	BezReg Hannover
99	Heubner, Harro Meyer, Heinrich	Hannover	BezReg Hannover
100	Janßen, Werner	Celle	BezReg Lüneburg
101	Voss, Hans-Joachim	Leer-Loga	BezReg Weser-Ems
102	Dr. von Berckefeldt, Peter	Stade	BezReg Lüneburg
103	Hesse, Bernd Joachim	Hannover	BezReg Hannover
104	Gude, Hartmut	Buxtehude	BezReg Lüneburg
105	Strunk, Manfred	Göttingen	BezReg Braun-schweig
106	Peters, Heinz Hermann Karl	Lüneburg	BezReg Lüneburg
110	Thiemens, Ihno	Braun-schweig	BezReg Braun-schweig
111	Müller, Manfred	Winsen (Luhe)	BezReg Lüneburg
112	Wilck, Detlef	Wolfsburg	BezReg Braun-schweig

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz	Dienst-aufsichts-behörde
113	Mittelstädt, Gerd Udo	Scheeßel	BezReg Lüneburg
114	Kamphausen, Horst Erhard	Barnstorf	BezReg Hannover
115	Leptien, Manfred	Lüneburg	BezReg Lüneburg
116	Schindler, Gerhard Martin Wilhelm	Leer (Ostfriesland)	BezReg Weser-Ems
117	Flüssmeyer, August Rudolf Werner	Osnabrück	BezReg Weser-Ems
118	Dr. Bremer, Jürgen Ernst Heinrich	Barsinghausen	BezReg Hannover
119	Terwey, Gerrit	Nordhorn	BezReg Weser-Ems
120	Schulz, Jürgen	Oldenburg	BezReg Weser-Ems
121	Wegner, Helmut	Oldenburg	BezReg Weser-Ems
122	Alves, Klaus	Quakenbrück	BezReg Weser-Ems
123	Rehbein, Klaus Heinrich	Neustadt a. Rbge.	BezReg Hannover
124	Deike, Norbert	Sarstedt	BezReg Hannover
125	Schreiber, Hans-Christian	Meppen	BezReg Weser-Ems
126	Vredenburg, Jannes	Jever	BezReg Weser-Ems
128	Dr. Fleischer, Ekkard	Göttingen	BezReg Braun-schweig
129	Siemer, Ulrich	Winsen (Luhe)	BezReg Lüneburg
130	Timmermann, Uwe	Friesoythe	BezReg Weser-Ems
131	Flebbe, Walter	Springe	BezReg Hannover
132	Rohardt, Michael	Hannover	BezReg Hannover
134	Doms, Klaus-Peter	Göttingen	BezReg Braun-schweig
135	Meseck, Johannes	Bassum	BezReg Hannover
136	Schwichow, Wilhelm	Jever	BezReg Weser-Ems
137	Oldeweme, Reinhold	Hildesheim	BezReg Hannover
139	Reinecke, Jürgen	Seesen	BezReg Braun-schweig
141	Erdmann, Jürgen	Gifhorn	BezReg Braun-schweig
142	Dierker, Helmut	Wildeshausen	BezReg Weser-Ems
143	Brunemann, Manfred	Melle	BezReg Weser-Ems
144	Gebauer, Jörg	Langen	BezReg Lüneburg

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz	Dienst-aufsichts-behörde
145	Damm, Hans-Joachim	Friesoythe	BezReg Weser-Ems
146	Spindler, Gerald	Nienburg (Weser)	BezReg Hannover
147	Kaupmann, Stephan	Nienburg (Weser)	BezReg Hannover
148	Thorenz, Ronald	Osterholz-Scharmbeck	BezReg Lüneburg
149	Geisemeyer, Dieter	Stadthagen	BezReg Hannover
150	Helms, Burkhard	Osterholz-Scharmbeck	BezReg Lüneburg
151	Ehrhorn, Uwe	Achim	BezReg Lüneburg
152	Seitz, Manfred	Visselhövede-Wittorf	BezReg Lüneburg
153	Wünsche, Erhard	Einbeck	BezReg Braun-schweig
154	Geries, Christian	Seesen	BezReg Braun-schweig
155	Fortmann, Eduard	Vechta	BezReg Weser-Ems
156	Börner, Rolf	Cuxhaven	BezReg Lüneburg
158	Reimer, Heinrich	Goslar	BezReg Braun-schweig
159	Wolters, Werner	Soltau	BezReg Lüneburg
160	Schröder, Gerald	Scheeßel	BezReg Lüneburg
161	Splonskowski, Jürgen	Aurich	BezReg Weser-Ems
162	Thomas, Detlef	Aurich	BezReg Weser-Ems
163	Welte, Joachim	Buchholz i. d. N.	BezReg Lüneburg
164	Rosen, Wolfgang	Delmenhorst	BezReg Weser-Ems
165	Frick-Lull, Gertrud	Dannenberg	BezReg Lüneburg
166	Timmen, Werner	Cloppenburg	BezReg Weser-Ems
167	Riemann, Rainer	Celle	BezReg Lüneburg
168	Menger, Alfred	Westerstede	BezReg Weser-Ems
169	Stein, Joachim	Wolfsburg	BezReg Braun-schweig
170	Haase, Carsten Ulrich	Hannover	BezReg Hannover
171	Kruse, Holger	Stade	BezReg Lüneburg
172	Paffenholz, Josef	Uelzen	BezReg Lüneburg
173	Möller, Wolfgang	Braun-schweig	BezReg Braun-schweig
174	Balke, Martin	Springe	BezReg Hannover

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz	Dienst-aufsichts-behörde
175	Hattermann, Günther	Emden	BezReg Weser-Ems
176	Bette, Thomas	Hannover	BezReg Hannover
177	Kiepke, Clemens	Lüneburg	BezReg Lüneburg
178	Koch, Albert	Celle	BezReg Lüneburg
179	Fey, Carsten	Hameln	BezReg Hannover
180	Lambers, Berthold	Barnstorf	BezReg Hannover
181	Hermes, a. Rbge.	Neustadt	BezReg Hannover
182	Illguth, Maren	Lingen	BezReg Weser-Ems

Anmerkung:

Die lfd. Nrn. 66, 127 u. 133 sind nach Inkrafttreten des NÖbVIngG gelöscht, die lfd. Nrn. 180 bis 182 sind danach bestellt worden.

Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NöbVIngG)

– Kommentar –

Erster Abschnitt

Bestellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens kann die für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag Personen durch Aushängung einer Urkunde zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellen. Ausschließlich diese Personen sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes die in Satz 1 genannte **Amtsbezeichnung** zu führen. **Bezeichnungen, die auf ein früheres Beamtenverhältnis oder auf eine nicht mehr ausgeübte Berufstätigkeit hinweisen, dürfen daneben nicht geführt werden.**

(2) Nach Absatz 1 Bestellte führen ein von der Aufsichtsbehörde bestimmtes **Amtssiegel**.

Erläuterungen

Übersicht

- 1 mittelbare Aufgabenwahrnehmung (Abs. 1)
 - 1.1 Ermessen
 - 1.2 Person
 - 1.3 Sache
- 2 Institut ÖbVI

3 Bestellungsverfahren

3.1 Zuständigkeit

3.2 Antrag

3.3 Urkunde

3.4 Gebühr

4 »Status«merkmale

4.1 Amtseid

4.2 Amtsbezeichnung

4.3 Amtsschild

4.4 Amtssiegel

(Abs. 2)

1 mittelbare Aufgabenwahrnehmung

ÖbVI sind Träger der mittelbaren Landesverwaltung im amtlichen Verm.wesen. Sie wirken nach § 1 Abs. 2 NVermKatG an der Erfüllung der »öffentlichen« (gemeint: »amtlichen«) Verm.aufgaben im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung mit. Das NVermKatG setzt also das Bestehen des Instituts ÖbVI als »Träger eines öffentlichen Amtes« voraus (Möllering/Bauer S. 15). § 1 regelt das Verfahren der Bestellung natürlicher Personen.

ÖbVI sind in ihrer Amtstätigkeit Behörde im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne mit der Folge, daß sie Verw.akte im eigenen Namen setzen; damit haben ÖbVI Beklagtenfähigkeit (*Passivlegitimation*) in Verw.verf. Diese Befugnis ist Voraussetzung für die Beleihung (vgl. Kopp, VwVfG, Rdhr. 21 zu § 1).

1.1 Ermessen

Nach Art. 33 Abs. 4 des GG ist die Ausübung hoheitlicher Gewalt als ständige Aufgabe Angehörigen (Beamten) des öffentlichen Dienstes vorbehalten. Dieser Verfassungsgrundsatz

schließt jedoch die *Beleihung* (Möglichkeit, Staatsaufgaben zu delegieren) von Personen des Privatrechts nicht aus. Der Staat hat hiervon bereits sehr früh Gebrauch gemacht: das öffentliche Notariat ist hierfür bestes Beispiel.

Die mögliche Beleihung von Privatpersonen mit hoheitlichen Verm.aufgaben ist in das Ermessen des Staates (Land Niedersachsen) gestellt. Die Kann-Bestimmung berücksichtigt diesen Grundsatz und verdeutlicht ihn. Ein individueller Rechtsanspruch auf Beleihung wird auch bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen – wie im Beamtenrecht – nicht begründet, und ist auch nicht gerechtfertigt. Andererseits wird der staatlichen Verm.verwaltung keine willkürliche Ermessensentscheidung eingeräumt. Denn es besteht Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung, die sich an Art. 3 des GG auszurichten hat. Die generelle Mitwirkungsbefugnis der ÖbVI, die sich im übrigen aus § 1 Abs. 2 des NVermKatG ergibt, wird nicht berührt.

1.2 Person

Der Gesetzgeber stellt an den zu beleihenden Personenkreis besondere Anforderungen: er muß über den nötigen fachlichen Sachverstand verfügen. Der Abschluß »Dipl.-Ing. im Verm.wesen« einer Fachhochschule oder Universität (Hochschule) und eine entsprechende Verw.ausbildung mit Laufbahnprüfung sind zwingende Voraussetzung.

1.3 Sache

Die Beleihung umfaßt als festen Aufgabenbereich nur die »Amtstätigkeit«. Was dazu zählt, definiert § 2 Abs. 1. Ing.techn. Verm. (§ 2 Abs. 2) sind keine Amtstätigkeit.

2 Institut ÖbVI

Das Institut »ÖbVI« besteht seit der Herauslösung des »vereidigten Landmessers« aus dem Gewerberecht durch die Berufsordnung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40). Sie führt den Berufsstand als staatsgebundenen Beruf ein (Hölper S. 156). In Niedersachsen besteht der Berufsstand seit der VermIngBO-1965 als »Träger eines öffentl. Amtes« (gleiches gilt für Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vor-

pommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt). In anderen Bundesländern ist er in unterschiedlicher Ausprägung und Rechtsstellung installiert (z. B. »Organ des öffentl. Verm.wesens« in Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und in Thüringen, »Teil des öffentl. Verm.wesens« in Hessen oder »Verm.stelle« in Schleswig-Holstein). In der Hansestadt Bremen gilt die VermIngBO-1938 als Landesrecht fort; im amtlichen Verm.wesen Bayerns ist ein Tätigwerden von ÖbVI nicht zugelassen.

3 Bestellungsverfahren

Das Verw.verfahren der *Bestellung* (Vollzug der Beleihung im Einzelfall) ist eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Staates (hier: Land Niedersachsen) mit rechtsbegründender (konstitutiver) Wirkung. Sie ist kein Vertrag, sondern ein mitwirkungsbedürftiger Verw.akt, durch den Rechte und erhebliche Pflichten begründet werden.

ÖbVI werden entgegen dem Sprachgebrauch nicht öffentlich bestellt, sondern in ein öffentliches Amt berufen. Die Amtsbezeichnung »ÖbVI« wird dennoch beibehalten, da sie sich im Sprachgebrauch verfestigt hat.

Das Amt »ÖbVI« ist wegen seiner öffentlich-rechtlichen Bindungen und Auflagen durch das NÖbVIngG noch enger – als bisher – an den öffentlichen Dienst herangeführt worden. Erkennbar wird dies vor allem an folgendem: ÖbVI führen eine Amtsbezeichnung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und ein Amtssiegel (§ 1 Abs. 2), verrichten Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 2), besitzen einen Amtsbezirk (§ 5 Abs. 1) und einen Amtssitz (§ 5 Abs. 2), leisten einen Amtseid (§ 6), haben Amtspflichten (§ 7), unterliegen bei Amtspflichtverletzungen der Amtshaftung (§ 8) sowie der Disziplinarordnung (§ 15), ihre Entlassung bedarf der Amtsenthebung (§ 11), ihre Amtsführung unterliegt der Aufsicht (§ 14).

3.1 Zuständigkeit

Nach Art. 41 NV bedürfen allgemein verbindliche Vorschriften der Staatsgewalt, durch die Rechte oder Pflichten begründet werden, eines Gesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des öffentl. (amtlichen) Verm.wesens obliegt den Ländern (Möllering/Bauer S. 15). Somit besitzt das Land Nieder-

sachsen die Legitimation, dieses Gesetz zu erlassen. Es regelt die Rechte und Pflichten der Beliehenen abschließend.

Die für das Verm.- und Kat.wesen zuständigen Aufsichtsbehörden sind die BezReg. Für die jeweilige Bestellung oder Amtssitzverlegung ist die BezReg zuständig, in deren Bezirk der angestrebte Amtssitz liegt (Dienstaufsichtsbehörde). Die Fachaufsicht über die Amtstätigkeit richtet sich nach dem Ort der Vermessung (*»Belegenheitsprinzip«*).

Die BezReg hat sich vor jeder Bestellung oder Amtssitzverlegung mit dem MI abzustimmen und hört den BDVI – Landesgruppe NI – dazu schriftlich an. Ziel dieser Abstimmung ist es, auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der ÖbVI auf das gesamte Land hinzuwirken, soweit dies nach § 5 möglich ist. Diese Regelung ist im Jahre 1990 durch RdErl. geschaffen worden, nachdem die Kompetenz zur Beleihung der ÖbVI mit Vollzug des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform v. 28. 6. 1977 (Nieders. GVBl. S. 233) seit dem 1. 2. 1979 im Rahmen der Funktionalreform auf die BezReg übergegangen ist.

3.2 Antrag

Die Bestellung setzt einen entsprechenden (eigenen) Antrag (*Antragsprinzip*) voraus. Dem Antrag sind auf Anforderung die Unterlagen beizufügen, die bei Ernennungen von Beamtinnen und Beamten erforderlich sind sowie Beurteilungen, Zeugnisse und ggf. Arbeitsergebnisse, die zum Nachweis der »erfolgreichen Beschäftigung« geeignet sind. Wegen der Überprüfung der Verfassungstreue sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Ist beabsichtigt, im Anschluß an die Bestellung eine Bürogemeinschaft zu bilden, so ist dem Antrag bereits ein Vertragsentwurf darüber beizufügen.

3.3 Urkunde

Die Form der auszuhändigenden Urkunde ist in Anlage 1 zur NÖbVIngG-VV verbindlich vorgeschrieben. Wie die Ernennung im Beamtenrecht, wird auch die Bestellung erst mit der Aushändigung der Urkunde oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Eine rückwirkende Bestellung ist unzulässig und insoweit unwirksam. Formfehler in der Urkunde berühren im Interesse der Allgemeinheit

nicht die Gültigkeit der Amtshandlungen; sie sind bei Kenntnis sofort (unverzüglich) zu heilen.

3.4 Gebühr

Die Bestellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ergibt sich aus der ALLGO und ist vor der Bestellung zu entrichten. Dazu genügt es, wenn vor der Bestellung der Nachweis erbracht wird, daß die Gebühr entrichtet ist; sie beträgt nach Nr. 66.1 der ALLGO zur Zeit 500,- DM.

4 »Status«merkmale

4.1 Amtseid

Für den Amtseid (§ 6) gelten die Vorschriften des NBG (§ 67) entsprechend. Im übrigen s. Erl. zu § 6.

4.2 Amtsbezeichnung

Damit der Status der mit Autorität versehenen Amtsperson jederzeit erkennbar ist, haben ÖbVI bei ihrer Amtstätigkeit die Amtsbezeichnung »Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin« oder »Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur« zu führen. § 1 Abs. 1 Satz 2 verknüpft das Recht und die Pflicht zur Führung der Amtsbezeichnung ausschließlich auf die Amtsausübung.

Nach beantragter Entlassung aus dem Amt wegen Alters (§ 10 Abs. 3) kann die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst (a. D.)« weitergeführt werden. Im übrigen s. Nr. 4 der Erl. zu § 10.

Neben der Amtsbezeichnung dürfen bei der Amtsausübung nur Bezeichnungen geführt werden, die auf Berufstätigkeiten hinweisen, die außer dem Amt des ÖbVI (zusätzlich) ausgeübt werden. Das kann z. B. eine Tätigkeit sein als »Beratender Ingenieur«. Nicht erlaubt sind früher erworbene Berufsbezeichnungen (z. B. »Assessorin oder Assessor des Vermessungsdienstes«) oder Amtsbezeichnungen (z. B. Vermessungsrätin oder Vermessungsrat). Das Führen von Titeln (z. B. Professorin oder Professor) oder akademischen Graden (z. B. Doktor-Ing. oder Dipl.-Ing.) nach den Vorschriften des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen bleibt hiervon unberührt.

ÖbVI haben am Gebäude ihrer Geschäftsstelle auf eigene Kosten ein Amtsschild anzubringen. Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Amtsbezeichnung. Für Einzelheiten gilt der Beschl. der LReg. vom 7. 3. 1995, der in Kürze im Nds. MBl. bekanntgemacht werden wird. Neben dem Amtsschild sind Namensschilder erlaubt. Ist das Amt erloschen oder der Amtssitz verlegt worden, so ist das Amtsschild spätestens nach einem halben Jahr vom ÖbVI oder von der Dienstaufsichtsbehörde zu entfernen.

4.4 Amtssiegel

Das Führen des Amtssiegels und weitere Einzelheiten dazu regelt der in Nr. 4.3 der Erl. zu § 1 genannte Beschl. d. LReg. Das Siegel hat danach dem Muster 4 zum Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. Oktober 1952 (Nds. GVBl. Sb. I S. 77), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246),

zu entsprechen. In der Umschrift enthält es in zwei Schriftreihen die Amtsbezeichnung, den Namen und den Amtssitz sowie eventuelle akademische Grade und Titel. ÖbVI beschaffen und bezahlen das Amtssiegel selbst. Die zur Anfertigung befugten Firmen ergeben sich aus dem Nds. MBl. ÖbVI dürfen jeweils nur ein Amtssiegel führen. Ein Abdruck davon ist der Dienstaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Das Amtssiegel darf nur bei Amtstätigkeit verwendet werden. Ausschließlich zum inneren Dienstbetrieb von Behörden bestimmte Schriftstücke sind i. a. R. nicht zu siegeln. Der Dienstaufsichtsbehörde ist sofort zu berichten, wenn das Amtssiegel abhanden gekommen ist. Unbrauchbar gewordene Amtssiegel sind zu vernichten; das ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Das Amtssiegel ist durch die Dienstaufsichtsbehörde einzuziehen und zu vernichten, wenn das Amt erloschen ist; ggf. ist abzuwarten, bis das Amt abgewickelt ist. Rechtsgrundlage für das Einziehen ist § 52 VerwVfG.

§ 2 Befugnis

(1) Die Bestellung befugt

1. zur Ausführung und zur Auswertung von Vermessungen für
 - a) die Landesvermessung,
 - b) die Führung des Liegenschaftskatasters und
 - c) andere amtliche Zwecke und
2. zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 15 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.

(2) Nach § 1 Bestellte können daneben andere Aufgaben wahrnehmen, soweit ihre amtliche Tätigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Insoweit unterliegen sie nicht diesem Gesetz.

Erläuterungen

Übersicht

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1 | Befugnisnorm | |
| 2 | Aufgaben-Zweiteilung | |
| 2.1 | <i>Amtstätigkeit</i> | (Abs. 1) |
| 2.2 | <i>Nicht-Amtstätigkeit</i> | (Abs. 2) |
| 3 | Amtstätigkeit | |
| 3.1 | <i>Katalog</i> | |
| 3.2 | <i>Amtliche Vermessungen</i> | |
| 3.2.1 | Umfang | |
| 3.2.2 | Landesvermessung | |
| 3.2.3 | Führung des Liegenschaftskatasters | |
| 3.2.4 | andere amtliche Zwecke | |
| 3.3 | <i>Beglaubigungsbefugnis</i> | |
| 4 | Nicht-Amtstätigkeit (<i>»andere Aufgaben«</i>) | |

1 Befugnisnorm

Einzigste Zuweisungsnorm ist § 2. Aus diesem Grund ist die in § 15 NVerKatG begründete Aufgabe, neben Verm. u. Kat.behörden »öffentliche Beglaubigungen der Anträge von Eigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken« vornehmen zu können, hierher übernommen worden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). § 2 ist ein »geschlossener Aufgabenkatalog«, d. h. er bestimmt die Amtstätigkeit der ÖbVI abschließend. In diesem Bereich (§ 2 Abs. 1) besitzen ÖbVI behördliche Kompetenz mit der Folge, Verw.akte (in eigenem Namen) setzen zu dürfen.

Soweit andere Rechtsvorschriften ÖbVI als geeignete Personen für dort begründete Aufgaben nennen, sind das keine Zuweisungsnormen. Denn ob als ÖbVI Beliehene Amtstätigkeit wahrnehmen dürfen, ergibt sich allein aus der Ermächtigung im NÖbVIngG. Folgende Beispiele sollen das verdeutlichen:

a) NBauO:

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 79 Abs. 3 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr vom Bauherrn ein amtlicher Nachweis eines Katasteramtes, einer anderen zu Verm. für die Einrichtung und Fortf. des Lieg.kat. befugten behördlichen Verm.st. oder eines ÖbVI darüber vorgelegt wird, daß die Abstände sowie die Grundflächen und Höhenangaben eingehalten sind. Dies ist als Hinweis auf vorhandene Aufgabenträger zu verstehen. Daß ÖbVI diese Aufgabe als Amtsträger wahrnehmen dürfen, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c (*»für andere amtliche Zwecke«*); s. a. Nr. 3.2.4 der Erl. zu § 2.

b) LwAnpG:

Nach § 53 Abs. 4 LwAnpG kann die zuständige Landesbehörde gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder andere *geeignete Stellen* unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen beauftragen, die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen. Aus der Begrd. zum Gesetz ergibt sich, daß ÖbVI als »geeignete Stellen« in Betracht kommen. Diese Vorschrift ist ebenfalls keine Zuweisungsnorm. Denn die Beleihung von ÖbVI mit hoheitlichen Verm.aufgaben ist ausschließlich Angelegenheit der Länder; das LwAnpG ist ein Bundesgesetz, das nur auf vorhandene Aufgabenträger verweist. Der Bund ist außerdem für ÖbVI unzuständiger Gesetzgeber. Die im LwAnpG genannte »Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen« liegt formal außerhalb der Beleihung im Rahmen des ÖbVI-Berufsrechts. ÖbVI werden nach LwAnpG »quasi« in Doppelfunktion tätig, als ÖbVI für »amtliche Verm.« und als »geeignete Stelle« in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eig.verhältnisse.

c) BauGB:

– Nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 BauGB hat ein *Enteignungsbeschluß* den Gegenstand der Enteignung unter Bezug auf Verm.schriften (Verm.risse u. Karten) zu bezeichnen, die von einer zu Fortf.verm. befugten Stelle oder von einem ÖbVI gefertigt sind. Wegen der Zuweisungsnorm gelten die Erl. zu Buchst. b entsprechend. Zur Fertigung der im Zusammenhang von Enteignungen benötigten Unterlagen sind ÖbVI nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b legitimiert (s. a. Nr. 3.2.4 der Erl. zu § 2).

– Nach § 46 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde die Vorbereitung der im *Umlegungsverfahren* zu treffenden Entscheidungen sowie die zur Durchführung der Umlegungsstelle erforderlichen Verm. u. kat.techn. Aufgaben ÖbVI übertragen (sogen. »Geschäftsstellentätigkeit«). Wegen der Zuweisungsnorm gelten die Erl. zu Buchst. b entsprechend. Da das NÖbVingG in § 2 Abs. 1 ÖbVI nur »zur Ausführung und Auswertung von Vermessungen...« befugt, dürfen nieders. Gemeinden ihnen *keine* Geschäftsstellentätigkeit übertragen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, in Umlegungsverfahren die erforderlichen Lieg.verm. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b auszuführen.

d) FlurbG:

Es ist ebenfalls ein Bundesgesetz; zutreffenderweise enthält es im Gegensatz zum LwAnpG und zum BauGB an keiner Stelle eine Verweisung auf ÖbVI. Soweit sie Verm. für Verfahren nach dem FlurbG ausführen (z. B. Feststellung der Gebietsgrenzen, Zerlegungen, Übertragung u. Abmarkung der gemeinschaftl. u. öffentl. Anlagen, Übertragung, Abmarkung u. Verm. d. Landabfindung), ergibt sich ihre Befugnis dazu aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c (»andere amtliche Zwecke«); s. a. Nr. 3.2.4 der Erl. zu § 2.

2 Aufgaben-Zweiteilung

§ 2 ist durch seine Aufgaben-Zweiteilung geprägt: im Teil 1 (Abs. 1) werden ÖbVI befugt, amtliche Aufgaben des Staates (Land Niedersachsen) als Beliehene wahrzunehmen. Teil 2 (Abs. 2) hat einerseits nur »deklaratorische Bedeutung«, soweit er sich auf die Wahrnehmung »anderer Aufgaben« (z. B. Ing.arbeiten) bezieht, die nicht dem NÖbVingG unterliegen. Andererseits entfaltet die Vorschrift aber auch »konstitutive Wirkung«, weil sie den Vorrang amtlicher Tätigkeit vor anderen Aufgaben begründet (*Nicht-Beeinträchtigungsgebot*). Insofern greift die Vorschrift in die Wahrnehmung der außerhalb der Beleihung liegenden Tätigkeiten ein.

2.1 Amtstätigkeit

Amtstätigkeit ist der Aufgabenbereich der ÖbVI, für den sie durch 2 Abs. 1 gebunden und beliehen werden.

2.2 Nicht-Amtstätigkeit (»andere Aufgaben«)

Zur Nicht-Amtstätigkeit gehören alle übrigen Verm.leistungen, für deren Wahrnehmung kein besonderer behördlicher Vorbehalt gilt. Diese Aufgaben liegen außerhalb des NVermKatG.

3 Amtstätigkeit**3.1 Katalog**

Die Amtstätigkeit für ÖbVI ist in Abs. 1 abschließend (»enumerativ«) aufgezählt. Danach ist zwischen zwei Aufgabenarten zu unterschei-

den: 1. amtliche Vermessungen und 2. eingeschränkte (besondere) öffentliche Beglaubigungen. Das Aufgabenpaar »Ausführung« und »Auswertung« in Nummer 1 steht gleichrangig nebeneinander und schließt die Zusammenhangstätigkeit mit ein. Dazu zählen die Arbeiten, die der Vorbereitung der i. d. R. mit einem Verw.akt abschließenden eigentlichen Amtstätigkeit dienen. Das können u. a. sein: das Laden von Beteiligten zum Grenztermin, das Fahren zur Verm.stelle, das Aufsuchen und Abstecken von Grenzpunkten, das Einbringen und Abmarken von Grenzzeichen, das Berechnen von Flächen.

3.2 Amtliche Vermessungen

Das gesamte Verm.wesen ist nach seiner Aufgabensstruktur in *öffentliches und privates Verm.wesen* aufteilbar. Das öffentliche Verm.wesen nehmen Behörden wahr (behördliches Verm.wesen). Teil des behördlichen Verm.wesens sind die amtlichen Verm. (Amtstätigkeit).

3.2.1 Umfang

Ausführung: Unter »Ausführung von Vermessungen« ist die eigentliche, i. d. R. örtliche Verm.tätigkeit zu verstehen. Als Ausnahme von dieser Regel gilt die Sonderung, bei der unter bestimmten Voraussetzungen Flurstücke ohne gleichzeitige, vorherige Verm. gebildet werden (im übrigen s. Möllering/Bauer S. 124).

Auswertung: Zur »Auswertung von Vermessungen« gehören u. a. verm.techn. Berechnungen und ggf. die kartographische Darstellung der Verm.ergebnisse.

Einreichungsgebot: ÖbVI haben alle für die Landesvermessung oder für die Führung des Lieg.kat. bedeutsamen Unterlagen der zuständigen Verm.- u. Kat.behörde einzureichen und zu bestätigen, daß die Unterlagen richtig sind (§ 2 Abs. 2 NVerKatG). Diese Einreichungspflicht ergibt sich aus der ausdrücklichen Einbindung der ÖbVI in das amtl. Verm.wesen und ihrer Mitverantwortung für den aktuellen inhaltlichen Zustand der Nachweise der Landesvermessung und vor allem des Lieg.katasters. Die Einreichungspflicht endet erst mit der Amtserlöschung; die zur Vertretung (§ 9) oder zur Abwicklung des Amtes (§ 13) bestellte Person steht dem ÖbVI gleich, solange sie ein solches Amt führt. Im übrigen s. Möllering/Bauer S. 64 ff.

3.2.2 Landesvermessung

Aufgabeninhalt der Landesvermessung legt § 5 NVerKatG fest. Obwohl ÖbVI grundsätzlich befugt sind, Verm. für die Landesverm. auszuführen und auszuwerten, wird dies selten sein. Da diese Aufgabe keine kostenpflichtigen Antragsteller hat, sondern als »hoheitliche Tätigkeit« v. A. w. ausgeführt wird, scheidet sie i. d. R. als eigenständiger Antrag aus. Denkbar und häufiger sind derartige Verm.leistungen allerdings als Zusammenhangstätigkeit mit Lieg.verm.

3.2.3 Führung des Liegenschaftskatasters

Die Führung des Lieg.kat. regelt § 12 NVerKatG. Im übrigen s. Möllering/Bauer S. 37.

3.2.4 andere amtliche Zwecke

Unter die Befugnis zur Ausführung u. Auswertung von Verm. für andere amtliche Zwecke gehören u. a. der »amtliche Nachweis« nach § 79 Abs. 3 NBauO (s. a. Nr. 1 Buchst. a Erl. zu § 2) oder Verm. für Verfahren nach dem FlurbG (s. a. Nr. 1 Buchst. d Erl. zu § 2).

3.3 Beglaubigungsbefugnis

§ 15 NVerKatG befugt ÖbVI u. a., Anträge von Eigentümern auf Vereinigung und Beglaubigung oder Teilung von Grundstücken öffentl. zu beglaubigen. Sie sind damit neben Notaren »andere Urkundspersonen« i. S. des § 1 Abs. 2 BeurkG, mit »öffentl. Glauben versehene Personen« i. S. des § 415 ZPO. Wegen des Verfahrens der Beglaubigung u. a. Modalitäten s. im übrigen Möllering/Bauer S. 175 ff.

4 Nicht-Amtstätigkeit (»andere Aufgaben«)

Abs. 2 regelt die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Beleihungsbereichs, die sich aus anderen Bestimmungen ergeben können. Diese Trennung ist erforderlich, zum einen, um die Aufsichtsbefugnisse eindeutig festzulegen; zum anderen soll sie sicherstellen, daß bei der Ausführung derartiger anderer Aufgaben nicht der Anschein erweckt wird, als sei für ihre Wahrnehmung eine besondere Amtsträgereigenschaft erforderlich. In Anlehnung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare soll für den Auftraggeber jederzeit erkennbar sein, in welcher Funktion die Leistung erbracht wird.

Für andere Aufgaben besteht keine Ausführungspflicht.

Die Wahrnehmung »amtlicher Tätigkeit« hat Vorrang vor den anderen Aufgaben. Damit hat sie primären Charakter und darf durch »andere Aufgaben« nicht beeinträchtigt werden. Für »andere Aufgaben« unterliegen ÖbVI nicht dem NÖbVIngG, sie liegen im Bereich des *Privatrechts*; die Aufsichtsbehörde kann gegen ÖbVI wegen Amtspflichtverletzung vorgehen, wenn sie ihre Amtstätigkeit wegen anderer Aufgaben vernachlässigen oder wenn sie Antragsteller von Lieg.verm. wegen Überlastung mit »anderen Aufgaben« abweisen.

Zu den anderen Aufgaben gehören z. B. Ing.verm. und andere Ing.leistungen, die nach § 36 GewO oder § 14 NIngG auch Personen mit entsprechender beruflicher Qualifikation wahrnehmen können, ohne daß es ihrer Beleihung bedürfte. Da sie nicht auf Verm. beschränkt sind, können das aber auch andere Tätigkeiten sein; sie müssen allerdings mit der Stellung des ÖbVI vereinbar sein. Diese Einschränkung ergibt sich aus § 7 Abs. 1, wonach sie sich so zu verhalten haben, wie es die Rücksichtnahme auf die Pflichten des öffentlichen Amtes erfordert. Danach würde ein ÖbVI, der gleichzeitig z. B. ein Makler-Büro betreibt, gegen seine allgemeinen Amtspflichten verstoßen.

Für ÖbVI bestehen keine Vorschriften, die eine *Nebentätigkeit* verbieten oder genehmigungspflichtig machen. Art und Umfang müssen jedoch mit der Stellung eines Amtsträgers vereinbar sein.

Für die *Abrechnung* von Verm.leistungen der Nicht-Amtstätigkeit scheidet die KOVerm aus; sie richtet sich nach HOAI o. a. Bestimmungen. Schriftwechsel in derartigen Angelegenheiten dürfen von ÖbVI nicht mit ihrer Amtsbezeichnung unterschrieben werden. Besonderer *Briefköpfe* (ohne Amtsbezeichnung) bedarf es in Anlehnung an die gängige Praxis bei Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nicht.

§ 3 Voraussetzungen für die Bestellung

(1) Bestellt werden dürfen nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die die Befähigung nach Absatz 2 und die erforderliche persönliche Eignung besitzen und einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Haftpflichtgefahren bei der Amtsausübung nachweisen.

(2) Die Befähigung besitzt, wer

1. die Laufbahnprüfung

- a) für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen oder
- b) für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

abgelegt hat und danach

2. im Fall

- a) der Nummer 1 Buchst. a mindestens ein Jahr,
- b) der Nummer 1 Buchst. b mindestens sechs Jahre

überwiegend mit im Liegenschaftskataster nachzuweisenden Liegenschaftsvermessungen erfolgreich beschäftigt gewesen ist. Mindestens ein halbes Jahr davon soll bei einer nach § 1 bestellten Person abgeleistet sein.

Erläuterungen

Übersicht

- | | |
|------------------------|----------|
| 1 nationaler Vorbehalt | (Abs. 1) |
| 2 Eignung | |
| 3 Versicherung | |
| 4 Befähigung | (Abs. 2) |
| 4.1 höherer Dienst | |
| 4.2 gehobener Dienst | |
| 4.3 Erfahrung | |

1 nationaler Vorbehalt

Die Bestellung ist – wie bisher – Deutschen i. S. des Art. 116 GG vorbehalten, die die übrigen Zulassungsvoraussetzungen (Eignung und Befähigung) erfüllen. Denn ÖbVI verrichten Amtstätigkeit, die u. a. zur Führung des Lieg.kat. als dem amtlichen Verzeichnis i. S. der GBO erforderlich ist. Dem Lieg.kat. kommt damit besondere Bedeutung für den Rechtsfrieden der Gemeinschaft zu; spezielle Kenntnisse des deutschen Lieg.rechts, die eine umfassende Ausbildung zwingend voraussetzen, sind daher unerlässlich. Aus diesem Grund ist der Beruf, wie der des Notars, im Rahmen der staatsgebundenen Berufe besonders ausgestaltet. Nach Abstimmung mit der AdV und in Übereinkunft mit dem BMW ist der Beruf der ÖbVI und Notare von der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit ausgenommen worden. Beide Berufe sind danach mit der Ausübung »öffentlicher Gewalt« verbunden und fallen daher wegen dieser Hoheitsbefugnis unter Art. 55 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957. Die Richtlinie (89/48/EWG) des Rates vom 21. 12. 1988 über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome findet somit hierauf keine Anwendung.

Der Ausschuß für öffentliches Dienstrecht hat im Zusammenhang mit der Beratung des Vierten Gesetzes zur Änderung des NBG die Frage aufgeworfen, warum das Amt eines ÖbVI Deutschen vorbehalten werden solle, wenn andererseits im NBG eine Liberalisierung für Beamte im Hinblick auf die Anpassung an EG-Recht angestrebt werde. Es sei für ihn nicht erkennbar, warum zum Beruf der ÖbVI künftig nicht auch EG-Staatsangehörige zugelassen

werden könnten. Dazu ist folgendes anzumerken: Nach § 9 NBG dürfen neben Deutschen auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EG Beamte werden, also auch Beamte der Vermessungs- und Katasterverwaltung, nicht aber ÖbVI. Dieser Unterschied rechtfertigt sich daraus, daß Beamte der Vermessungs- und Katasterverwaltung in fachaufsichtliche Hierarchien und Verwaltungsstrukturen eingebunden sind und ihr Handeln insofern ständig fachlich beobachtet werden kann. Bei EG-Ausländern – vor allem zu Beginn ihrer Tätigkeit – etwa vorhandene Defizite in der Beherrschung des deutschen Rechtssystems und bei den notwendigen Fachkenntnissen können auf diese Weise relativ problemlos erkannt und z. B. bei der Zuweisung des konkreten Arbeitsplatzes, durch die Zuordnung zu anderen erfahrenen Mitarbeitern oder durch Einbeziehung in Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden. ÖbVI haben dagegen vom ersten Tag ihrer Bestellung an in vollem Umfang eigenverantwortlich die ihnen in § 2 NöbVIngG zugewiesenen amtlichen Aufgaben durchzuführen. Eine ständige und enge fachliche Anleitung und Begleitung, wie bei einem in einem Katasteramt tätigen EG-Ausländer, ist hier schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und wäre im übrigen auch mit der Stellung eines ÖbVI als Beliebenem nicht vereinbar. Angesichts der besonderen Bedeutung, die dem Liegenschaftskataster und den zu seiner Führung notwendigen Amtshandlungen zukommt, und auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer rechtlich und verfahrensmäßig einwandfreien Durchführung von Liegenschaftsvermessungen – insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften des Grundstücksverkehrs – ist daher die Zulassung zum ÖbVI in Niedersachsen – wie nach bisherigem Recht – auf Deutsche beschränkt worden.

2 Eignung

Das ÖbVI-Amt ist überwiegend eine beurkundende Tätigkeit am Grund und Boden und Grundlage für eigentumsrechtliche Handlungen. Es erfordert daher in der Amtsausübung besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit und verlangt von der Person des Amtsträgers entsprechende charakterliche Merkmale. Diesem Erfordernis trägt § 3 Abs. 1 allgemein Rech-

nung mit dem gesetzlichen Kriterium der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers um ein ÖbVI-Amt. Neben dem Negativkatalog des § 4 ist daher vor der Bestellung zu prüfen, ob diese Eignung vorliegt. Sie kann z. B. zweifelhaft sein bei Personen, die als ÖbVI oder Beschäftigte in einem anderen Land erheblich ihre Sorgfaltspflichten vernachlässigt haben oder deren Leistungen oder persönliches Verhalten beanstandet worden sind, ohne daß eigenständige Hinderungsgründe nach § 4 Nrn. 5 oder 6 vorliegen.

Die Eignungskriterien sollten streng, aber nicht übersteigert sein.

3 Versicherung

Der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Haftpflichtgefahren bei der Amtsausübung ist jetzt Voraussetzung für die Zulassung. Bisher war dies in § 8 VermIngBO-1965 besonders geregelt. Die Höhe der Haftpflichtversicherung ist nach Umfang und Art der Amtstätigkeit zu bemessen. Da der Umfang der Amtstätigkeit bei den ÖbVI sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, läßt sich keine Mindesthöhe für die Versicherungssumme festlegen, bei der noch von einem »ausreichenden« Versicherungsschutz auszugehen ist. Die für die Ausführung technischer nichtamtlicher Arbeiten erforderliche Versicherung gegen Schadensersatzforderungen, die u. U. wesentlich höher sein wird als die »Amtshaftpflicht«, bleibt hiervon unberührt. In Bürogemeinschaften ist eine gemeinsame Haftpflichtversicherung zulässig.

Die Haftpflichtversicherung soll die Regreßforderungen abdecken, die das Land gegenüber ÖbVI bei Rückgriff hat. Für den Rückgriff gelten die für Beamte in § 86 NBG bestehenden Regelungen entsprechend; im übrigen siehe Erl. zu § 8.

4 Befähigung

Die Befähigung i. S. dieses Gesetzes ist umfassender als die Befähigung aus laufbahnrechtlicher Sicht. Neben der bestandenen Laufbahnprüfung für den

- a) höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung »Verm. und Lieg.wesen« oder

b) für den »gehobenen verm.technischen Verw.dienst«

schließt sie außerdem eine überwiegende Beschäftigung mit Lieg.vermessungen (*Erfahrung*) von einem bzw. sechs Jahren ein. Diese »Erfahrung« muß nach Erwerb der Laufbahnbefähigung gesammelt sein (»danach«).

4.1 höherer Dienst

Durch Ableisten des Referendariats (Vorbereitungsdienst) und erfolgreiches Ablegen der Großen Staatsprüfung wird die Laufbahnbefähigung erworben. Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist der Abschluß des wissenschaftlichen Studiums des Verm.wesens (Geodäsie).

Wer die Befähigung nach § 30 NBG i. V. m. den §§ 19, 32 sowie 32 a NLVO durch Feststellung des Landespersonalausschusses oder nach früheren vergleichbaren Regelungen erworben hat, erfüllt die unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a genannte Voraussetzung nicht.

4.2 gehobener Dienst

Neben der bisher geforderten Qualifikation wird eine durch *Laufbahnprüfung* erworbene Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und eine sechsjährige Beschäftigung mit Lieg.vermessungen als *alternative Zulassungsvoraussetzung* eingeführt. Nach der amtl. Begründung zum NÖbVingG ist eines der Hauptziele der Novellierung, Absolventen der Fachhochschulen mit Laufbahnprüfung neben dem bisher berechtigten Personenkreis als ÖbVI zuzulassen. Der Abschluß muß an einer Fachhochschule im Studiengang Verm.wesen abgelegt sein.

Wer die Befähigung nach § 30 NBG i. V. m. den §§ 19, 29 sowie 29 a NLVO durch Aufstiegsprüfung oder nach früheren vergleichbaren Regelungen erworben hat, erfüllt die unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b genannte Voraussetzung nicht.

4.3 Erfahrung

Die bisher zwingend bei einem ÖbVI vorgeschriebene Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 2 wird für Bewerber beider Befähigungsgrade nur noch als »Sollvorschrift« gefordert; damit wird verhindert, daß Bewerber nicht zugelassen werden können, die, bis auf die praktische Erfahrung mit Lieg.vermessungen, alle übrigen Voraussetzungen erfüllen. Damit soll eine bewußte Hinderung aus persönlichen Motiven (z. B. Konkurrenzgedanken) verhindert werden. Für diesen Fall soll die Verwaltung Ausnahmen zulassen können.

Mit dem Wort »erfolgreich« wird deutlich, daß ein Befähigungsmangel als Ausschlußgrund für die Zulassung auch vorliegt, wenn die Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen nach § 12 NVermKatG nicht erfolgreich gewesen ist; hierüber entscheidet die Zulassungsbehörde im Rahmen der jeweiligen Zulassung. In der Regel wird dies aus Zeugnissen, Beurteilungen oder Arbeitsergebnissen, die während der Beschäftigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 entstanden sind, ersichtlich. Die Vorschrift ist so angelegt, daß die Überprüfung der subjektiven Zulassungsvoraussetzung »erfolgreiche Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen« eine unselbständige Vorentscheidung innerhalb des mit dem Verwaltungsakt »Bestellung« abschließenden Verwaltungsverfahrens ist. Eine rechtliche Verselbständigung ist nicht beabsichtigt und wäre auch nicht angemessen. Welche Standards im einzelnen zu erfüllen sind, ist in den Nrn. 2 und 3 NÖbVingG-VV geregelt.

§ 4 Hinderungsgründe für die Bestellung

Nicht bestellt werden darf, wer

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr überschritten hat,
2. Inhaber eines besoldeten Amtes ist,
3. befugt ist, in einem anderen Land Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens wahrzunehmen,
4. sich weigert, den in § 6 vorgeschriebenen Eid zu leisten,
5. im ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt,
6. in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt worden oder aus vergleichbaren Gründen durch Kündigung aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist,
7. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
8. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, die in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens wahrzunehmen,
9. eine Tätigkeit ausübt, die mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens unvereinbar ist,
10. sich im Vermögensverfall befindet – ein Vermögensverfall wird bei Eintragung in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) vermutet – oder
11. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Erläuterungen

Übersicht

1 Allgemeines

1.1 personenabhängige Hindernisse

1.2 früheres Fehlverhalten

2 Politische Zuverlässigkeit

3 Verfahren

1 Allgemeines

Wegen der besseren Übersichtlichkeit sind alle Hinderungsgründe für das Ablehnen der Zulassung in einen besonderen Paragraphen aufgenommen worden. Die enumerativ genannten Gründe sind zwingend (»nicht bestellt werden darf«), abschließend und nicht erweiterungsfähig. Daher wäre eine Ablehnung der Zulassung wegen Überfüllung oder wegen schlechter Prüfungsleistungen (Diplom- oder Laufbahnprüfung) unzulässig. Ausnahmen deshalb könnten sich allenfalls bei »Überfüllung am beantragten Amtssitz« aus § 5 Abs. 2 oder bei fehlender »erfolgreicher Beschäftigung mit Lieg.verm.« aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ergeben.

Die Hinderungsgründe, bei deren objektivem Vorliegen eine Bewerberin oder ein Bewerber um das ÖbVI-Amt nicht bestellt werden darf, lassen sich unterteilen in »personenabhängige Hindernisse« und »früheres Fehlverhalten«.

1.1 personenabhängige Hindernisse

Zu Nr. 1: Lebensalter

Die Lebensaltersgrenze als Zulassungskriterium ist übereinstimmend mit § 6 der BNotO

auf das 60. Lebensjahr gesenkt worden. Damit wird eine kontinuierliche Amtsführung gewährleistet. Gleichzeitig soll verhindert werden, daß Beamte nach Erreichen ihrer Altersgrenze (60. Lebensjahr bei Schwerbehinderten, 62. Lebensjahr beim Ruhestand auf Antrag) eine Zulassung als ÖbVI anstreben, um sich ggf. eine zusätzliche Altersversorgung zu schaffen.

Zu Nr. 2: besoldetes Amt

Was unter den Begriff »Inhaber eines besoldeten Amtes« zu subsumieren ist, ergibt sich aus dem BBesG; hierzu zählen Beamte (mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden), Richter sowie Berufs- und Zeitsoldaten, denen *Dienstbezüge* gewährt werden.

Abgeordnete des Bundestages (MdB) oder des Landtages (MdL) sind nicht Inhaber besoldeter Ämter, da sie keine Dienstbezüge, sondern Entschädigung nach anderen Gesetzen beziehen.

Dagegen fallen Ministerpräsidenten und Minister sehrwohl unter die Hinderungsgründe, da sie nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung *Amtsbezüge* (Amtsgehalt, Dienstaufwandsentschädigung, Ortszuschlag, Beihilfe u. ä.) entsprechend den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen erhalten.

Zu Nr. 3: Doppelzulassung

Wer in einem anderen Land (vorrangig gemeint sind hiermit die anderen Bundesländer) *befugt* ist, Aufgaben des öffentlichen Vermögens wahrzunehmen, darf nicht erneut bestellt werden. Diese Regelung besteht in allen übrigen Bundesländern. Sie soll verhindern, daß ÖbVI in mehreren Ländern mit Staatsaufgaben beliehen werden, was zu Problemen bei der Aufsicht führen würde.

Ein vorübergehendes einzelfallbezogenes Tätigwerden in den neuen Bundesländern vom Bestellungsland aus soll hierdurch allerdings nicht verhindert werden. Wichtig ist aber, daß kein weiteres Amt als ÖbVI übernommen wird, weil anderenfalls die Bestellung in Niedersachsen (Herkunftsland) kraft Gesetzes erlischt (§ 10 Abs. 1 Nr. 7). Wegen des Verbots zur Errichtung von Zweigstellen siehe Nr. 3 der Erl. zu § 5.

Zu Nr. 4: Amtseid

Die Weigerung, den Amtseid zu leisten, ist nunmehr ein Hinderungsgrund für die Bestel-

lung. Gegenüber der VermlngBO-1965, die für diesen Fall eine Amtsenthebung vorschrieb, ist diese Regelung einfacher handhabbar: bei Nichtleistung des Amtseides unterbleibt die Bestellung.

Wegen des genauen Wortlautes des Amtseides und weiterer Einzelheiten siehe Nr. 2 der Erl. zu § 6.

§ 4

Zu Nr. 8: Gebrechlichkeit, Schwäche, Sucht

Die Vorschrift entspricht § 50 Nr. 6 BNotO; sie ist der Bestimmung angeglichen, die für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für Beamtinnen und Beamte gilt (§ 54 NBG). Die Regelung ist auch deshalb notwendig, weil keine Altersgrenze für die Amtsausübung besteht. Das Gebrechen oder die Schwäche muß von Dauer sein; das ist der Fall, wenn nach ärztlicher Feststellung begründete Aussicht auf Besserung in absehbarer Zeit nicht besteht. Die Feststellung der nicht nur vorübergehenden Unfähigkeit ist keine Ermessensfrage und damit in vollem Umfang verwaltungsgerichtlich nachprüfbar. Die Entscheidung vor der Bestellung kann nur aufgrund einer subjektiven schriftlichen Erklärung getroffen werden (siehe Nr. 3 der Erl. zu § 4); für die Amtsenthebung nach § 11 Nr. 3 kann sie nur auf einem amtsärztlichen Gesundheitszeugnis beruhen.

Als *körperliche Gebrechen* kommen vor allem Taubheit oder Blindheit in Betracht oder eine solche Schwäche des Hör- oder Sehvermögens, daß auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel die ordnungsgemäße Ausübung der Amtstätigkeit unmöglich wäre. Denn ÖbVI haben u. a. Tatbestände am Grund und Boden zu beurkunden. Und es gehört zu den wesentlichen Pflichten der beurkundenden Person, daß nur Wahrnehmungen der eigenen Sinne beurkundet werden können. Gebrechen oder Schwäche sind i. d. R. im Gegensatz zur Krankheit nicht nur von vorübergehender Dauer.

Eine *Schwäche der geistigen Kräfte* – gleichgültig, ob sie auf einer Krankheit oder auf einem Abbau wegen Alters beruht – liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne nachgewiesene Krankheit außerstande wäre, die mit dem ÖbVI-Amt verbundenen Amtspflichten zu erfüllen. Gemeint sind vor allem Geisteskrankheiten und Geistesschwäche nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB oder der Ausschluß der körperlichen Willensbildung nach § 104 Nr. 2 BGB. Nicht vorausgesetzt wird die Schuld-

fähigkeit i. S. von § 20 StGB; es genügt vielmehr, daß die Person so erhebliche geistige Mängel besitzt, daß die Ausübung des ÖbVI-Amtes nicht nur vorübergehend gefährdet wäre.

Unter den Begriff *Sucht* fallen nach heutigen Erkenntnissen Trunksucht und Rauschgiftsucht i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Trunksucht liegt nicht schon im häufigen übermäßigen Genuß geistiger Getränke. Erforderlich ist vielmehr eine Abhängigkeit vom Alkoholgenuß. Dem gleichgestellt ist die Rauschgiftsucht; Rauschmittel sind nach dem Schutzzweck des § 6 BGB i. w. S. neben den im Betäubungsmittelgesetz genannten Stoffen alle Drogen, die Rauschzustände hervorrufen und zu einer Abhängigkeit führen können. Die Ursache des Genusses der Alkoholika und Rauschmittel ist unerheblich. Die Süchtigkeit muß allerdings ein Ausmaß erreicht haben, daß eine ordnungsgemäße Amtsausübung ausgeschlossen wäre.

Zu Nr. 9: Unvereinbarkeit

Die Vorschrift korrespondiert mit § 11 Nr. 3. Sie soll ausschließen, daß neben dem angestrebten Amt als ÖbVI eine andere, nicht mit dem ÖbVI-Amt vereinbare Tätigkeit ausgeübt wird. Sie verlangt deren Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Beileihung mit Aufgaben des amtlichen Verm.wesens. So ist als unvereinbare Tätigkeit anzusehen, wenn die zu beleihende Person gleichzeitig in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem privatrechtlich organisierten Unternehmen oder zu einer oder einem anderen ÖbVI steht, im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder einen anderen selbständigen Beruf ausübt. Bei der Ausübung des »anderen selbständigen Berufes« spielt die Art der anderen Tätigkeit eine erhebliche Rolle. § 2 Abs. 2 läßt ausdrücklich die Wahrnehmung anderer Aufgaben (Nicht-Amts-tätigkeit) zu, soweit die amtliche Tätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wegen der »Nicht-Amts-tätigkeit« im einzelnen siehe Nr. 4 der Erl. zu § 2.

Bei der Frage, ob die Ausübung von Tätigkeiten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen (amtlichen) Verm.wesens einer oder eines ÖbVI unvereinbar ist, sind auch die »Standesregeln für ÖbVI« (vgl. Nr. 2.3 der Erl. zu § 7) zu berücksichtigen.

1.2 früheres Fehlverhalten

Zu Nr. 5: Vorsatz

Nach § 43 NBG endet das Beamtenverhältnis von Beamten, die in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des BRRG

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt werden, mit der Rechtskraft des Urteils.

Es genügt, wenn die Verurteilung zu Freiheitsstrafe nach Nr. 1 genau ein Jahr, nach Nr. 2 genau sechs Monate beträgt oder wenn das Strafmaß zur Bewährung ausgesetzt ist. Der Verlust der Beamtenrechte ist in diesem Fall nicht an die Erfüllung bestimmter Tatbestände geknüpft, sondern allein an das Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Die Entscheidung wirkt aber nicht beendend kraft eigener Gestaltungsmacht, wie z. B. ein Disziplinarurteil (s. Erl. zu Nr. 6).

Zu Nr. 6: Disziplinarverfehlung

Nach § 35 NBG endet das Beamtenverhältnis u. a. durch »Entfernung aus dem Dienst« nach den Disziplinargesetzen. Dieses Disziplinarmaß ist nach § 11 NDO vorgesehen, wenn Beamte schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten in besonders schweren Fällen verletzen. Im Gegensatz zu dem Hinderungsgrund nach Nr. 5 bewirkt hier das Urteil des Disziplinargerichts selbst die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Entfernung aus dem Dienst ist die einschneidendste Disziplinarmaßnahme der nach § 5 NDO vorgesehenen Ordnungsmittel.

Bei Angestellten und Arbeitern kann davon ausgegangen werden, daß entsprechende Verfehlungen zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 54 BAT bzw. § 58 MTL führen.

Zu Nr. 7: Grundrechtsverlust

Wer die in Art. 18 GG aufgeführten Grundrechte (Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere Presse-, Lehr-, Versammlungs- und Ver-

einigungsfreiheit, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Eigentum, Asylrecht) zum Kampf gegen die freiheitliche Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Voraussetzung ist allerdings, daß die Verwirkung und ihr Ausmaß vom BVerfG ausgesprochen sind. Die Zulassungsbehörden und Gerichte können den Ausspruch des BVerfG nicht durch eigene Feststellungen ersetzen. Auf die Dauer der Grundrechtsverwirkung kommt es nicht an.

Nach § 6 sind ÖbVI auf die verfassungsmäßige Ordnung zu vereidigen. Sie würden die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen, wenn sie z. B. einer Partei oder Organisation angehörten, welche die vorhandene Verfassung beseitigen will.

Zu Nr. 10: Vermögensverfall

Der Vermögensverfall liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber um ein ÖbVI-Amt in ungeordnete schlechte Vermögensverhältnisse geraten ist, sie in absehbarer Zeit nicht ordnen kann und außerstande ist, den obliegenden Verpflichtungen nachzukommen (ständige Rechtspr. des BGH). Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls bei Eintragung in das Verzeichnis beim Konkursgericht (§ 107 Konkursordnung) oder beim Vollstreckungsgericht (§ 915 ZPO) ist widerleglich und entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in den genannten Verzeichnissen wieder gelöscht ist.

Zu Nr. 11: Verfügungsbeschränkung

Als wichtigste Anwendungsfälle kommen die Anordnung der Betreuung (§ 1896 BGB), die Konkurseröffnung (§§ 6, 106 Konkursordnung), das allg. Veräußerungsverbot im Vergleichsverfahren (§ 59 Vergleichsordnung) oder die Vermögensbeschlagnahme (§§ 290 ff u. 443 StPO) in Betracht.

Verfügungsbeschränkungen über das Vermögen, die nicht auf einer gerichtlichen Anordnung beruhen, fallen nicht unter die gesetzlichen Tatbestände, unter denen die Zulassung zu versagen ist.

2 Politische Zuverlässigkeit

Nach der Regierungsvorlage sollte wegen bestehender Parallelität zu Rechtsanwälten und Notaren auf die vergleichbaren Hinderungsgründe der BRAO verwiesen werden. Neben

der kürzeren Form sprach dafür auch eine problemlose Aktualisierung der Regelungen. Auf Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Nds. Landtages ist von der Verweisung jedoch Abstand genommen worden, weil sprachlich keine zufriedenstellende Formulierung möglich gewesen wäre.

Einer dieser Hinderungsgründe, daß nicht bestellt werden darf, wer u. a. die »freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft«, ist auf ausdrücklichen mehrheitlichen Wunsch des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen nicht übernommen worden. Er sah hierin die Wiedereinführung des kürzlich aufgehobenen Radikalerlasses »auf kaltem Wege«, wenn die Verwaltung selbst diesen Tatbestand feststellen dürfe und nicht eine rechtskräftige Verurteilung vorausgesetzt werde. Dem schloß sich der federführende Ausschuß für innere Verwaltung an. Für die Vorschrift dürfte aus praktischer Sicht (wenn überhaupt) nur ein sehr geringes Bedürfnis bestehen; ggf. können derartige Extreme als grundsätzlich durch § 4 Nr. 7 abgedeckt angesehen werden.

3 Verfahren

Das Vorliegen einiger Hinderungsgründe, vor allem der Nrn. 2, 3, 6 sowie 8 bis 11, ergibt sich i. d. R. nicht ohne weiteres aus den vor der Bestellung vorzulegenden Unterlagen. Es genügt daher, wenn die Bewerberin oder der Bewerber darüber eine subjektive schriftliche Erklärung abgibt. Wegen der Amtsenthebung beim nachträglichen Eintreten eines Hinderungsgrundes nach den Nrn. 7 bis 11 siehe Erl. zu § 11.

§ 5 Amtsbezirk und Amtssitz

(1) Amtsbezirk ist das Land Niedersachsen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Amtssitz. Einem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz oder der Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort ist zu entsprechen, soweit nicht Gründe eines geordneten amtlichen Vermessungswesens entgegenstehen.

(3) Das Amt darf nur vom Amtssitz aus wahrgenommen werden. Es ist nicht zulässig, Zweigstellen einzurichten und auswärtige Sprechtag abzuhalten.

(4) Die Geschäftsstelle ist am Amtssitz einzurichten; sie muß so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung notwendig ist.

Erläuterungen

Übersicht

- | | | |
|---|---------------------------|----------|
| 1 | Amtsbezirk | (Abs. 1) |
| 2 | Amtssitz | (Abs. 2) |
| 2.1 Antragsprinzip | | |
| 2.2 geordnetes amtliches Vermessungswesen | | |
| 3 | Zweigstellenverbot | (Abs. 3) |
| 4 | Geschäftsstelle | (Abs. 4) |

1 Amtsbezirk

Absatz 1 grenzt verwaltungsmäßig den örtlichen Bereich ab, in dem ÖbVI Amtstätigkeit verrichten dürfen und müssen (siehe auch Nr. 5.4 der Erl. zu § 7). Ob und inwieweit sie in anderen Bundesländern amtliche Vermessun-

gen ausführen dürfen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften dieser Länder. Es darf jedoch in dem anderen Land zu keiner erneuten Bestellung kommen, weil anderenfalls das in Niedersachsen verliehene Amt kraft Gesetzes (§ 10 Abs. 1 Nr. 7) erlischt. So hat z. B. das Land Sachsen-Anhalt in § 22 Abs. 2 seines ÖbVermIngG geregelt, daß ÖbVI anderer Länder für einen Zeitraum von drei Jahren befugt sind, amtliche Vermessungen auszuführen. Diese Art von vorübergehender »Verwaltungshilfe« sollte auch nach den Beratungen des Gesetzes in den LtG.-Ausschüssen durch die Formulierung in den § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 nicht ausgeschlossen werden.

Andere Länder regeln beispielsweise die Gestattung einzelner Aufträge. In Niedersachsen ist darauf verzichtet worden, ÖbVI anderer Länder die Annahme und Ausführung einzelner Aufträge zu gestatten: erstens besteht dafür kein sachliches Bedürfnis mehr und zweitens hat sich das Berufsrecht der Länder sowohl sachlich als auch fachlich auseinanderentwickelt. Im übrigen können heutzutage und künftig alle anfallenden amtlichen Vermessungen in vollem Umfang von den in Niedersachsen zugelassenen ÖbVI oder den Behörden der VuKV erledigt werden.

2 Amtssitz

Absatz 2 enthält die Regelung, wie sie bereits in der VermIngBO-1965 enthalten gewesen ist. Wenn auch eine formelle »Bedürfnisprüfung« grundsätzlich nicht zulässig ist, soll die Verwaltung dennoch die Möglichkeit haben, Empfehlungen für freie Amtssitze geben zu können. Obwohl die Regelung nicht unpro-

blematisch in dem Fall ist, in dem die Bewerberin oder der Bewerber um das ÖbVI-Amt einen Ort als Amtssitz beantragt, an dem bereits ein oder mehrere ÖbVI zugelassen sind, ist sie mangels einer besseren Lösung beibehalten worden.

Absatz 2 Satz 1 bedeutet, daß die Bewerberin oder der Bewerber um das ÖbVI-Amt erst dann bestellt und tätig werden darf, wenn ihr oder ihm ein Amtssitz zugewiesen worden ist. Die Bestellung setzt also die Zuweisung rechtlich voraus. Der Amtssitz kann abweichend vom Notarrecht (§ 97 Abs. 2 BNotO) nicht aufgrund eines disziplinargerichtlichen Urteils verlegt werden. Der Amtssitz ist bedeutsam für den Antrag auf Zulassung sowie für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (§ 14) und der Disziplinargerichte (§ 15).

Die Gebühr für die erstmalige Bestellung als ÖbVI schließt die Gebühr für die Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz mit ein (siehe Nr. 66.1 der AllGO). Bei Verlegung des Amtssitzes an einen *anderen Ort* (nicht beim Wechsel der Geschäftsstelle am selben Ort) wird eine erneute Gebühr fällig; sie beträgt nach Nr. 66.2 der AllGO zur Zeit 250,- DM.

2.1 Antragsprinzip

Die Zuweisung eines Ortes als Amtssitz und die Verlegung des Amtssitzes an eine anderen Ort setzen einen (eigenen) Antrag voraus.

2.2 »geordnetes amtliches Vermessungswesen«

Der Begriff »geordnetes amtliches Vermessungswesen« ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von Verwaltungsgerichten nachprüfbar ist. Wieviele ÖbVI die Verwaltung bestellen will, liegt also nicht in ihrem Ermessen. Aus Absatz 2 folgt aber auch, daß so viele ÖbVI bestellt werden sollten, daß alle amtlichen Lieg.vermessungen durch ÖbVI und Behörden der VuKV zügig und zuverlässig erledigt werden können. Bei der »Obergrenze« für die Zulassung von ÖbVI kommt es also entscheidend darauf an, in welchem Verhältnis die Summe aller amtlichen Vermessungen zwischen ÖbVI einerseits und Behörden der VuKV andererseits aufgeteilt wird. Da nach z. Z. geltender Rechtslage den Antragstellern überlassen ist, wo sie ihren Antrag stellen, wird eine Ablehnung der Zulassung am beantragten Amtssitz praktisch kaum möglich sein.

Will die Bestellungsbehörde einem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Amtssitzes nicht entsprechen, so trägt sie die Beweislast, daß Gründe eines geordneten Verm.wesens entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn eine Amtssitzverlegung beantragt wird. Die Beurteilung dieser Frage bezieht sich ausschließlich auf das amtliche Vermessungswesen, also auf Anträge nach § 2 Abs. 1, nicht dagegen auf andere Aufgaben nach § 2 Abs. 2. Es brauchen keine konkreten Gefahrenmomente festgestellt zu werden; die Entscheidung muß allerdings frei von sachfremden Erwägungen und zweckentsprechend sein. An die Ablehnung sind strenge Maßstäbe zu stellen. So reicht es nicht mehr aus, wovon z. B. Nr. 6.1 der VV zur VermIngBO-1965 ausging, daß es i. d. R. nicht den Erfordernissen eines geordneten Verm.wesens widerspricht, wenn im Amtsbezirk eines Katasteramtes, zu dem der beantragte Amtssitz gehört, noch kein ÖbVI den Amtssitz hat. Diese Vorschrift hat bereits in der Vergangenheit grundsätzlich nie zu einer formellen Ablehnung der Zulassung am beantragten Amtssitz geführt. Denn bereits die Zulassung einer Sozietät an einem Ort durchbrach diesen Grundsatz.

Des weiteren besteht für zugelassene ÖbVI auch kein Anspruch auf *Konkurrentenschutz*. Die Aufsichtsbehörde hätte allerdings einzuschreiten, wenn die Qualität der amtlichen Verm.Tätigkeit und deren Ergebnisse durch Konkurrenzkampf wegen zu vieler Zulassungen an einem Ort Schaden nehmen könnten. Das wäre z. B. der Fall, wenn alle Bewerberinnen und Bewerber ihren Amtssitz an einem Ort beantragten oder dorthin zu verlegen beabsichtigten. Denkbar wäre auch, daß sich die VuKV allmählich aus der Erledigung von amtlichen *Vermessungen im Auftrage Dritter* zurückzöge. Das hätte zur Folge, daß sie – wie Notare im Bereich von Grundstückskaufverträgen – nur noch von ÖbVI ausgeführt würden. Eine völlige Abkehr vom derzeitigen Recht wäre allerdings Voraussetzung.

Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung an einem bestimmten Amtssitz oder auf Verlegung des Amtssitzes sind Maßnahmen i. S. des Art. 12 GG, deren Ziel die Einschränkung freier Berufsausübung ist. Zur Berufsausübung gehört auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes, die sich für »freie Berufe« in der Niederlassungsfreiheit konkretisiert. Nach der Stufen-theorie des BVerfG zum sog. Apothekerurteil

sind an einen Eingriff in das *Grundrecht der Berufsfreiheit* aus Art. 12 GG durch Regelung der objektiven Voraussetzungen der Berufsaufnahme/-ausübung strenge Forderungen zu stellen. Es bedarf des Nachweises, daß eine Freiheitsbeschränkung in Form einer objektiven Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist, um nachweisbare oder höchstwahrscheinliche schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut abzuwenden. Die Bedeutung des öffentlichen Verm.wesens für den Rechtsfrieden ist vom BVerfG hervorgehoben worden. Wegen der Gestaltung als *öffentliches Amt* kann der Staat dafür in Ausübung seiner Organisationsgewalt gemäß Art. 33 GG Sonderregelungen treffen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß an die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gebotene gesetzliche Regelung geringere Anforderungen zu stellen wären.

Diesen Anforderungen genügt § 5 formell. Materiell ist die Regelung h. E. verfassungsmäßig, da sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Sie ist zumindest geeignet und auch erforderlich, um ein geordnetes amtliches Verm.wesen zu sichern. Sie ist auch den antragstellenden Personen grundsätzlich zuzumuten. Der Gesetzgeber ist um so freier, je mehr er sich auf das Gebot rein technischer von der Sache her gebotener und schon darum den Berufsangehörigen zumutbarer Regelungen beschränkt; er ist um so stärker gebunden, je mehr er in die allgemeine wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Unternehmen eingreift. Auch hat der Gesetzgeber in der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele und der zu ihrer Verfolgung geeigneten Maßnahmen einen weiteren Gestaltungsbereich und kann auch durch wirtschaftspolitische Lenkungsmaßnahmen das freie Spiel der Kräfte korrigieren.

Nach alledem kommt es bei dieser Rechtslage besonders darauf an, den unbestimmten Rechtsbegriff »geordnetes amtliches Vermesungswesen« verfassungsmäßig auszulegen. Eine Ablehnung auf Amtssitzzuweisung ist daher z. Z. nur möglich, wenn eine Überfüllung insgesamt zu befürchten ist. Nur sie kann als Widerspruch zum geordneten amtlichen Verm.wesen verstanden werden. Dieser Zeitpunkt ist bisher jedoch nicht erreicht. Die Einbeziehung anderer Motive, z. B. das Hinwirken auf eine flächendeckende Verteilung der ÖbVI-Amtssitze über das gesamte Land mittels formeller Empfehlungspläne, wäre materiell eine

Bedürfnisprüfung, die mangels einer gesetzlichen Verankerung im geltenden Berufsrecht derzeit noch ausscheidet.

3 Zweigstellenverbot

Die Bindung an den Amtssitz soll den unmittelbaren Kontakt von ÖbVI zu den Antragstellern im Interesse des geordneten amtlichen Verm.wesens gewährleisten und eine Umgehung des Verbots, weitere Amtssitze einzurichten, mit verhindern. Auch Hilfskräfte dürfen keine Zweigstellen einrichten oder Sprechstage z. B. an ihrem Wohnort abhalten. Wenn auch für ÖbVI gesetzlich keine *Residenzpflicht* besteht, so rechtfertigt dies aber auf keinen Fall, daß sie in ihrer Privatwohnung regelmäßig Anträge annehmen oder Beratungen ausführen. Ein Verstoß gegen Absatz 3 ist i. d. R. eine der Amtspflichtverletzung nach § 15.

4 Geschäftsstelle

ÖbVI dürfen nur *eine* Geschäftsstelle, und zwar am Amtssitz, einrichten; die Einrichtung ist Amtspflicht. Die Beschränkung auf eine Geschäftsstelle ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1 sowie aus Absatz 4. Die Geschäftsstelle soll während der am Amtssitz üblichen Geschäftsstunden geöffnet sein (siehe Nr. 4.2 der NÖbVingG-VV).

§ 4 Abs. 4 der VermlngBO-1965 enthielt die Verpflichtung, die Geschäftsstelle für eine ordnungsgemäße Berufsausübung auszustatten. Dies ist zu weitgehend: die Verpflichtung bezieht sich daher nur auf die ordnungsgemäße Amtsausübung. Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehört u. a. das

- Halten der Verkündungsblätter (NÖbVingG-VV Nr. 8),
- Kennzeichnen der Geschäftsstelle (NÖbVingG-VV Nr. 7),
- Führen der Geschäftsbücher und Akten (NÖbVingG-VV Nr. 9),
- Halten von Geräten und Instrumenten.

Nicht erforderlich und auch nicht mehr zeitgemäß ist die Forderung, die für eine ordnungsgemäße Amtsausübung notwendigen Geräte und Kraftfahrzeuge kaufen zu müssen. Heutzutage sind andere Besitzformen (z. B. Miete, Leasing) ausreichend; bei DV-Geräten sind sie auch für Behörden üblich.

Aus § 14 folgt, daß ÖbVI ihrer (Dienst-) Aufsichtsbehörde auch mitzuteilen haben, wenn sie ihre Geschäftsstelle am Amtssitz verlegen (vgl. Nr. 10.2 der NÖbVingG-VV). Dies kann in Tageszeitungen o. dgl. bekanntgegeben werden.

§ 6 Vereidigung

Wer nach § 1 bestellt werden soll, ist von der Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiische Pflichterfüllung zu vereidigen. Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über den Diensteid gelten entsprechend.

Erläuterungen

Übersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Eidesformel
- 3 Wirkung
- 4 Verfahren
- 5 Vordrucke

1 Allgemeines

Die Vorschrift entspricht materiell § 5 VermIngBO-1965. Damit es keiner weiteren besonderen rechtlichen Regelung bedarf, sind die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen über den Diensteid (§ 65 NBG) entsprechend anzuwenden.

Mit der Leistung des Amtseides bekräftigt die oder der ÖbVI, die obliegenden Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Amtspflichten (vgl. Nr. 2 der Erl. zu § 7) entstehen, sobald die Bestellung wirksam wird, also mit der Aushändigung der Bestellungs-urkunde. Mit der Vereidigung auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung wird ein Treueeid zum Staat und zur Demokratie geleistet; die Verpflichtung ergibt sich aus der

besonderen Rechtsstellung als Amtsträger. Die Vereidigung ist eine einmalige feierliche Handlung.

2 Eidesformel

Für die Person, die das ÖbVI-Amt anstrebt, lautet der Amtseid nach § 65 NBG:

»Ich schwöre, daß ich, getreu den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Niedersächsische Verfassung wahren und verteidigen, in Gehorsam gegen die Gesetze meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«

Der Eid kann auch ohne die Worte »so wahr mir Gott helfe« geleistet werden.

Erklärt die Person, daß sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann sie statt der Worte »Ich schwöre« die Worte »Ich gelobe« oder die nach dem Bekenntnis ihrer Religionsgemeinschaft oder nach der Überzeugung ihrer Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel sprechen.

3 Wirkung

Die Eidesleistung ist für die Bestellung konstitutiv: wer den Eid nicht leistet, wird nicht bestellt. Nach der VermIngBO-1965 war dies nicht der Fall; wer nach vorangegangener Bestellung die Eidesleistung verweigerte, mußte

entlassen oder vorläufig des Amtes enthoben werden. Diese Regelung ist wegen des damit verbundenen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwandes aufgegeben worden.

4 Verfahren

Der Amtseid wird i. d. R. von der Leiterin oder dem Leiter des Dezernates Vermessungs- und Katasterangelegenheiten der Aufsichtsbehörde, und zwar unmittelbar vor *Aushändigung der Bestellungsurkunde* abgenommen (siehe auch Nr. 5 der NÖbVIngG-VV). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem ÖbVI und von der für die Abnahme des Eides beauftragten Person der Aufsichtsbehörde zu unterschreiben und zur Personalakte der oder des ÖbVI zu nehmen.

5 Vordrucke

§ 6

Den Aufsichtsbehörden ist mit RdErl. v. 4. 1. 1994 – 65-23030/3 – (n. v.) anheim gestellt worden, nachfolgendes Muster für die Abnahme des Amtseides zu verwenden:

(Muster)

Bezirksregierung.....

.....
(Ort, Datum)**Niederschrift über die Vereidigung****der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin /
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Frau, Herr.....

Geburtsdatum.....Geburtsort.....

hat heute den Eid nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NöbVIngG) vom 16. Dezember 1993 (Nieders. GVBl. S. 707) geleistet.

Ihr / Ihm wurde die Eidesformel vorgelesen. Auf den Inhalt und die Bedeutung des Eides wurde hingewiesen. Daraufhin leistete Frau / Herr den Eid unter Erheben der Hand und Nachsprechen der Eidesformel:

"Ich schwöre *), daß ich, getreu den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Niedersächsische Verfassung wahren und verteidigen, in Gehorsam gegen die Gesetze meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe." *)

*) Der Eid kann auch ohne die religiöse Beteuerung geleistet werden.

Vorgelesen, genehmigt,
unterschrieben. Eine Durchschrift
der Niederschrift habe ich erhalten.

Bescheinigt durch
Unterschrift

(Vor- und Zuname)

(Name und
Amtsbezeichnung)

Zweiter Abschnitt

Ausübung des Amtes

§ 7 Allgemeine Amtspflichten

(1) Nach § 1 Bestellte müssen ihr Amt persönlich und selbständig ausüben. Sie haben sich so zu verhalten, wie es die Rücksichtnahme auf die Pflichten ihres öffentlichen Amtes erfordert. Der Einsatz geeigneter Hilfskräfte ist zulässig, soweit die eigenverantwortliche Amtsführung gewährleistet bleibt. Der Einsatz von Hilfskräften bei der örtlichen Ausführung von Liegenschaftsvermessungen sowie der Zusammenschluß nach § 1 Bestellter zu Bürogemeinschaften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Nach § 1 Bestellte werden nur auf Antrag tätig; sie können auch im Auftrage einer Vermessungs- und Katasterbehörde tätig werden. Sie sind zur sachgemäßen Beratung verpflichtet und müssen alle Anträge für Arbeiten nach § 2 Abs. 1 ausführen, soweit diese nicht aufgrund von Rechtsvorschriften kostenfrei sind. Für den Ausschluß von Personen und die Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Bei der Amtsausübung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die Schweigepflicht entsprechend.

(4) Nach § 1 Bestellte haben der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn sie länger als einen Monat verhindert sind, ihr Amt auszuüben.

Erläuterungen

Übersicht

- 1 Allgemeines**
- 2 Amtsträger**
 - 2.1 *Persönliche Amtsausübung* (Abs. 1)
 - 2.2 *Selbständigkeit*
 - 2.3 *Wohlverhaltensklausel*
- 3 Hilfskräfte**
 - 3.1 *Zulässigkeit*
 - 3.2 *Verm. Tätigkeit*
- 4 Bürogemeinschaft**
 - 5 *Amtstätigkeit* (Abs. 2)
 - 5.1 *Antragstätigkeit* → (Rogationsprinzip)
 - 5.2 *Auftragstätigkeit*
 - 5.3 *Beratungspflicht*
 - 5.4 *Ausführungspflicht*
 - (Kontrahierungsgebot)
 - 5.5 *Ausschlußgründe*
- 6 Schweigepflicht** (Abs. 3)
- 7 Kontinuität** (Abs. 4)

1 Allgemeines

§ 7 faßt die Grundpflichten und organisatorische Regelungen an einer Stelle zusammen. Weitere Amtspflichten ergeben sich z. B. aus § 1 (Führung von Amtsbezeichnung und Amtssiegel), § 2 Abs. 2 (Nichtbeeinträchtigung amtlicher Tätigkeit), § 5 Abs. 2 und 4 (Zweigstellenverbot, Geschäftsstellenausstattung), § 12 Abs. 2 (unerlaubte Amtsausübung bei vorläufiger Amtsenthebung). Die Bildung von Bürogemeinschaften und der Einsatz von Hilfskräften, die bisher in nur die VermIngBO-DVO enthielt, sind wegen ihrer Bedeutung im Gesetz geregelt worden.

ÖbVI sind zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben als »Träger eines öffentlichen Amtes« bestellt. Damit sind sie für das amtliche (öffentliche) Verm.wesen Teil der mittelbaren Landesverwaltung.

2.1 Persönliche Amtsausübung

Die Beleihung mit dem öffentlichen Amt ist personengebunden. Dieser Grundsatz steht an vorderster Stelle der allgemeinen Amtspflichten. Das schließt jedoch die Mitwirkung von Hilfskräften, an die bestimmte Voraussetzungen gestellt werden, nicht aus (siehe Nr. 3 der Erl. zu § 7). Aber auch in diesem Fall verbleibt die alleinige Verantwortlichkeit im Außenverhältnis bei der beleihenden Person. Im Innenverhältnis wäre es denkbar, daß die Hilfskraft wegen ihrer Mitschuld zum Regreß verpflichtet ist. Bestimmungen darüber enthalten § 831 BGB sowie ggf. die jeweils mit dem Personal abgeschlossenen Arbeitsverträge.

Wegen der Haftung bei Amtspflichtverletzungen von ÖbVI gegenüber Dritten oder dem Land siehe Erl. zu § 8.

2.2 Selbständigkeit

Das ÖbVI-Amt muß selbständig ausgeübt werden. Wer nach seinen rechtlichen Verpflichtungen, z. B. aus einem bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrag, das Amt nicht selbständig ausüben kann, darf nicht als ÖbVI bestellt werden. Wie nach den früheren Berufsordnungen dürfen Personen, die z. B. als Arbeitnehmer bei Behörden oder wirtschaftlichen Unternehmen ihren Arbeitsvertrag nicht auflösen, nicht als ÖbVI bestellt werden. Der Begriff der Selbständigkeit umfaßt auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person.

2.3 Wohlverhaltensklausel

Nach Absatz 1 Satz 2 haben sich ÖbVI so zu verhalten, wie es die Rücksichtnahme auf die Pflichten ihres öffentlichen Amtes erfordert; dies ist eine Generalklausel: hierzu zählt u. a. das eingeschränkte Werbeverbot, das Neutralitätsgebot, das Unterlassen standeswidrigen Verhaltens, das Erledigen von Aufträgen in angemessener Frist.

Zum eingeschränkten Werbeverbot:

Auf die ausdrückliche Aufnahme des generellen Werbeverbots ist verzichtet worden, weil die Rechtsprechung der letzten Jahre dazu eine allzu stringente Auslegung ausschließen dürfte. Bei der Werbung ist zu unterscheiden zwischen »Werbung um Mandanten«, die mit den Amtspflichten nicht vereinbar ist, und zulässiger »Bürgerinformation«. Von derartiger Mandantenwerbung kann immer dann ausgegangen werden, wenn sie darauf abzielt, einen Vorteil gegenüber anderen ÖbVI oder einem Katasteramt zu erlangen. Anders gewendet: Werbung dürfte immer dann unzulässig sein, wenn sie bei verständiger Würdigung als direkte oder indirekte Aufforderung zur Auftragsanbahnung verstanden werden kann, sei es daß die Person durch eigenes oder geduldetes fremdes Verhalten oder durch Hinweise jeder Art an die Öffentlichkeit tritt. Würde also eine Amtsperson z. B. über die vorgesehene Bekanntmachung in Zeitungen bei Neuzulassung, Amtssitzverlegung oder Verbindung zur Bürogemeinschaft hinaus durch weitere Anzeigen auf sich aufmerksam machen, wäre dies eine Amtspflichtverletzung. Das eingeschränkte Werbeverbot soll nicht verhindern, daß sich der BDVI z. B. mit sachlichen Informationen an Bürger wendet. Hierbei muß allerdings das berechnete Interesse der Bürger, sie mit amtlichen Vermessungsleistungen optimal zu versorgen, im Vordergrund stehen. Diesem Ziel dient im übrigen auch die Möglichkeit einzelner ÖbVI, Neuzulassung, Amtssitzverlegung und Verbindung zur Bürogemeinschaft in einfacher Form in örtlichen Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzugeben und sich im Telefonbuch und im Branchenverzeichnis (Gelbe Seiten) eintragen zu lassen. Die Beteiligung an Ausschreibungen ist unzulässig (siehe auch Nr. 10.1 der NÖBVingG-VV).

Zum Neutralitätsgebot:

ÖbVI haben alles zu unterlassen, was einer unparteiischen Amtsführung hinderlich ist. Dies ist vor allem wegen des zum Auftraggeber bestehenden Vertrauensverhältnisses erforderlich.

Zum standeswidrigen Verhalten:

Auch die standesrechtlich nur empfohlene Einhaltung ungeschriebener Gepflogenheiten gehört zu den Amtspflichten. Obwohl die Standesregeln des BDVI sowohl für ÖbVI als Amtsträger wie auch als Angehörige eines freien Berufes gelten, kann davon ausgegangen

werden, daß sie im allgemeinen dem NÖbVIngG nicht widersprechen. So ist beispielsweise ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot oder das eingeschränkte Werbeverbot zugleich auch standeswidriges Verhalten. Die z. Z. geltenden Standesregeln des BDVI haben folgenden Wortlaut:

- Standesregeln -

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1983

Präambel

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in den für die Länder der Bundesrepublik jeweils geltenden Fassung regeln die Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Da die Regelungen naturgemäß nur in grundlegender Art gegeben sind, erschöpfen sie das Standesrecht nicht.

Dieses Standesrecht im einzelnen auszubilden, ist nicht Aufgabe des Staates, sondern des Berufsstandes, dessen Mitglieder sich auf freiwilliger Grundlage zum Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI) zusammengeschlossen haben. Wenn dieser auch nicht die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzt, so hat er doch als ein repräsentatives Organ der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesgebiet zu gelten und nimmt für sich die Befugnis in Anspruch, die in den Berufsordnungen enthaltenen Grundsätze über die Berufsausübung durch Richtlinien zu ergänzen. Diese Richtlinien geben die zur Zeit herrschende Standesauffassung wieder, so daß die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung der Dienstaufsicht hiervon auszugehen haben werden.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird selbstverständlich durch diese Richtlinien nicht der Pflicht enthoben, sein Verhalten in eigener Verantwortung zu bestimmen. Es wird von ihm erwartet, daß er eine Standesauffassung zeigt, die dem Geist der Richtlinien entspricht. Selbst der Anschein eines Verstoßes gegen das Standesrecht ist dabei zu vermeiden.

Jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, sich über das Standesrecht zu unterrichten. Auf Unkenntnis kann er sich nicht berufen. Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erteilt auf Anfrage Auskunft über alle standesrechtlichen Fragen.

A Verhalten gegenüber der Allgemeinheit**§ 1 Allgemeine Pflichten**

(1) Der ÖbVI hat sich innerhalb und außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, wie es die Würde und Stellung seines Berufsstandes erfordert.

(2) Er hat seinen Beruf sorgfältig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(3) Seine persönliche und wirtschaftliche Lebensführung soll das in ihn gesetzte Vertrauen und die Wertschätzung seines Berufsstandes durch die Allgemeinheit rechtfertigen.

(4) Der ÖbVI darf keiner sonstigen Tätigkeit nachgehen, die seiner unparteiischen Berufsausübung hinderlich werden kann.

§ 2 Standeswidriges Verhalten

(1) Der ÖbVI hat bei seiner Tätigkeit alles zu unterlassen, was der üblichen Auffassung von kollegialem Verhalten widerspricht. Auf die berechtigten Interessen seiner Kollegen hat er die gebotene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Standespflicht der Kollegialität verbietet dem ÖbVI, Angriffe gegen die Person eines Kollegen in Wort oder Schrift zu führen.

(3) Glaubt der ÖbVI, daß ein Kollege standeswidrig handelt, so hat er ihn auf den Verstoß gegen das Standesrecht hinzuweisen.

(4) Bleibt der Versuch einer persönlichen Ansprache erfolglos, so ist es Standespflicht, den Verstoß gegen das Standesrecht dem Berufsverband zu melden.

§ 3 Unerlaubte Werbung

(1) Der ÖbVI handelt verbots- und standeswidrig, wenn er um Praxis wirbt. Nur Gewissenhaftigkeit und fachliches Können sollen den ÖbVI empfehlen.

(2) Die Bestellung zum ÖbVI, die Verlegung der Geschäftsstelle sowie die Gründung und Veränderung einer Sozietät dürfen in der Fach- und Tagespresse höchstens zweimal angezeigt werden. Derartige Anzeigen dürfen durch ihre Art und Größe keinen werbenden Charakter haben.

(3) Praxisschilder des ÖbVI dürfen nur an und in dem Haus angebracht werden, in dem sich die Geschäftsstelle befindet. Bei ihrer Größe und Gestaltung sowie der Art der Anbringung ist alles Reklamehafte zu vermeiden. Sie dürfen außer Namen und Berufsbezeichnung als ÖbVI keine weiteren Hinweise auf die Tätigkeit enthalten. Ist der ÖbVI Mitglied einer Ingenieurkammer, ist er berechtigt, die nach dem Kammergesetz zulässige Berufsbezeichnung hinzuzusetzen.

(4) Bei Verlegung der Geschäftsstelle darf an dem bisherigen Ort ein Hinweis auf die Verlegung nur für die Zeitdauer eines Jahres angebracht bleiben.

(5) Bei der Übernahme einer Praxis kann der Name des ausgeschiedenen Kollegen in Stempeln und Briefköpfen höchstens 1 Jahr weitergeführt werden. Das Praxisschild darf ebenfalls höchstens 1 Jahr belassen werden; der Name ist durchzustreichen.

(6) Der ÖbVI darf nicht dulden, daß sein Name in Bücher, Geschäftskalender, Zeitschriften oder ähnliche Verzeichnisse aufgenommen wird, die nur eine beschränkte Anzahl der örtlich ansässigen Mitglieder des BDVI aufführen.

(7) Entsprechend dürfen in Verzeichnissen und Werken, die vollständige Listen der ÖbVI enthalten, nicht einzelne Namen werbemäßig

besonders hervorgehoben werden. Dies gilt besonders für Adreß- und Telefonbücher, hierin ist jedoch ein üblicher Eintrag in halbfetter Schrift zulässig.

(8) Die Firmierung im Branchenverzeichnis eines Adreß- und Telefonbuches unter einer anderen Rubrik als der des ÖbVI ist standeswidrig.

§ 4 Unerlaubter Wettbewerb

(1) Es ist für den ÖbVI unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern oder anzunehmen, als sie die jeweilige Kostenordnung für ÖbVI vorsieht.

(2) Es ist unzulässig, sich mit einem Festangebot an Ausschreibungen zu beteiligen, sofern die jeweilige Kostenordnung für die ausgeschriebene Vermessungsleistung eine Abrechnung nach pauschalierten Wertansätzen oder tatsächlichem Zeitaufwand bestimmt.

(3) Es ist standeswidrig, für die Vermittlung oder Übertragung von Aufträgen einem Dritten einen Teil der Gebühren abzutreten oder sonstige Vorteile zu gewähren.

§ 5 Sozietät - Arbeitsgemeinschaft

(1) Sozietätsverträge zwischen ÖbVI, die nicht die Eigenverantwortung jedes Partners gewährleisten oder eine unbillige wirtschaftliche Schlechterstellung eines Partners festlegen, sind standeswidrig.

(2) Bei der Auflösung einer Sozietät hat jeder der Partner alles zu unterlassen, was darauf abzielt, frühere Auftraggeber zu veranlassen, weitere Aufträge nur noch ihm zu übertragen.

(3) Die Eingehung einer Bürogemeinschaft oder Sozietät mit einem Vertragspartner, der nicht ÖbVI ist, ist - vorbehaltlich einer anderslautenden landesrechtlichen Regelung - standeswidrig.

(4) Es ist unzulässig, einen ÖbVI in einem Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

§ 6 Praxisübernahme

Die entgeltliche Übernahme einer Praxis ist nicht standeswidrig. Sie hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen und darf nicht dazu führen, daß der Übernehmende in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

§ 7 Abwerbung

(1) Das Abwerben von Angestellten oder Hilfskräften eines anderen ÖbVI ist unzulässig.

(2) Es widerspricht ebenfalls der Standessitte, einen Angestellten eines anderen ÖbVI ohne vorherige Fühlungnahme mit diesem einzustellen.

§ 8 Vertrauensverhältnis

Zwischen einem ÖbVI und seinem Auftraggeber besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Forderungen und Anträge eines Auftraggebers, die der Verpflichtung eines ÖbVI zu unparteiischer Berufsausübung zuwiderlaufen, dürfen keine Berücksichtigung finden.

§ 9 Gebühren

Der ÖbVI ist verpflichtet, bei der Berechnung der Gebühren sich in jeder Weise an die für ihn geltende Gebührenordnung zu halten.

D Pflichten gegenüber Hilfskräften

§ 10 Unabhängigkeit

Der ÖbVI ist für die ordnungsgemäße Führung seiner Praxis voll verantwortlich. Das Verhältnis zu seinen Angestellten ist so zu gestalten, daß seine führende und bestimmende Tätigkeit keine Beeinträchtigung erfährt. Er hat dafür zu sorgen, daß seine Mitarbeiter keine Maßnahmen treffen, die ihm selbst untersagt sind.

§ 11 Ausbildung

(1) Der ÖbVI soll im Rahmen seiner Möglichkeiten Assessoren Gelegenheit zur Ausübung einer Tätigkeit geben, soweit diese Voraussetzung zu ihrer Zulassung ist. Wettbewerbshindernde Absprachen - insbesondere Konkurrenzklauseln - sind unzulässig.

(2) Ein im Vorbereitungsdienst beschäftigter Referendar ist in allen Aufgabengebieten eines ÖbVI zu unterweisen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Referendar nicht als Arbeitskraft, sondern zur Ausbildung überwiesen ist.

(3) Es ist Pflicht eines ÖbVI, die fachliche Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu fördern und deren berufliches Fortkommen zu unterstützen.

(4) Der ÖbVI hat nach besten Kräften sich der Ausbildung der Auszubildenden unter Beachtung der hierzu ergangenen Vorschriften anzunehmen und darauf hinzuwirken, daß der Auszubildende während seiner Ausbildungszeit zum vollwertigen Vermessungstechniker herangebildet wird.

E ALLGEMEINES

§ 12 Mitarbeit

Der ÖbVI soll nach Möglichkeit an den berufsständischen Aufgaben seines Berufsverbandes und seines wissenschaftlichen Vereins mitarbeiten und die in der Ausübung des Berufes gesammelten Erfahrungen für den

Berufsstand und die Allgemeinheit nutzbar machen.

§ 13 Unterwerfung

Der ÖbVI als Mitglied des BDVI unterwirft sich freiwillig diesen Standesregeln und damit der zur Zeit herrschenden Standesauffassung.

§ 14 Sanktionsmaßnahmen

Der Hauptvorstand des BDVI wird ermächtigt, für Verstöße gegen diese anerkannten Standesregeln einen Katalog von abgestuften Sanktionsmaßnahmen zu beschließen und durchzusetzen."

Anm.: Die Standesregeln stimmen in ihrer jetzigen Fassung nicht mehr in allen Teilen mit dem geltenden Berufsrecht überein; sie enthalten u. a. auch nur die früher üblichen Bezeichnungen in maskuliner Form.

Zur angemessenen Frist:

Es ist allgemeine Amtspflicht, daß ÖbVI alle nicht unter die Kostenbefreiung oder unter die Ausschlußgründe fallenden Aufträge in angemessener Frist auszuführen haben. Was unter »angemessener Frist« zu verstehen ist, kann nur im Einzelfall pflichtgemäß beurteilt werden. Man wird aber i. d. R. davon ausgehen können, daß nicht eilige Aufträge je nach Auslastung durch Amtstätigkeit etwa binnen drei Monaten zu erledigen sind.

3 Hilfskräfte

3.1 Zulässigkeit

An der Amtstätigkeit von ÖbVI können geeignete und fachlich vorgebildete Hilfskräfte mitwirken. Es gehört zu den Amtspflichten der ÖbVI, sich von ihrer Zuverlässigkeit und Sorgfalt zu überzeugen und ihre Mitwirkung zu überwachen. Hilfskräfte dürfen nur eingesetzt werden, wenn schriftliche Arbeitsverträge vorliegen.

3.2 Vermessungstätigkeit

Soweit Hilfskräfte an örtlichen Lieg.vermessungen mitwirken sollen, müssen sie sich nach ihrer Diplom- oder Abschlußprüfung mindestens ein Jahr im Vermessungsdienst bewährt haben. Dazu genügt es, wenn die Beschäftigung einer Ausbildung (z. B. Referendariat) diene; es reicht aber nicht aus, wenn nur ein enger Bereich an Lieg.Vermessungen (z. B. nur Gebäude- oder Topographievermessungen) ausgeführt werden durfte. Die Aufsichtsbehörde erteilt für jeden ÖbVI *auf Antrag* folgende Genehmigungen:

- a) bis zu *drei* Genehmigungen für studierte Hilfskräfte (Dipl.-Ing. von Universitäten oder Fachhochschulen), die zur Mitwirkung an Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 1.1.1 Buchst. a bis e LiegVermErlaß (alle Lieg.vermessungen) durch selbständige Grenzermittlung befugen. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sowie die Aufnahme der Niederschrift über den Grenztermin bleiben in jedem Fall den ÖbVI vorbehalten;
- b) *eine* Genehmigung für gelernte Hilfskräfte (Berufsausbildung als Verm.technikerin oder Verm.techniker), die zur Mitwirkung an Lieg.vermessungen nach Nr. 1.1.1

Buchst. d Lieg-VermErlaß (Topographie und Nutzungsarten) be-
fugt.

§ 7

In begründeten Fällen, z. B. wenn ein größerer Auftrag in einem Flurb.verfahren zu erledigen ist, kann eine weitere Genehmigung mit zeitlicher Befristung erteilt werden. Alle Genehmigungen werden amtspersonenbezogen erteilt; daher werden sie mit dem Ausscheiden der Hilfskraft aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis oder bei Erlöschen des Amtes, ungültig. In Bürogemeinschaften kann ÖbVI auch dann eine Genehmigung erteilt werden, wenn der Arbeitsvertrag zwischen der Gemeinschaft und der Hilfskraft besteht. Die erteilten Genehmigungen gelten in dem Fall für alle ÖbVI der Bürogemeinschaft.

Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach Nr. 66.4 der ALLGO zur Zeit 120,- DM und ist von der Amtsperson zu zahlen, von der die Genehmigung beantragt wird.

4 Bürogemeinschaft

ÖbVI dürfen sich nach Absatz 1 Satz 4 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Erledigung ihrer Amtstätigkeiten zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen. Diese Bürogemeinschaft ersetzt die frühere Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 8 der DVO zur VermIngBO-1965 voll. Die Verbindung zu einer Bürogemeinschaft hat den Vorteil, daß sie als größere organisatorische Einheit eine rationelle Amtsausübung ermöglicht.

Zwingende Voraussetzung für den Zusammenschluß zu einer Bürogemeinschaft ist die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit sowie die eigenverantwortliche Amtsausübung der einzelnen Amtsperson. Bürogemeinschaften dürfen nur zwischen zwei oder mehreren ÖbVI gebildet werden. Der Vertrag über die Bildung dieser Bürogemeinschaft ist vor dessen Abschluß der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (siehe Nr. 3.2 der NÖbVIngGV). Dadurch soll verhindert werden, daß die persönliche und selbständige Amtsführung gefährdet wird. Für Regelungen einer Aufteilung der erzielten Einnahmen oder einer Versorgung eines »Alt-ÖbVI« bleibt in diesem Vertrag kein Raum, da sie nicht mit § 7 Abs.1 im Einklang stünden. Der Vertrag sollte aber z. B. erkennen lassen, ob die Aufteilung des Perso-

nals und der Ausstattung jedem einzelnen ÖbVI eine »ordnungsge-
mäßige Amtsausübung« nach § 5
Abs. 4 gestattet.

In einer Bürogemeinschaft können die sie bildenden ÖbVI nach außen unter einem Briefkopf auftreten; für die Beteiligten muß aber jederzeit erkennbar sein, welche oder welcher ÖbVI die Verw.akte setzt und damit verantwortlich zeichnet. Nur diese Amtsperson ist in Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren (§ 16 bis 18 NVermKatG) Behörde i. S. des § 1 Abs. 4 VwVerfG (Passivlegitimation). Bei möglichen Widersprüchen in formellen Verw.verfahren hat nur diese Amtsperson Beklagtenfunktion. Die eindeutige Zuständig- und Verantwortlichkeit ist aber auch von entscheidender Bedeutung für die Aufsicht; dazu siehe Nr. 9.1 Buchst. g der NÖbVIngG-VV.

Die frühere Bürogemeinschaft nach § 8 Abs. 2 der VermIngBO-DVO beschränkte sich darauf, daß ÖbVI mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsame Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte halten und gemeinsames Büropersonal beschäftigen durften. Ein Unterschied zur früheren Arbeitsgemeinschaft (§ 8 Abs. 1 der VermIngBO-DVO) ließ sich kaum erkennen; in der Praxis hat er h. E. auch nicht bestanden. Beide Verbindungen sind daher im neuen Recht mit dem Begriff »Bürogemeinschaft« belegt worden.

Andere Verbindungen für eine gemeinsame Amtsausübung, z. B. ein Zusammenschluß zu einer Partnerschaft nach dem PartGG, scheiden für ÖbVI nach dem in § 1 Abs. 3 des Gesetzes enthaltenen Berufsrechtsvorbehalt aus; dieser gilt ebenso für Notare. Danach sind ÖbVI, die gleichzeitig auch Ing.aufgaben ausführen, in ihrer Funktion als Verm.-Ing. partnerschaftsfähig, nicht aber in ihrem Amt als ÖbVI. Dies ist von Bedeutung für den Namen der Partnerschaft; der betroffene Partner kann nur als Verm.-Ing. und nicht zugleich als ÖbVI geführt werden. Es ist aber zulässig, daß ein Hinweis auf den weiter ausgeübten Beruf des Partners außerhalb der Partnerschaft auf dem Briefkopf der Partnerschaft geführt wird (s. BR-Drs. 516/93).

Die Genehmigung für den Zusammenschluß zu einer Bürogemeinschaft ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach Nr. 66.3 der ALLGO zur Zeit 250,- DM und ist von der Amtsperson zu zahlen, von der die Genehmigung beantragt wird; das können ggf. ein oder mehrere ÖbVI sein.

5 Amtstätigkeit

5.1 Antragstätigkeit

ÖbVI werden im Rahmen ihrer Amtstätigkeit nach § 2 Abs. 1 nur auf Antrag tätig (*Rogationsprinzip*). Der Antrag ist hier die mündliche oder schriftliche Willenserklärung, einen bestimmten Auftrag zu erteilen. Die Antrags-tätigkeit hängt mit dem eingeschränkten Verbot der Mandantenwerbung zusammen. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so gilt § 11 Abs. 3 Buchst. b VwKG i. V. m. 1 Abs. 3 KOVerm; d. h. Gebührenermäßigung bis auf ein Viertel des vollen Betrages.

Amtshandlungen können nicht Gegenstand privatrechtlicher Verträge sein. Ob Bürgerinnen und Bürger ihren Antrag bei einer oder einem in Niedersachsen zugelassenen ÖbVI oder beim örtlichen Katasteramt stellen, bleibt ihnen überlassen.

5.2 Auftragstätigkeit

Die in Absatz 2 (Satz 1, zweiter Halbsatz) neu aufgenommene Regelung, nach der ÖbVI *auf freiwilliger Basis* auch im Auftrage einer Vermessungs- und Katasterbehörde tätig werden können, soll ermöglichen, daß Katasterämter bei ihnen gestellte Vermessungsanträge z. B. bei Überlastung an ÖbVI zur vollständigen Bearbeitung abgeben können. Folgende Fälle sind denkbar:

a) bei mündlicher Antragstellung: die antragstellende Person erklärt gleichzeitig gegenüber dem Katasteramt ihr Einverständnis zur Weitergabe des Antrages an eine oder einen ÖbVI;

b) bei schriftlicher Antragstellung: der antragstellenden Person wird vom Katasteramt schriftlich mitgeteilt, daß der Antrag wegen Überlastung an die oder den ÖbVI zur Bearbeitung weitergegeben worden sei. Erhebt der Antragsteller dagegen Einwände, ist der Auftrag an die oder den ÖbVI zurückzunehmen.

Die oder der beauftragte ÖbVI wird nicht als »Subunternehmer« des Katasteramtes, sondern in voller Eigenverantwortlichkeit tätig. Zweckmäßigerweise kommen dafür nur solche ÖbVI in Frage, die über freie Arbeitskapazitäten verfügen und von denen die Anträge deshalb schneller bearbeitet werden können, als vom jeweiligen Katasteramt.

5.3 Beratungspflicht

ÖbVI haben die antragstellenden Personen sachgemäß zu beraten; dies ist Amtspflicht. Dazu gehört es auch, daß sie über die voraussichtliche Kostenhöhe der zu erbringenden Amtshandlung und deren Bearbeitungsdauer informieren. Wegen der angemessenen Bearbeitungsfristen siehe Nr. 2 der Erl. zu § 7.

5.4 Ausführungspflicht

Die Verpflichtung, alle Aufträge für Arbeiten nach § 2 Abs. 1 ausführen zu müssen (*Kontrahierungsgebot*), stellt sicher, daß ÖbVI ihre Dienste den Auftraggebern, die sie in angemessener Weise und unter zumutbaren Bedingungen stellen, zur Verfügung stehen. Hiervon sind ÖbVI nur entbunden, soweit für bestimmte Anträge aufgrund von Rechtsvorschriften Kostenfreiheit besteht; Kosten sind Gebühren und Auslagen. Folgende Kosten- und Gebührenbefreiungen kommen vor allem in Betracht:

- a) Kostenbefreiung nach
 - § 64 Zehntes Sozialgesetzbuch,
 - § 11 NVermKatG (Nachweispflicht von Gebäuden, die vor 1961 errichtet worden sind);
- b) Gebührenbefreiung nach
 - § 96 II. Wohnungsbaugesetz,
 - § 29 Reichssiedlungsgesetz.

Von der Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen sind ÖbVI ferner entbunden, wenn die unter Nr. 5.5 der Erl. zu § 7 genannten Ausschlußgründe greifen.

5.5 Ausschlußgründe

ÖbVI sind in bestimmten Fällen von der Ausübung der Amtstätigkeit ausgeschlossen. Durch die Verweisung auf die Regelungen über »Ausgeschlossene Personen (§ 20)« und über die »Besorgnis der Befangenheit (§ 21)« des VwVfG ist eine eigenständige bereichsspezifische Vorschrift entbehrlich. Die für ÖbVI relevanten Rechtssätze haben folgenden Wortlaut:

»§ 20 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
- 1. wer selbst Beteiligter ist;
 - 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 - 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;

- 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 - 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist, ...;
 - 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

- 1. der Verlobte,
 - 2. der Ehegatte,
 - 3. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
 - 4. Geschwister,
 - 5. Kinder der Geschwister,
 - 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 7. Geschwister der Eltern,
 - 8. Personen, die durch ein auf lange Dauer angelegtes Pflegschaftsverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 - 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind erloschen ist;
 - 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsführung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern der Behördenleiter sich nicht selbst seiner Mitwirkung enthält.

(2) ...«

6 Schweigepflicht

Durch entsprechende Anwendung der Vorschriften des NBG (§ 68) wird eine bereichsspezifische Regelung in diesem Gesetz entbehrlich. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für den dienstlichen Verkehr und für die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne vorherige Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten, bleibt unberührt.«

Die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bleiben berührt.

7 Kontinuität

Die Mitteilungsverpflichtung von ÖbVI gegenüber der (Dienst-)Aufsichtsbehörde, wenn sie länger als einen Monat an der Amtsausübung gehindert sind, folgt aus § 9 Abs. 1. Die Aufsichtsbehörde hat in diesem Fall *von Amts wegen* eine Vertretung zu bestellen.

Die Regelung sorgt für Kontinuität in der Amtsführung und stellt sicher, daß die mit dem öffentlichen Amt beliehene Person von den antragstellenden Personen jederzeit in Anspruch genommen werden kann. ÖbVI, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verletzen ihre Amtspflichten.

§ 8 Haftung

(1) Verletzen nach § 1 Bestellte in Ausübung ihrer Amtstätigkeit die ihnen Dritten gegenüber nach diesem Gesetz obliegenden Amtspflichten, so tritt allein das Land im Rahmen des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

(2) Für die Haftung gegenüber dem Land gilt § 86 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend.

Erläuterungen

Übersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Außenverhältnis (*Staatshaftung*) (Abs. 1)
 - 2.1 Verschuldensgrad nach BGB
- 3 Innenverhältnis (*Amtshaftung – Regreß*) (Abs. 2)
 - 3.1 Verschuldensgrad nach NBG
 - 3.2 Einzelhaftung
 - 3.3 Zuständigkeit
 - 3.4 Verjährung
 - 3.5 Anwendungsfälle

1 Allgemeines

Nach § 8 VermingBO-1965 galt früher bei Verletzung der Amtspflichten die Eigenhaftung. Dieser Grundsatz ist konsequenterweise und in Anlehnung an andere, für ähnliche Bereiche bestehende Regelungen, aufgegeben worden: für Aufgaben des Staates haftet jetzt der Staat (*Staatshaftung*). So bestimmt z. B. auch das Gesetz über Stellen der amtlichen Materialprü-

fung in privater Trägerschaft vom 12. 7. 1984 (Nieders. GVBl. S. 175) für bestimmte Aufgaben, die von natürlichen oder juristischen Personen wahrgenommen werden, die Haftung des Landes. Grundlage der Staatshaftung sind Art. 34 GG und § 839 BGB.

Unberührt hiervon bleibt die Entschädigungspflicht für unmittelbare Vermögensnachteile, die nach § 3 NVerKatG beim Betreten von Grundstücken entstehen können (dazu s. Möllering/Bauer S. 78 ff).

2 Außenverhältnis (*Staatshaftung*)

Im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) trifft die Haftung für eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung in Ausübung des öffentlichen Amtes den Dienstherrn, für dessen Aufgaben die Amtsperson (ÖbVI) beliehen ist (*Beleihungskörperschaft*), nach Maßgabe des Art. 34 GG; dieser lautet wie folgt:

»Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.«

ÖbVI werden als »beliehene Personen« nicht in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung als Erfüllungsgehilfen des Landes, sondern in Erfüllung staatlicher, hoheitlich geregelter Aufgaben tätig. Sie sind damit so eng in die Verwaltungstätigkeit einbezogen, daß es gerechtfertigt und auch folgerichtig ist, ihr Handeln nach den Amtshaftungsgrundsätzen den staat-

lichen Behörden zuzurechnen. Absatz 1 legt daher fest, daß auch für ihre Amtspflichtverletzungen allein das Land im Rahmen des § 839 BGB eintritt. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

»§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.«

2.1 Verschuldensgrad nach BGB

Amtshaftung setzt voraus, daß die Amtspflichtverletzung »vorsätzlich oder fahrlässig« begangen worden ist; nicht jede objektiv unrichtige Sachbehandlung hat also Ersatzpflicht durch den Staat zur Folge.

3 Innenverhältnis (Amtshaftung – Regreß)

Für das Innenverhältnis regelt Absatz 2 die Haftung gegenüber dem Land – als Aufgabenträger und beleihender Körperschaft – wie bei Beamten; daher gilt § 86 NBG entsprechend; dessen geltende Fassung lautet:

»§ 86 Haftung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Amtshandlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.«

Die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebene entsprechende Haftpflichtversicherung bietet ausreichende Gewähr für den Rückgriff bei Amtspflichtverletzung.

Haben Hilfskräfte an der Vorbereitung der Amtstätigkeit mitgewirkt, bleiben die ÖbVI gegen über dem Land dennoch allein verantwortlich. Sie haben sich auch die daraus entstehenden Amtspflichtverletzungen zuschreiben zu lassen. In diesen Fällen tritt zwar ebenfalls Amtshaftung ein; ein möglicher Regreß richtet sich jedoch gegen die Amtsperson, die sich ihrerseits ggf. nach § 823 BGB bei der Hilfskraft schadlos halten könnte.

3.1 Verschuldensgrad nach NBG

Der Regreß setzt ein Verschulden der Amtsperson voraus. Das früher für Beamte geltende Recht war gekennzeichnet durch unterschiedliche Verschuldensgrade bei hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit. Dieser Grundsatz ist aufgegeben worden: heute haften Beamte bei *Vorsatz und grober Fahrlässigkeit* einheitlich. Für ÖbVI hat sich dadurch nichts geändert, da die Amtshaftung nur ihre hoheitliche Amtstätigkeit erfaßt.

3.2 Einzelhaftung

Im Gegensatz zu der in § 86 Abs. 1 Satz 3 NBG bestimmten gesamtschuldnerischen Haftung von Beamten haftet in einer Bürogemeinschaft gegenüber dem Land jede Amtsperson für sich, da sie rechtlich selbständig und eigenverantwortlich tätig ist. Daran ändert auch die nach Nr. 11 der NÖbVingG-VV zugelassene Möglichkeit einer gemeinsamen Haftpflichtversicherung gegen Amtspflichtverletzungen nichts.

3.3 Zuständigkeit

Schadensersatzansprüche gegen ÖbVI sind von der Dienstaufsichtsbehörde zu prüfen. Das gilt auch dann, wenn für ÖbVI wegen Wechsels ihres Amtssitzes im Zeitpunkt der Feststellung des Schadens eine andere Behörde zuständig ist, als bei Eintritt des Schadens.

3.4 Verjährung

Die nach § 86 Abs. 2 NBG für den Beginn der Verjährungsfrist von Regreßansprüchen maßgebliche Kenntnis des Dienstherrn ist vorhanden, wenn aufgrund bekannter Tatsachen gegen die Amtsperson Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden kann. Der Dienstherr hat Kenntnis, wenn die Dienstaufsichtsbehörde oder die nach innerbehördlicher Geschäftsverteilung zur Heranziehung zum Schadensersatz oder zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns verantwortliche Stelle oder Person Kenntnis erlangt.

3.5 Anwendungsfälle

Denkbare Anwendungsfälle für Regreßforderungen sind z. B.:

a) Wegen eines Absteckungs- oder Berechnungsfehlers führt eine irrtümlich ermittelte Flurstücksfläche zu einem Schaden, z. B. bei zu hoher Beilehung durch ein Kreditinstitut oder beim Erwerb eines Grundstücks nach »(Grundbuch-)Fläche«.

Ein Verstoß gegen die allgemeinen Amtspflichten ist i. d. R. deshalb zu vermuten, weil die Amtsperson die Richtigkeitsbescheinigung mit dem Antrag auf Übernahme der Verm.schriften in das Lieg.kataster vermutlich ohne ausreichende Prüfung abgegeben hat. Dem Katasteramt könnte ggf. eine Mitschuld angelastet werden, wenn dieser Irrtum aufgrund der eingereichten Verm.schriften – ohne erneute Prüfung der Verm.schriften – offensichtlich war.

b) Wegen unzureichender Absicherung einer Verm.stelle zur Ausführung von Amtstätigkeit entsteht ein Schaden.

Ein Verstoß gegen die allgemeinen Amtspflichten ist i. d. R. deshalb zu vermuten, weil die Amtsperson die bestehenden Vorschriften über die Sicherheit im verm.technischen Außendienst nicht beachtet oder deren Beachtung durch Hilfskräfte nicht ausreichend kontrolliert hat.

c) Im Verw.verfahren wird einem Widerspruch gegen einen Verw.akt nicht abgeholfen; in der dagegen gerichteten Klage (Beklagter ist die Amtsperson) hebt das Verw.gericht den Widerspruchsbescheid auf und stellt als Kostenpflichtigen die Person fest, die den Verw.akt erlassen hat.

Die Kosten trägt das Land im Wege der Staatshaftung; ein Regreß wäre denkbar, wenn der Widerspruchsbescheid der Aufsichtsbehörde aufgrund unzutreffender Angaben der Amtsperson ergangen ist.

§ 9 Vertretung

(1) Sind nach § 1 Bestellte länger als einen Monat verhindert, ihr Amt auszuüben, so hat die Aufsichtsbehörde eine Vertretung zu bestellen. In anderen Fällen kann sie eine Vertretung bestellen.

(2) Zur Vertretung darf nur bestellt werden, wer die Befähigung und die persönliche Eignung nach § 3 besitzt. Die Bestellung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist widerruflich. Im übrigen gelten für die Bestellung und für die Tätigkeit der zur Vertretung bestellten Personen die §§ 1, 2 und 4 Nrn. 4 bis 11, §§ 5 bis 8, § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie § 14 entsprechend.

(3) Für Bürogemeinschaften kann die Aufsichtsbehörde eine gegenseitige Vertretung als ständige Vertretung befristet zulassen.

Erläuterungen

Übersicht

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1 Vertretungsgebot | (Abs. 1) |
| 2 Vertretung im Einzelfall | (Abs. 2) |
| 2.1 Persönliche Voraussetzungen | |
| 2.2 Amtseid | |
| 2.3 Auflagen, Widerruf | |
| 3 Ständige Vertretung | (Abs. 3) |
| 3.1 Bürogemeinschaft | |
| 3.2 Gegenseitigkeit | |
| 4 Modalitäten | |
| 5 Gebühr | |

1 Vertretungsgebot

Die Aufsichtsbehörde hat *von Amts wegen* eine Vertretung zu bestimmen, wenn sich ÖbVI für länger als einen Monat von ihrem Amtssitz entfernen oder länger als einen Monat an der Amtsausübung *tatsächlich* gehindert sind. Dies ist wegen der in § 7 Abs. 2 geregelten Ausübungspflicht im Interesse der antragstellenden Personen geboten. Die Abwesenheit oder Verhinderung muß zeitlich begrenzt sein, weil das Amt anderenfalls nach § 10 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 bis 7 erlischt oder weil die Amtsperson nach § 11 Nrn. 2 und 3 ihres Amtes zu entheben ist. Die Mitteilungspflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 4.

In anderen Fällen (Absatz 1 Satz 2) kann die Aufsichtsbehörde eine Vertretung im Einzelfall befristet zulassen (*Vertretungsermessen*).

2 Vertretung im Einzelfall

Die Möglichkeit der Vertretung im Einzelfall dient vor allem einer kontinuierlichen Amtsführung während einer tatsächlichen Verhinderung der Amtsperson eines »Einzelbüros«. Sie kann für einen oder aber für mehrere in einem Kalenderjahr zeitlich vorher feststehende Verhinderungsfälle zugelassen werden.

2.1 Persönliche Voraussetzungen

In Absatz 2 Satz 1 ist bestimmt, daß für eine Vertretung im Einzelfall nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen; verlangt sind die *Befähigung und die persönliche Eignung* i. S. von § 3 Abs. 1. Dazu gehört auch das Erfordernis – je nach Laufbahnbefähigung –

ein oder sechs Jahre überwiegend mit Liegenschaftsvermessungen erfolgreich beschäftigt gewesen zu sein. Vom BDVI ist im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen worden, hiervon für die Vertretung im Einzelfall abzusehen. Diesem Vorschlag ist nicht entsprochen worden, da sich die Vertretungsfunktion in ihrer Bedeutung und Verantwortung von der des Amtsträgers selbst nicht unterscheidet.

Auf den *Nachweis des Versicherungsschutzes* wird verzichtet, weil die Vertretung auch von Amts wegen beauftragt werden kann. Es wäre unbillig, von der dafür in Anspruch genommenen Person den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 3 auf bestimmte Regelungen des Gesetzes ist sichergestellt, daß auf die zur Vertretung beauftragte Person nicht das gesamte Gesetz Anwendung findet; so sind u. a. die Vorschriften der §§ 11 bis 13 (Amtsenthebung, Abwicklung des Amtes) und § 15 (Disziplinarverfahren) nicht anzuwenden. Auch sollen die Hinderungsgründe nach § 4 Nrn. 1 bis 3 (Überschreitung des 60. Lebensjahres, Inhaber besoldeter Ämter, ÖbVI anderer Länder) für die Vertretung im Einzelfall nicht gelten. Denkbar wäre, wenn keine beliebige Amtsperson vorgeschlagen wird oder wenn triftige Gründe gegen die vorgeschlagene Person sprechen, daß z. B. ein »ÖbVI a. D.« oder eine Beamtin oder ein Beamter eines Katasteramtes mit entsprechender Befähigung mit der Vertretung im Einzelfall beauftragt wird.

2.2 Amtseid

Die mit der Vertretung beauftragte Person ist vor Aufnahme der Vertretung zu vereidigen, soweit das nicht bereits als Amtsperson oder für frühere Vertretungen nach diesem Gesetz oder nach den früher für Niedersachsen geltenden Berufsordnungen (VermIngbO-1938 und VermIngbO-1965) geschehen ist.

2.3 Auflagen, Widerruf

Durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 3 sind u. a. die §§ 11 bis 13 (Amtsenthebung, Abwicklung des Amtes) und § 15 (Disziplinarverfahren) nicht anzuwenden. An ihre Stelle tritt die Möglichkeit des Widerrufs der Vertretungsbefugnis mittels Verfügung der Aufsichtsbehörde.

Die Vertretung endet, wenn die vertretene Person ihr Amt wieder aufnimmt. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Vertretung und brauchte daher nicht ausdrücklich geregelt zu werden. Es könnte jedoch nötig sein, die Vertretung schon vorher zu beenden oder sie mit bestimmten Auflagen zu versehen. Dieser Fall und der Widerruf sind daher ausdrücklich bestimmt worden.

3 Ständige Vertretung

3.1 Bürogemeinschaft

Absatz 3 läßt eine gegenseitige ständige Vertretung befristet zu. Diese Vertretungsart bleibt allerdings auf Bürogemeinschaften beschränkt, um die Eigenverantwortlichkeit zu gewährleisten. Sie erfordert darüber hinaus gegenüber den Vertretungsfällen im Einzelfall die umfassenden Qualifikationsanforderungen: die vertretende Person muß als ÖbVI *bestellt* sein.

3.2 Gegenseitigkeit

Eine gegenseitige ständige Vertretung ist jeweils nur zwischen zwei ÖbVI möglich (*»Zweierbeziehung«*). Besteht eine Bürogemeinschaft aus drei oder mehr ÖbVI, so können sich nur jeweils zwei ÖbVI ständig gegenseitig vertreten. Diese Vertretung gilt für alle Vertretungsfälle, in denen die vertretene Person, z. B. durch Ehrenämter, Urlaub oder Krankheit, im ganzen an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Eine Befristung ist wegen der Amtstransparenz und wegen der Aufsicht sachgerecht und geboten. Sie kann von der Aufsichtsbehörde im voraus für alle während eines Kalenderjahres eintretenden Verhinderungsfälle ausgesprochen werden.

Eine Person, deren Amt z. B. nach § 10 Abs. 3 durch Entlassung auf Antrag nach Erreichen des 62. Lebensjahres erloschen ist, könnte nicht mit der ständigen Vertretung beauftragt werden. Dies scheitert daran, daß die Person nicht mehr als ÖbVI bestellt ist, und im übrigen an dem Erfordernis der Gegenseitigkeit. Sie könnte sich auch nicht zur Wahrnehmung der ständigen Vertretung erneut bestellen lassen, da bei »ÖbVI a. D.« grundsätzlich § 4 Nr. 1 als Hinderungsgrund für die Bestellung vorliegen dürfte.

Die Annahme einer Vertretung gehört zu den Amtspflichten aller Amtspersonen und kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, selbst wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist. Grundsätzlich wird eine Vertretung auf Antrag bestellt. Wird eine bestimmte Person vorgeschlagen, so soll diesem Antrag entsprochen werden, wenn die Person die Voraussetzungen erfüllt. Die Aufsichtsbehörde ist daran allerdings nicht gebunden.

Wie auch bisher, wird die vertretende Person nicht durch Bestellungsurkunde, sondern sie mittels Verfügung der Aufsichtsbehörde beauftragt. In der Verfügung ist die Dauer der Vertretung anzugeben, weil sich danach die Dauer der Amtsbefugnis richtet. Die Vertretung wird mit Zugang der Verfügung oder zu dem darin genannten Zeitpunkt wirksam und endet zu dem angegebenen Termin oder bei Widerruf durch die Aufsichtsbehörde. Ein Widerruf ist vor allem möglich, wenn die vertretende Person Amtspflichten verletzt, die bei ÖbVI Maßnahmen nach den §§ 11 bis 13 und § 15 zur Folge hätten.

Die zu vertretende Person darf während der Zeit der Vertretung keine Amtstätigkeiten ausführen; sie wären aber dennoch gültig, da die Beleihung bestehen bleibt. Die Vertretung darf Anträge nicht ausführen, wenn sie selbst oder die vertretene Person nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen oder befangen ist. Die vertretende Person kann die Hilfskräfte der vertretenen Person einsetzen (vgl. Nr. 17.2.4 der NÖbVIngG-VV). Sie hat jedoch alles zu unterlassen, was darauf abzielt, aus der Vertretung erlangte Kenntnisse über Antragsteller für eigene Zwecke oder das eigene Amt zu nutzen. Die Aufsichtsbehörde sollte daher zur Vertretung möglichst nur Personen bestellen, die das Vertrauen der vertretenen Person genießen.

Die Bestellung einer Vertretung ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt nach Nr. 66.5 (Vertretung im Einzelfall nach § 9 Abs. 1) und nach Nr. 66.6 (ständige Vertretung nach § 9 Abs. 3) der ALLGO zur Zeit für jede Amtshandlung der Aufsichtsbehörde jeweils 120,- DM. Zahlungspflichtig ist die Person, die Anlaß zu der Amtshandlung gibt; also die zu vertretende Amtsperson, unabhängig davon, ob ein Antrag oder eine Mitteilung nach § 7 Abs. 4 vorliegt.

Dritter Abschnitt

Erlöschen und Abwicklung des Amtes

§ 10 Erlöschen des Amtes

(1) Das Amt der nach § 1 Bestellten erlischt durch

1. Tod,
2. Entlassung auf Antrag,
3. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung; die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes gelten entsprechend,
4. Amtsenthebung,
5. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil,
6. Übernahme eines besoldeten Amtes oder
7. Übernahme eines Amtes mit Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens in einem anderen Land.

(2) Die Entlassung auf Antrag ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch zur ordnungsgemäßen Erledigung vorhandener Aufträge längstens für drei Monate hinausgeschoben werden.

(3) Nach § 1 Bestellte, die nach Erreichen des 62. Lebensjahres auf Antrag aus ihrem Amt entlassen werden, dürfen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst (a. D.)« weiterführen. In anderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde das Weiterführen der Amtsbezeichnung nach Satz 1 gestatten.

Erläuterungen

Übersicht

- | | | |
|---|------------------------------|----------|
| 1 | Regelungsgegenstand | (Abs. 1) |
| 2 | Erlöschenstatbestände | |
| 3 | Erlöschenszeitpunkt | (Abs. 2) |
| 4 | (Ruhestands-)Amtsbezeichnung | (Abs. 3) |

1 Regelungsgegenstand

Die Vorschrift nennt die Gründe für das Erlöschen des ÖbVI-Amtes abschließend. Es erlischt nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, wie z. B. bei Beamten i. d. R. mit dem 65. Lebensjahr (§ 51 NBG) oder bei Notaren mit dem 70. Lebensjahr (§ 48 a BNotO). Eine derartige Regelung ist in den Beratungen des Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuß für innere Verwaltung und in den mitberatenden Ausschüssen für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Städtebau- und Wohnungswesen eingehend diskutiert, aber nicht als formelle Empfehlung weiterverfolgt worden. Gegen die Einführung einer Altersgrenze sprach vor allem, daß dafür zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Bedürfnis gesehen worden ist.

2 Erlöschenstatbestände

Der Katalog der Erlöschenstatbestände ist gegenüber der VermlngBO-1965 erweitert worden. Die eingefügte Nr. 3 entspricht dem § 11 VermlngBO-1965; die angefügte Nr. 7 stellt sicher, daß das Amt auch erlischt, wenn bereits Bestellte zusätzlich in einem anderen Lande ein

entsprechendes Amt übernehmen. Die Vorschrift in § 3 Abs. 2 Nr. 3 VermIngBO-1965 regelte nur, daß nicht bestellt werden durfte, wer in einem anderen Land bereits bestellt war. Nach Bildung der neuen Länder mit der Notwendigkeit, dort ebenfalls ÖbVI zuzulassen, ist mit dieser Regelung eine eventuell bestehende Rechtsunsicherheit bei den in Niedersachsen Bestellten beseitigt worden. Wegen des vorübergehenden Tätigwerdens der in Niedersachsen bestellten ÖbVI in den neuen Bundesländern siehe Nr. 1.1 der Erl. zu § 4 (hier: zu Nr. 3 – Doppelzulassung).

Nach Erlöschen des Amtes sind die Bestellsurkunde und das Amtssiegel durch die Aufsichtsbehörde (siehe Nr. 3.5 der NÖbVIngG-VV) einzuziehen; dies ergibt sich aus § 52 VwVfG; dazu siehe im übrigen auch Nr. 4.4 der Erl. zu § 1. Zu den Erlöschensstatbeständen im einzelnen:

2.1 Tod (§ 10 Nr. 1):

Die Regelung macht deutlich, daß das ÖbVI-Amt ein persönliches und damit nicht vererblich ist; es kann auch nicht zeitweise durch die Erben bis zur Bestellung einer anderen Amtsperson weitergeführt werden. Ausstehende Kostenforderungen der verstorbenen Amtsperson aus Amtstätigkeit stehen je nach Entstehungszeitpunkt nach § 13 Abs. 2 entweder den Erben oder der zur Abwicklung des Amtes bestellten Person zu. Die Erben selbst können aber keine Leistungsbescheide erteilen, da dies an die Amtsbefugnis gebunden ist.

2.2 Entlassung auf Antrag (§ 10 Nr. 2):

Die Regelung schließt aus, daß ÖbVI ihr Amt von sich aus formlos niederlegen oder aufgrund eines einseitigen Rechtsgeschäfts ihre Amtstätigkeit einstellen können. Wie auch Beamte (§ 38 NBG) oder Notare (§ 48 BNotO) sind sie auf ihren Antrag hin *förmlich* aus ihrem Amt zu entlassen. Der Antrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die bis zum Zugang der Entlassungsverfügung von der Amtsperson schriftlich oder auch mündlich zurückgenommen werden kann. Der Antrag bedarf keiner Begründung; wegen seiner Folgen und zur Rechtssicherheit sollte er in jedem Falle schriftlich gestellt werden.

Der Antrag auf Entlassung kann z. B. auch gestellt werden, um einer Amtsenthebung nach

§ 11 oder einem Disziplinarverfahren nach § 15 auszuweichen. Tritt bei einer Amtsperson nachträglich ein Hinderungsgrund nach § 4 Nr. 8 (körperliche Gebrechen, Schwäche, Sucht) ein, der nach § 11 Nr. 3 eine Amtsenthebung bewirkt, sollte ihr das Stellen eines Antrages auf Entlassung nahegelegt werden.

2.3 Amtsverlust (§ 10 Nr. 3):

Die Bestimmung korrespondiert mit § 4 Nr. 5 und entspricht dem § 14 der VermIngBO-1965. Mit der Verweisung auf die Vorschriften des NBG ist sichergestellt, daß das ÖbVI-Amt kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils erlischt, wie das bei Beamten der Fall ist. Entsprechend dem § 43 NBG erlischt das Amt, wenn die Amtsperson in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder sechs Monaten (bei Friedensverrat, Hochverrat u. a.) verurteilt worden ist, ohne daß es einer förmlichen Amtsenthebung nach § 11 bedarf. Im einzelnen siehe hierzu Nr. 1.2 der Erl. zu § 4 (hier: zu Nr. 5 – Vorsatz).

Ebenso gelten in diesen Fällen die Vorschriften des NBG der §§ 45 (Gnadenerweis bei Amtsverlust) und 46 (Folgen günstigerer Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren) entsprechend. In beiden Fällen ist die betreffende Person wieder Amtsperson mit der Folge, daß ihr auf Antrag wieder ein Amtssitz – das braucht nicht der ehemalige zu sein – zuzuweisen ist; hierauf besteht nach § 5 Abs. 2 ein Anspruch. Im einzelnen wird auf die Kommentierung zu den §§ 45 und 46 NBG verwiesen.

2.4 Amtsenthebung (§ 10 Nr. 4):

Die Voraussetzungen für die Amtsenthebung sind in § 11 erschöpfend aufgeführt. Beim Vorliegen ist die Amtsperson von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben. Das Vorliegen der Amtsenthebungsgründe stellt, anders als nach § 50 Abs. 3 BNotO bei Notaren, in allen Fällen die Aufsichtsbehörde fest; diese Feststellung unterliegt der verw.gerichtlichen Kontrolle.

2.5 Entfernung aus dem Amt (§ 10 Nr. 5):

Siehe Nr. 1.2 der Erl. zu § 4 (hier: zu Nr. 6 – Disziplinarverfehlung).

2.6 Besoldete Amtsübernahme (§ 10 Nr. 6):

Die Vorschrift korrespondiert mit § 4 Nr. 2. Im einzelnen siehe Nr. 1.1 der Erl. zu § 4 (hier: zu Nr. 2 – besoldetes Amt).

2.7 ÖbVI-Amtsübernahme im anderen Land (§ 10 Nr. 7):

Die Vorschrift korrespondiert mit § 4 Nr. 3. Im einzelnen siehe Nr. 1.1 der Erl. zu § 4 (hier: zu Nr. 3 – Doppelzulassung).

3 Erlöschenszeitpunkt

Das ÖbVI-Amt erlischt in den Fällen der Nrn. 1 sowie 3 bis 7 jeweils zum Zeitpunkt des Ereignisses oder der Wirksamkeit der Maßnahme.

Lediglich beim Erlöschen des Amtes auf Antrag (§ 10 Nr. 2) ist nach Absatz 2 ein anderer Erlöschenszeitpunkt möglich. Auf die Entlassung besteht ein Rechtsanspruch, der ggf. mittels Verpflichtungsklage (§ 42 VwGO) erzwungen werden kann. Die Entlassung ist grundsätzlich zu dem beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann von der Aufsichtsbehörde jedoch längstens für drei Monate hinausgeschoben werden, damit die Amtsperson die vorhandenen Aufträge für Amtstätigkeit noch ordnungsgemäß erledigen kann. In diesem Falle erlischt das Amt mit dem Zugang der Entlassungsverfügung oder mit dem darin bestimmten Zeitpunkt.

4 (Ruhestands-) Amtsbezeichnung

§ 10

Absatz 3 schafft für ÖbVI die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst (a. D.)« in Anlehnung an die Amtsbezeichnung von Beamten im Ruhestand (§ 89 NBG).

Amtspersonen, die nach Erreichen des 62. Lebensjahres auf ihren Antrag aus ihrem Amt entlassen werden, dürfen die Amtsbezeichnung »ÖbVI« mit dem Zusatz »außer Dienst (a. D.)« weiterführen, ohne daß es einer besonderen Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Satz 2 räumt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit ein, auch in anderen Fällen so zu verfahren. So kann sie z. B. das Weiterführen der Amtsbezeichnung gestatten, wenn die Amtsperson vor Erreichen dieser Altersgrenze z. B. aus den in § 4 Nr. 8 genannten Gründen (körperliche Gebrechen, Schwäche) auf Antrag aus ihrem Amt entlassen wird. Dieser Ausnahmefall der Gestattung ist gebührenpflichtig; nach Nr. 66.7 der AllGO beträgt die Gebühr zur Zeit 120,- DM.

§ 11 Amtsenthebung

Nach § 1 Bestellte sind von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. eine der Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 wegfällt oder sich herausstellt, daß sie zu Unrecht als vorhanden angenommen wurde, oder
3. einer der Hinderungsgründe nach § 4 bei der Bestellung vorlag, aber nicht bekannt war, oder ein Hinderungsgrund nach § 4 Nrn. 7 bis 11 nachträglich eintritt.

Erläuterungen

Übersicht

- 1 Regelungsgegenstand
- 2 Amtsenthebungsgründe
- 3 Modalitäten
 - 3.1 Zuständigkeit
 - 3.2 Zeitpunkt
- 4 Gebühr

1 Regelungsgegenstand

Die Vorschrift entspricht materiell dem § 15 VermlngBO-1965; die dort in Satz 2 genannte Anhörungs-, Begründungs- und Zustellungspflicht folgt bereits aus den §§ 28, 39 und 41 VwVfG und brauchte nicht mehr besonders geregelt zu werden.

Die Entscheidung über die Amtsenthebung ist als

- *Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes* oder
- *Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes*
nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 VwVfG abzuwickeln.

Die Vorschriften des § 11 gelten nicht für eine zur Vertretung bestellte Person (siehe § 9 Abs. 2). An die Stelle der Amtsenthebung tritt in diesem Fall die Möglichkeit des Widerrufs der Vertretungsbefugnis durch die Aufsichtsbehörde (siehe Nrn. 2.1 und 2.3 der Erl. zu § 9).

2 Amtsenthebungsgründe

Die Amtsenthebung ist keine Strafe, sondern sie soll der Sicherung des geordneten öffentlichen (amtlichen) Verm.wesens dienen. Sie setzt im Gegensatz zu Disziplinarmaßnahmen (§ 15) kein Verschulden voraus. Nach dem *Legalitätsprinzip* ist die Amtsperson beim Vorliegen eines der in § 11 abschließend genannten Gründe ihres Amtes zu entheben.

2.1 Zwang, Täuschung, Bestechung (§ 11 Nr. 1):

Die Vorschrift ist dem § 19 Abs. 1 Nr. 1 NBG nachgebildet; deshalb wird auf die Kommentierung hierzu und des weiteren auf § 48 VwVfG verwiesen.

2.2 Wegfall, Verlust der Voraussetzungen (§ 11 Nr. 2):

Die Regelung umfaßt folgende Fälle:

- a) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Entlassung, durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder durch Aus-

spruch der Behörde sowie ihre ungerechtfertigte Annahme bei der Bestellung. Auf Nr. 1 der Erl. zu § 3 wird verwiesen;

- b) Fehlen der Befähigung (Laufbahnbefähigung und praktische Erfahrung) nach § 3 Abs. 2 oder der persönlichen Eignung sowie ihre ungerechtfertigte Annahme bei der Bestellung. Auf Nr. 4 der Erl. zu § 3 wird verwiesen;
- c) Fehlen eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Haftpflichtgefahren bei der Amtsausübung sowie seine ungerechtfertigte Annahme bei der Bestellung; auf Nr. 3 der Erl. zu § 3 wird verwiesen.

Eine ungerechtfertigte Annahme der Bestellungsvoraussetzungen liegt z. B. vor, wenn die Bestellung auf der Vorlage gefälschter Zeugnisse oder Urkunden basiert.

2.3 Vorliegen, Eintritt von Hinderungsgründen (§ 11 Nr. 3):

Die Regelung umfaßt folgende Fälle:

- a) Vorliegen, aber Nichtbekanntsein eines Hinderungsgrundes bei der Bestellung nach § 4 Nrn. 1 bis 11;
- b) nachträglicher Eintritt eines Hinderungsgrundes nach der Bestellung nach § 4 Nrn. 7 bis 11.

Unter Buchst. a fällt z. B. die nachträgliche Erklärung der Laufbahnprüfung als nicht bestanden (§ 23 Abs. 3 der APVOgkVwD, § 22 Abs. 3 der APVOhtechVwD).

Für die Praxis kann außerdem die unter Buchst. b fallende Möglichkeit des § 4 Nr. 8 (körperliche Gebrechen, Schwäche, Sucht) von Bedeutung sein. Da eine Höchstaltersgrenze für die Amtsausübung nicht besteht, kann eine Person wegen Alters allein nicht des Amtes enthoben werden; jedoch können Gebrechen, Schwäche oder Sucht dazu führen, daß die Amtsperson ihr Amt im ganzen nicht mehr ordnungsgemäß ausführen kann. Das gilt vor allem für die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten allgemeinen Amtspflichten (persönliche und selbständige Amtsausübung, Verpflichtung zur sachgemäßen Beratung). In diesem Fall ist die Amtsperson nach dem Legalitätsprinzip ihres Amtes zu entheben, auch wenn kein Verschulden vorliegt (siehe auch Nr. 2 der Erl. zu § 11). Die Entscheidung ist i. d. R. auf ein amtsärztliches Zeugnis zu stützen, wie es für Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand gegen ihren Willen nach § 56 NBG vorgeschrieben ist. Vor

der Entscheidung über eine beabsichtigte Amtsenthebung wegen körperlicher Gebrechen, Schwäche oder Sucht soll die Amtsperson die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Entlassung nach § 10 Nr. 2 zu stellen.

Im übrigen wird auf die Erl. zu § 4 und auf Nr. 2.4 der Erl. zu § 10 verwiesen.

3 Modalitäten

3.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Amtsenthebung ist die Dienstaufsichtsbehörde. Abweichend von § 50 Abs. 3 BNotO bedarf es in keinem Falle der Entscheidung eines Disziplinargerichts.

Die Dienstaufsichtsbehörde teilt der obersten Aufsichtsbehörde die Amtsenthebung mit, wenn sie wirksam geworden ist (Nr. 16.1 der NÖbVIngG-VV).

3.2 Zeitpunkt

Aus § 48 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 4 VwVfG folgt, daß eine Amtsenthebung nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnis der die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen möglich ist. Die Amtsenthebung wird mit der Bestandskraft der Entscheidung der Aufsichtsbehörde wirksam, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

4 Gebühr

Die Amtsenthebung ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt nach Nr. 66.8 der AllGO zur Zeit 500,- DM. Zahlungspflichtig ist nach dem Verursacherprinzip die zur Amtshandlung Anlaß gebende Person, also die Amtsperson.

§ 12 Vorläufige Amtsenthebung

(1) Nach § 1 Bestellte können von der Aufsichtsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig ihres Amtes enthoben werden, wenn gegen sie ein Verfahren wegen

1. Amtsenthebung,
2. Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung aller Angelegenheiten oder
3. einer Straftat unter Anordnung von Untersuchungshaft anhängig ist.

(2) Während der Dauer einer vorläufigen Amtsenthebung darf das Amt nicht ausgeübt werden. Die Gültigkeit einer Amtshandlung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Amtssiegel und das Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung zu verwahren. Das gilt nicht, wenn eine Vertretung bestellt worden ist.

Die vorläufige Amtsenthebung ist eine einstweilige Schutzmaßnahme bis zur endgültigen Entscheidung über die Amtsenthebung. Sie kann nach dem *Opportunitätsprinzip* angeordnet werden, solange das Verfahren für eine vorgesehene Amtsenthebung nach § 11 noch nicht abgeschlossen ist. Eine vorläufige Amtsenthebung ist auch möglich, wenn gegen die Amtsperson ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist (§ 15 i. V. m. § 91 NDO).

Das Verbot der Amtsausübung nach Absatz 2 betrifft nur die Amtstätigkeit, nicht aber den gesamten ausgeübten Beruf (einschl. aller ing.technischen Arbeiten). Im Interesse der Antragsteller berührt ein Verstoß gegen das Amtsausübungsverbot die Wirksamkeit der Amtshandlung nicht; er wäre jedoch ggf. als Amtspflichtverletzung nach den Vorschriften des § 15 zu ahnden.

Erläuterungen

Übersicht

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1 | Regelungsgegenstand | (Abs. 1) |
| 2 | Amtsenthebungsgründe | |
| 3 | Modalitäten | (Abs. 2 u. 3) |
| 4 | Gebühr | |

1 Regelungsgegenstand

Die Vorschrift entspricht materiell dem § 16 VermIngBO-1965; sie ist wegen der Systematik neu gegliedert und teilweise im Wortlaut geändert worden.

2 Amtsenthebungsgründe

Die Vorschriften des § 12 gelten nicht für eine zur Vertretung bestellte Person. An die Stelle einer vorläufigen Amtsenthebung tritt in diesem Fall die Möglichkeit des Widerrufs der Vertretungsbefugnis durch die Dienstaufsichtsbehörde (siehe Nrn. 2.1 und 2.3 der Erl. zu § 9).

2.1 Amtsenthebung (Abs. 1 Nr. 1):

Auf § 11 und die Nrn. 1 und 2 der Erl. dazu wird verwiesen.

2.2 Betreuung (Abs. 1 Nr. 2):

Die Bestimmung ist an das Betreuungsgesetz vom 12. 9. 1990 (BGBl. I S. 2002) angepaßt worden. Nach dem dadurch geänderten Wortlaut des § 1896 BGB bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen für eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, einen Betreuer. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtsenthebung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 sind erfüllt, wenn die Betreuung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ausgesprochen worden ist.

2.3 Straftat (Abs. 1 Nr. 3):

Siehe hierzu §§ 112 ff StPO. Nach der endgültigen Entscheidung im Strafverfahren ist entweder die vorläufige Amtsenthebung aufzuheben oder es sind die Amtsenthebung nach § 11 Nr. 3 zu betreiben und ggf. Disziplinarmaßnahmen (§ 15 Abs. 2) zu verhängen. Ist gegen die Amtsperson ein Verfahren wegen einer Straftat ohne Anordnung von Untersuchungshaft anhängig, so hat die Dienstaufsichtsbehörde zu prüfen, ob sie dennoch als Dienstvergehen nach § 15 zu verfolgen ist oder ob sie ein Verfahren zur Amtsenthebung nach § 11 erforderlich macht.

3 Modalitäten

§ 12

Zur Anhörungs-, Begründungs- und Zustellungspflicht und zur Zuständigkeit sowie Wirksamkeit der Entscheidung wird auf Nrn. 1 bzw. 3 der Erl. zu § 11 verwiesen.

Wegen der Bestellung einer Vertretung während einer vorläufigen Amtsenthebung siehe § 9 Abs. 1 und Nr. 13 der NÖbVIngG-VV.

4 Gebühr

Die vorläufige Amtsenthebung ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt nach Nr. 66.9 der AllGO zur Zeit 500,- DM. Zahlungspflichtig ist nach dem Verursacherprinzip die zur Amtshandlung Anlaß gebende Person, also die Amtsperson.

§ 13 Abwicklung des Amtes

(1) Zur Abwicklung des Amtes kann die Aufsichtsbehörde eine Person nach den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bestellen.

(2) Eine nach Absatz 1 bestellte Person ist auf eigene Rechnung tätig. Sie ist befugt, sämtliche Kostenforderungen geltend zu machen. Ihr stehen jedoch nur die Kostenforderungen zu, die nach Übernahme der Amtsführung fällig werden. Sie muß sich vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen lassen.

Erläuterungen

Übersicht

- | | | |
|----------|-----------------------------|----------|
| 1 | Abwicklung | (Abs. 1) |
| 1.1 | Begriff | |
| 1.2 | Amtsvoraussetzungen | |
| 1.3 | Zweck | |
| 2 | Abwickelnde Person | (Abs. 2) |
| 2.1 | Persönliche Voraussetzungen | |
| 2.2 | Bestellung | |
| 2.2.1 | Auflagen | |
| 2.2.2 | Widerruf | |
| 2.2.3 | Dauer | |
| 3 | Kosten | |
| 3.1 | »eigene Rechnung« | |
| 3.2 | Kostenforderungen | |
| 3.2.1 | Entstehungsbefugnis | |
| 3.2.2 | Entstehungszeitpunkt | |
| 3.3 | Vorschüsse | |
| 3.3.1 | Kostenverhältnis | |
| 3.3.2 | Private Vereinbarung | |
| 4 | Modalitäten | |
| 5 | Gebühr | |

1 Abwicklung

1.1 Begriff

Die Vorschrift entspricht materiell dem § 17 VermIngBO-1965. Der aus der Bundesnotarordnung entlehene veraltete Begriff »Verweser« ist aus zwei Gründen durch den Begriff »Abwicklung« ersetzt worden: zum einen ist er geschlechtsneutral; zum anderen weist er schon sprachlich einen anderen Bedeutungsinhalt auf. Er impliziert, daß das Amt ausläuft und die zur Abwicklung des Amtes bestellte Person *keine neuen Aufträge* mehr annehmen darf. Insoweit weicht die neue Regelung von der früheren VermIngBO-DVO ab. § 4 dieser VO ließ für die Dauer von drei Monaten zu, neue Aufträge annehmen zu dürfen, wenn sie innerhalb der zeitlich begrenzten Bestellung von höchstens einem Jahr abgewickelt werden konnten. Diese Vorschrift hatte praktisch keine Bedeutung und ist daher aufgegeben worden.

1.2 Amtsvoraussetzungen

Die Abwicklung des Amtes erfordert, daß das Amt nach § 10 Abs. 1 erloschen ist und daß dafür ein Bedürfnis besteht. Das Bedürfnis hat die Aufsichtsbehörde von Amts wegen zu prüfen; das schließt nicht aus, daß eine Bestellung von anderer Seite, z. B. vom BDVI, angeregt wird.

1.3 Zweck

Die Abwicklung soll im Interesse der Antragsteller und eines geordneten amtlichen Verm.-wesens ermöglichen, nicht erledigte Amtstätigkeiten abzuschließen. Grundsätzlich soll eine

bereits beliebene Amtsperson für die Abwicklung des Amtes bestellt werden; sie kann eine vorgesehene Bestellung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Die in § 9 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen lassen aber auch zu, eine andere Person zu bestellen.

Auch für die zur Abwicklung des Amtes bestellte Person kann nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 eine Vertretung beauftragt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht (siehe Nr. 13.6 der NÖbVingG-VV).

2 Abwickelnde Person

Die mit der Abwicklung beauftragte Person hat alle Amtspflichten und -rechte einer ÖbVI-Amtsperson; sie ist Amtsträger an Stelle der beliebten Person.

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Abwicklung des Amtes darf nur bestellt werden, wer die Befähigung und die persönliche Eignung nach § 3 besitzt. Im übrigen gelten für die Bestellung dieser Person alle relevanten Vorschriften des Gesetzes, mit Ausnahme des Nachweises des Versicherungsschutzes nach § 3 Abs. 1, der Hinderungsgründe nach § 4 Nrn. 1 bis 3, sowie der Erlöschenstatbestände nach § 10 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7. An die Stelle von Amtsenthebung und Disziplinarverfahren nach den §§ 11, 12 und 15 tritt in diesem Fall die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde.

2.2 Bestellung

Liegen die in Nr. 1.2 der Erl. zu § 13 genannten Amtsvoraussetzungen vor, bestellt die Aufsichtsbehörde eine Person nach der Vorschriften des § 9 Abs. 2. Die Bestellung wird mit der Aushändigung der Urkunde oder mit dem darin genannten Zeitpunkt wirksam. Sie endet mit der Abwicklung der Amtstätigkeit und ist daher zweckmäßigerweise von der Aufsichtsbehörde in jedem Fall zu widerrufen.

2.2.1 Auflagen

Aus der Verweisung auf § 9 Abs. 2 folgt auch, daß die Bestellung mit Auflagen verbunden werden kann. Zu den Auflagen können z. B. Weisungen der Aufsichtsbehörde, bestimmte Aufträge vordringlich zu erledigen

oder Aufträge im Einvernehmen mit den Beteiligten an andere ÖbVI oder an das Katasteramt abzugeben, gehören.

2.2.2 Widerruf

Die Bestellung ist widerruflich (siehe § 9 Abs. 2 Satz 3). Ein Widerruf durch die Aufsichtsbehörde ist in jedem Fall zweckmäßig (siehe auch Nr. 2.2 der Erl. zu § 13). Darüber hinaus kommt ein vorzeitiger Widerruf vor allem in Betracht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Bestellung zu Unrecht als vorhanden angenommen worden oder zwischenzeitlich entfallen sind. Das gleiche gilt, wenn Gründe eintreten, die bei Amtspersonen nach § 11 zur Amtsenthebung führen.

Will die zur Abwicklung bestellte Person ihre Tätigkeit beenden, so hat sie den Widerruf bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Bestellung und Widerruf gibt die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt bekannt (siehe Nr. 16.2 der NÖbVingG-VV).

2.2 Dauer

Die Dauer der Bestellung ist nach dem Umfang der nicht abgeschlossenen Amtstätigkeit zu bemessen. Sie wird sich daher genau erst bestimmen lassen, wenn der Aufsichtsbehörde ein Überblick über die nicht abgeschlossene Amtstätigkeit vorliegt. Durch die Verweisung auf § 9 Abs. 2 kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden, spätestens nach der Abwicklung des Amtes.

3 Kosten

3.1 »eigene Rechnung«

Auf »eigene Rechnung« heißt, daß die mit der Abwicklung beauftragte Person die Kostenforderungen aus Amtstätigkeit nach den Bestimmungen der KOVerm zu erheben hat, wie die frühere Amtsperson.

3.2 Kostenforderungen

3.2.1 Entstehungsbefugnis

Unter § 13 Abs. 2 fallen nur Kostenforderungen für Amtstätigkeit. Die Vorschrift *be-rechtigt und verpflichtet* die zur Abwicklung

bestellte Person, alle vor und nach Amtsübernahme entstandenen oder fälligen Kostenforderungen für Amtshandlungen der früheren Amtsperson oder für später erst – durch sie selbst – beendet Amtshandlungen geltend zu machen.

3.2.2 Entstehungszeitpunkt

Nach § 6 Abs. 1 KOVerm entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages; sie wird nach § 7 Abs. 1 KOVerm mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung (Leistungsbeurteilung) an den Kostenschuldner fällig.

3.3 Vorschüsse

Absatz 2 Satz 4 regelt den Fall, daß ÖbVI eine Amtshandlung von der in § 7 Abs. 2 KOVerm vorgesehenen Möglichkeit der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht haben. Die Regelung verhindert, daß einem Antragsteller durch die Abwicklung der beantragten Amtshandlung Mehrkosten entstehen.

3.3.1 Kostenverhältnis

Das in Absatz 2 Satz 4 genannte Vorschußverhältnis bezieht sich auf kostenpflichtige Antragsteller; es bezieht sich nicht auf die frühere Amtsperson.

3.3.2 Private Vereinbarung

Soweit die zur Abwicklung des Amtes vorgesehene Person in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 vor ihrer Bestellung mit der derzeitigen oder früheren Amtsperson Einvernehmen über die Verrechnung oder die Aufteilung evtl. gezahlter Vorschüsse erzielt hat, ist hierfür ein privatrechtlicher Vertrag zweckmäßig und ratsam.

4 Modalitäten

Die zur Abwicklung des Amtes bestellte Person hat der Aufsichtsbehörde nach ihrer Bestellung ein Verzeichnis über die vorliegenden Anträge und über den notwendigen Arbeitsaufwand vorzulegen. Der *Unterschrift* der mit der Abwicklung beauftragten Person ist der Zusatz »an Stelle der oder des ÖbVI (Name)« anzufügen (siehe Nrn. 13.5 und 13.6 der NÖbV-IngG-VV).

Die zur Abwicklung des Amtes bestellte Person hat das *Amtssiegel* der Person, deren Amt nach § 10 Abs. 1 erloschen ist, weiter zu verwenden. Es ist von der Aufsichtsbehörde nach Abwicklung der Amtstätigkeit einzuziehen und zu vernichten (siehe Nr. 6.6 der NÖbV-IngG-VV). Ist die mit der Abwicklung des Amtes bestellte Person nicht bereits als ÖbVI oder zur Wahrnehmung einer Vertretung nach § 6 vereidigt, so hat sie diesen *Amtseid* vor Aufnahme des Amtes zu leisten. Die abwickelnde Person übernimmt die *Akten* und *Bücher*, das *Amtsschild* und i. d. R. auch die *Geschäftsstelle* mit ihren *Einrichtungen*; dies sichert die ordnungsgemäße Abwicklung der nicht abgeschlossenen Amtstätigkeit. Die Bestellung enthält, wenn nichts anderes bestimmt worden ist, zugleich die Ermächtigung hierzu.

Wird am Sitz des z. B. nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 erloschenen Amtes (Erlöschen des Amtes durch Tod) sofort oder im Anschluß an die Abwicklung des Amtes eine neue Amtsperson bestellt, so wird diese i. d. R. die Geschäftsstelle mit ihren Einrichtungen sowie die Akten und Bücher übernehmen; eine diesbezügliche Regelung im Gesetz erschien entbehrlich.

5 Gebühr

Die Bestellung ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt nach Nr. 66.10 der AllGO z. Z. 500,- DM und ist von der Person zu zahlen, die zu der Amtshandlung Anlaß gibt. Das ist i. d. R. die Person, deren Amt nach § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 erloschen ist. Erlischt das Amt durch Tod (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) wird grundsätzlich die mit der Abwicklung bestellte Person als gebührenpflichtig anzusehen sein. Wird für die zur Abwicklung des Amtes beauftragte Person eine Vertretung beauftragt, beträgt die Gebühr dafür nach Nr. 66.5 der AllGO z. Z. 120,- DM.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 14 Aufsicht

(1) Die Amtsführung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht und geprüft.

(2) Nach § 1 Bestellte sind gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und die Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Für die Personalakten der nach § 1 Bestellten gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

Erläuterungen

Übersicht

- | | | |
|-----|---------------------------|----------|
| 1 | Regelungsgegenstand | (Abs. 1) |
| 2 | Zuständigkeit, Intervalle | |
| 3 | Aufsichtsmaßnahmen | (Abs. 2) |
| 3.1 | Zutritts-gewährung | |
| 3.2 | Einsichtsgewährung | |
| 3.3 | Auskunftserteilung | |
| 3.4 | Amtsprüfung | |
| 4 | Personalakten | (Abs. 3) |

1 Regelungsgegenstand

Die Vorschrift entspricht materiell dem § 18 VermlngBO-1965.

Absatz 2 enthält sprachlich verkürzt die bisherigen Verpflichtungen gegenüber der Auf-

sichtsbehörde. Neben der Gewährung des Zutritts zu den Geschäftsräumen umfaßt sie durch die Generalklausel »Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen« alle gebotenen Aufsichtsbefugnisse.

Absatz 3 dehnt die Schutzvorkehrungen für die Betroffenen auf alle für Landesbeamte geltende Vorschriften aus und beschränkt sie nicht nur auf das Einsichtsrecht in die Personalakte.

2 Zuständigkeit, Intervalle

§ 14 enthält keine Regelungen zu Form und Häufigkeit der Aufsicht. Die Amtsführung wird von der Dienstaufsichtsbehörde (siehe Nr. 1.2 der NÖbVlmgG-VV) nach Bedarf, mindestens in Abständen von zwei Jahren regelmäßig in der Geschäftsstelle der Amtsperson geprüft; bei einer neu bestellten Person erstmals innerhalb des ersten Jahres (siehe Nr. 14.1 der NÖbVlmgG-VV). Die Zuständigkeit für die Prüfung der Amtsführung der Vertretung und der zur Abwicklung bestellten Person ergibt sich aus dem Amtssitz der vertretenen bzw. der ausgeschiedenen Person.

Die Prüfung nimmt die Leiterin oder der Leiter des Dezernates Vermessungs- und Katasterangelegenheiten der Aufsichtsbehörde vor; weitere Hilfspersonen können hinzugezogen werden. Diesen Personen steht jedoch keine *Aufsichtsbefugnis* zu; sie obliegt allein der Dienstaufsichtsbehörde.

Die Dienstaufsichtsbehörde kann aber auch im Wege der *Amtshilfe* tätig werden, wenn z. B. bei Amtstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs der Dienstaufsichtsbehörde Beanstandungen einer Fachaufsichtsbehörde gegen-

über der Amtsperson nur mit den Mitteln der Dienstaufsicht durchsetzbar sind.

3 Aufsichtsmaßnahmen

Die Aufsicht über die Amtsführung umfaßt nicht nur die laufende Kontrolle der Amtspflichtenbeachtung. Die Dienstaufsichtsbehörde ist vielmehr auch befugt, allgemein oder im Einzelfall auf das Vermeiden von Mängeln und Fehlern hinzuwirken. Die Amtsperson ist verpflichtet, solche Anordnungen zu befolgen; dies gilt auch für Weisungen in der Sache. Ihr steht es frei, ggf. *Gegenvorstellungen* oder *Aufsichtsbeschwerden* bei der Aufsichtsbehörde oder – auf dem Dienstwege – bei der obersten Aufsichtsbehörde zu erheben.

Das *Aufsichtsrecht* erstreckt sich auch auf das Verhalten außerhalb der Verrichtung von Amtstätigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2), ohne daß dies laufend überwacht werden muß. Erlangt die Dienstaufsichtsbehörde Kenntnis von Vorgängen, die den Verdacht der fehlenden Rücksichtnahme auf die Pflichten des öffentlichen Amtes durch die Amtsperson begründen, so ist sie zum Einschreiten mit den Aufsichtsformen nach den §§ 11, 12 und 15 verpflichtet (*Offizialprinzip*).

Das Aufsichtsrecht schließt die Befugnis der Dienstaufsichtsbehörde ein, bei Amtsprüfungen festgestellte *Beanstandungen* durch die Amtsperson beheben zu lassen (siehe Nr. 14.2 der NÖbVIngG-VV).

Die Amtsperson kann sich gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde nicht auf ihre in § 7 Abs. 3 verankerte *Schweigepflicht* berufen; § 68 Abs. 1 Satz 2 NBG nimmt diesen Fall ausdrücklich von der allgemeinen Geheimhaltungspflicht aus.

3.1 Zutrittsgewährung

Die Amtsperson hat den zur Dienstaufsicht befugten Personen zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu ihren Geschäftsräumen zu gestatten. Daß dies vorher schriftlich oder mündlich anzukündigen ist, gehört zu den ungeschriebenen Gepflogenheiten einer modernen Verwaltung und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

3.2 Einsichtsgewährung

Die Amtsperson hat Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren; dazu zählen nach Nr. 9 der NÖbVIngG-VV die Geschäftsbücher und Akten. Nicht dazu gehören ggf. Personalakten für die Hilfskräfte; die Aufsicht kann sich allerdings auch auf die Überprüfung beziehen, ob für die Hilfskräfte der in Nr. 17.1 der NÖbVIngG-VV geforderte Arbeitsvertrag vorliegt und ob die Amtsperson die Zuverlässigkeit und Sorgfaltspflichten der Hilfskräfte und ihre Mitwirkung an den Amtstätigkeiten ordnungsgemäß überwacht.

3.3 Auskunftserteilung

Der Aufsichtsbehörde sind nach Absatz 2 die Auskünfte zu erteilen, die für die Aufsicht erforderlich sind. Auf eine enumerative Aufzählung der darunter fallenden Bereiche und Gegenstände (wie sie § 18 Abs. 2 der VermIngBO-1965 enthielt) ist verzichtet worden. Was erforderlich ist, ergibt sich aus der Sache. Ein Verzicht auf nicht erforderliche Auskünfte versteht sich von selbst; notfalls bedarf dies einer verw.gerichtlichen Überprüfung.

Das Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörde ist nicht nur auf die Amtstätigkeit beschränkt; in bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, auch Auskünfte über den Umfang der außerhalb der Amtstätigkeit liegenden anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 zu erhalten. Hierin kann ggf. die Verletzung der allgemeinen Amtspflichten nach § 7 begründet sein.

Unabhängig von der Auskunftspflicht bei der regelmäßigen Überprüfung der Amtsführung ist jede Amtsperson verpflichtet, der Dienstaufsichtsbehörde zum 1. März eines jeden Jahres eine »Übersicht über die Amtstätigkeit« des abgeschlossenen Jahres vorzulegen. Die oberste Aufsichtsbehörde erhält davon jeweils eine Zusammenstellung (siehe Nr. 15 der NÖbVIngG-VV); sie dient statistischen Zwecken oder ggf. landesweiten regulierenden Steuerungsmaßnahmen.

Den nachstehend abgedruckten Vordruck für die o. g. »Übersicht über die Amtstätigkeit« hat MI mit RdErl. v. 4. 1. 1994 – 65 – 23030/3 – (n. v.) verbindlich eingeführt.

Übersicht über die Amtstätigkeit

– § 2 (1) NÖbVIngG u. Nr. 15 NÖbVIngG-VV –

des/der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/s/in/e

in (Amtssitz) _____

*) Bei Bestellung, Erlöschen des Amtes und Amtssitzverlegung im Berichtsjahr ist zusätzlich das Datum einzutragen.

Hilfskräfte nach Nr. 17 NÖbVIngG-VV					Anzahl
Vermessungstechnische Angestellte					
– mit Meßgenehmigung nach Nr. 17.2.1 NÖbVIngG-VV					
– mit Meßgenehmigung nach Nr. 17.2.2 NÖbVIngG-VV					
– ohne Meßgenehmigung					
Büroangestellte					
Vermessungsgehilfen					
Summe					
Aufgabengebiete	Erledigte Aufträge		Unerledigte Aufträge		Geschätzte Außentage für die Erledigung der Reste
	Anzahl	km	Anzahl	km	
1 Landesvermessung					
2 Liegenschaftskataster					
2.1 Grenzfeststellungen, ohne langgestreckte Anlagen		—		—	
2.2 Grenzfeststellung, nur langgestreckte Anlagen					
2.3 Zerlegungen, ohne langgestreckte Anlagen		—		—	
2.4 Zerlegungen, nur langgestreckte Anlagen einschließlich der damit verbundenen Grenzfeststellungen					
2.5 Gebäudevermessungen		—		—	
2.6 Neuvermessungen		—		—	
3 Vermessungen für andere amtliche Zwecke					
3.1 Qualifizierte Lagepläne		—		—	
3.2 Einfache Lagepläne		—		—	
3.3 Aufträge von Ämtern für Agrarstruktur		—		—	
4 Aufgaben § 15 NVermKatG		—		—	
5 Gutachten im Rahmen der Amtstätigkeit		—		—	
zusammen					

Die Anzahl der geleisteten Außendiensttage der ÖbVI und der Hilfskräfte nach Nr. 17.2 NÖbVIngG-VV verteilt auf die Katasteramtsbezirke im Land Niedersachsen und andere Bundesländer siehe Rückseite

Die Richtigkeit wird bescheinigt:
Tag, Ort

Anm.: Die Rückseite ist nicht mit abgedruckt worden;
sie ist für jede Aufsichtsbehörde unterschiedlich gestaltet.

Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in

Bezirksregierung

3.4 Amtsprüfung

NIEDERSCHRIFT

Für die Niederschrift über das Ergebnis der Amtsprüfung (siehe Nr. 14.2 der NÖbVIngG-VV) hat MI das nachstehend abgedruckte Muster entworfen und mit RdErl. v. 4. 1. 1994 – 65 – 23030/3 – (n. v.) den Aufsichtsbehörden als Empfehlung übersandt.

über die Prüfung der Amtsführung
der / des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs(e)

.....

Nach § 14 des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG) vom 16. Dezember 1993 (Nieders. GVBl. S. 707) ist heute die Amtsführung geprüft worden.

Zugegen waren:

.....

.....

Es besteht eine / keine Bürogemeinschaft (§ 7 Abs. 1 NÖbVIngG).

Der Vertrag vom ist vom an wirksam.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Geschäftsstelle (§ 5 Abs. 4 NÖbVIngG)

Die Geschäftsstelle befindet sich im Hause

.....

Am Gebäude ist ein / kein Amtsschild angebracht.

2. Einrichtungen und Geräte (§ 5 Abs. 4 NÖbVIngG)

2.1 Folgende größere vermessungstechnische und andere Geräte sind vorhanden und befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand:

2.1.1 Geräte für den Außendienst

.....

.....

2.1.2 Geräte für den Innendienst

.....

.....

2.2 Die Meßbänder werden nach Kauf und nach jeder Reparatur / regelmäßig in Zeitabständen von ... Monaten / nicht regelmäßig / geprüft.

Eine eigene Prüfeinrichtung für Meßbänder ist vorhanden, und zwar / ist nicht vorhanden.

Fremde Prüfeinrichtung werden – nicht – benutzt.

Die Prüfungsergebnisse werden - nicht - ordnungsgemäß gesammelt.

- 2.3 Die elektrooptischen Entfernungsmesser werden kalibriert nach Kauf und nach jeder Reparatur und - nicht - regelmäßig alle Jahre.

Die Kalibrierung findet auf der Eichbasis der Universität Hannover / auf der statt.

Eine Vergleichsstrecke ist - nicht - vorhanden.

Die Prüfungsergebnisse werden - nicht - ordnungsgemäß gesammelt.

- 2.4 Die erforderlichen Verkündungsblätter (NöbVingG - VV Nr. 8) sind - nicht - vorhanden.

Die ergangenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sind - nicht - ausreichend bekannt.

3. Geschäftsbuch (NöbVingG - VV Nr. 9)

Das Geschäftsbuch wird ordnungsgemäß in Buchform / in Karteiform / auf einer Datenverarbeitungsanlage geführt, getrennt nach

Es enthält - nicht - sämtliche Anträge ihrer / seiner Amtstätigkeit.

Die Ergebnisse anderer Vermessungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c NöbVingG), durch welche die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster fortgeführt und vervollständigt werden können, werden den Katasterämtern - nicht - laufend eingereicht.

4. Nachweis über die Kostenermittlung (NöbVingG - VV Nr. 9.2)

Die Kosten werden - nicht - ordnungsgemäß ermittelt und nachgewiesen.

Anhand des Nachweises wurden sie für folgende Anträge nach den geltenden Kostenvorschriften geprüft:

Liegenschaftsvermessungen:

Grenzfeststellungen

Zerlegungen

Sonderungen

Gebäudevermessungen

Lageplananfertigungen:

Qualifizierte Lagepläne

Einfache Lagepläne

Die Überprüfung ergab - folgende / keine - Beanstandungen:

5. Aktenordnung (NöbVingG - VV Nr. 9.4)

Ein Nachweis der Akten ist - nicht - angelegt und auf dem laufenden.

Die bei der Amtsausübung entstehenden Schriftstücke, Berechnungen und Zeichnungen werden, soweit sie nicht zur Übernahme eingereicht sind, in geordneten Akten übersichtlich Jahre lang aufbewahrt.

Von den hergestellten und eingereichten Vermessungsschriften werden Vervielfältigungen zurückbehalten, und zwar:
.....

Die Aktenordnung wurde bezüglich der Schriftstücke usw., die sich auf folgende Geschäftsbuchnummern beziehen, überprüft und für - nicht - in Ordnung befunden.

6. Hilfs- und Nachwuchskräfte (§ 7 NöbVingG; VV Nr. 17) sowie Beschäftigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 NöbVingG

6.1 Hilfskräfte

	Anzahl	davon ohne Fachausb.
6.1.1 vermessungstechnische Angestellte		
- mit Meßgenehm. nach VV Nr. 17.2.1		(.....)
- mit Meßgenehm. nach VV Nr. 17.2.2		(.....)
- ohne Meßgenehmigung		(.....)
6.1.2 Büroangestellte		
6.1.3 Vermessungsgehilfen		

=====

6.2.1 Für die im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Hilfskräfte liegen schriftliche Arbeitsverträge - nicht - vor.

6.2.2 Für die/den ÖbVI und für die im vermessungstechnischen Außendienst tätigen Personen sind Dienstaussweise - nicht / teilweise - vorhanden.

6.3 Die/Der ÖbVI überzeugt(en) sich - nicht - von der Zuverlässigkeit und Sorgfalt der Hilfskräfte und überwacht(en) deren Mitwirkung an den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NöbVingG.

6.4 Nachwuchskräfte

6.4.1 Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz:

..... im 1. Ausbildungsjahr
..... im 2. Ausbildungsjahr
..... im 3. Ausbildungsjahr

Die Berufsausbildungsverträge sind - nicht - in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Die Ausbildung wird durch den Ausbildungsberater überwacht. Er besuchte das Büro zuletzt am.....; es gab - keine - Beanstandungen.

Die Auszubildenden besuchen die berufsbildende Schule in

Folgende Teile der Ausbildung werden außerhalb des Büros durchgeführt:

.....

6.4.2 Fachoberschüler (11. Klasse)

6.4.3 Hochschulpraktikanten (UNI/FHS)

6.4.4 Fachhochschüler - Praxissemester

6.4.5 Personen leisten die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 NöbVingG vorgeschriebene Beschäftigung vor der Bestellung ab.

7. Zusammenarbeit mit den Vermessungs- und Katasterbehörden und anderen behördlichen Vermessungsstellen

Die Zusammenarbeit ist - nicht- reibungslos.

Hilfskräfte des/der ÖbVI wirken bei der Erstellung von Vermessungsunterlagen - nicht - mit.

Vermessungsunterlagen werden durch die Katasterämter nach Antragstellung in der Regel binnen Wochen geliefert.

Die Abschreibungsunterlagen werden nach Einreichen der vollständigen Vermessungsvorschriften in der Regel binnen Wochen durch das Katasteramt geliefert.

Beanstandungen durch die/den ÖbVI:

8. Technische Arbeitsführung

8.1 Die/Der ÖbVI hat/haben nach den vorliegenden Unterlagen und ihrer/seiner Erklärung - nicht - alle Anträge nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 NöbVingG ausgeführt.

In folgenden Fällen sind Anträge nach §§ 20, 21 VwVfG abgelehnt worden:
.....

8.2 Folgende Vermessungsschriften sind stichprobenweise im Büro hinsichtlich ihrer sachgemäßen Ausführung, der Beachtung der materiell-rechtlichen und Formvorschriften und ihrer Verwendbarkeit für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters geprüft worden:

Liegenschaftsvermessungen:

Grenzfeststellungen:

Zerlegungen:

Sonderungen:

Gebäudevermessungen:

Außerdem sind folgende Lageplananfertigungen geprüft worden:

Qualifizierte Lagepläne:

Einfache Lagepläne:

8.3 Für eine örtliche Nachprüfung wurden folgende Vermessungsschriften ausgewählt:
.....

9. Haftpflichtversicherung (NÖbVingG - VV Nr. 11)

Es bestehen folgende Versicherungen:

Versicherer	Art der Versicherung	Versicherungssumme
.....		

10. Verschiedenes:

Ausgefertigt: Ort, Tag

Name, Amtsbezeichnung

Die Dienstaufsichtsbehörde hat für jede Amtsperson nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften eine Personalakte anzulegen und zu führen. Ohne Personalakte sind Aufsicht und Disziplinarverfahren nicht denkbar. Die für Landesbeamte geltenden Vorschriften sind § 101 NBG und die dazu ergangenen VV. Die Regelung in Absatz 3 schließt die Führung, den Inhalt, die Aufbewahrung, das Einsichtsrecht, die Vernichtung bestimmter Vorgänge, u. ä. ein.

§ 15 Disziplinarverfahren

(1) Nach § 1 Bestellte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie die ihnen obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzen. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist die Niedersächsische Disziplinarordnung entsprechend anzuwenden; im Sinne dieser Vorschriften ist Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde die Aufsichtsbehörde, oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark,
3. Entfernung aus dem Amt.

Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden.

(3) Den Disziplinargerichten soll als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter eine nach § 1 bestellte Person angehören.

Erläuterungen

Übersicht

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Regelungsgegenstand | |
| 2 | Amtspflichtverletzung | (Abs. 1) |
| 2.1 | Dienstvergehen | |
| 2.2 | Disziplinargerichte | |
| 2.2.1 | sachliche Zuständigkeit | |
| 2.2.2 | örtliche Zuständigkeit | |
| 3 | Disziplinarmaßnahmen | (Abs. 2) |
| 3.1 | Verweis | |
| 3.2 | Geldbuße | |
| 3.3 | Entfernung aus dem Amt | |
| 4 | ehrenamtliche Richterinnen / Richter | (Abs. 3) |

1 Regelungsgegenstand

Die Vorschrift entspricht dem § 19 VermIngBO-1965; sie enthält die wesentlichen Bestimmungen des materiellen Disziplinarrechts. Die Regelung gilt nicht für die mit der Vertretung im Einzelfall (§ 9 Abs. 2) oder die mit der Abwicklung des Amts (§ 13) beauftragte Person, soweit diese Personen nicht ÖbVI sind (siehe Nrn. 2.1 der Erl. zu den §§ 9 und 13). Statt dessen ist der jederzeitige Widerruf durch Verfügung der Aufsichtsbehörde möglich.

2 Amtspflichtverletzung

Nur wer Amtspflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen. Eine Amtspflichtverletzung liegt nur vor, wenn sie schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, begangen worden ist (siehe auch Nrn. 2.1 und 3.1 der Erl. zu § 8). Nicht jede schuldhaftige Pflichtverletzung ist ein Dienstvergehen; daher zählen Beanstandungen der Dienstaufsicht im Rahmen der allgemeinen Aufsicht nicht dazu. Zu den Amtspflichten gehören alle der Amtsperson in ihrer Eigenschaft als Amtsträger obliegenden Pflichten; sie ergeben sich vor allem aus den §§ 1, 2, 5, 7 und 12.

Um sich des Verdachts der Amtspflichtverletzungen zu entledigen, können ÖbVI auch ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragen und damit überprüfen lassen, ob sie ihre Amtspflichten verletzt haben (§ 29 NDO).

2.1 Dienstvergehen

Absatz 1 Satz 1 enthält den Begriff des Dienstvergehens in einer abstrakten Generalklausel. Treffender wäre das »Amtsvergehen«

gewesen; um nicht von der NDO und von § 85 NBG abzuweichen, ist darauf allerdings verzichtet worden.

Wie im Beamtenrecht gilt auch für ÖbVI das in § 3 NDO normierte *Opportunitätsprinzip*: ob ein Dienstvergehen verfolgt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Dienstaufsichtsbehörde. Besteht allerdings hinreichend Verdacht für ein Dienstvergehen, so hat die Dienstaufsichtsbehörde nach dem *Legalitätsprinzip* Vorermittlungen nach § 26 NDO zu veranlassen.

Die in § 27 Abs. 1 Satz 3 und § 31 Satz 3 NDO vorgeschriebene Beteiligung der obersten Landesbehörde bei der Einstellung des Verfahrens bzw. beim Erlass der Disziplinarverfügung gewährleistet eine möglichst landeseinheitliche Handhabung.

Wegen des Verfahrens und der übrigen Modalitäten wird im übrigen auf die entsprechenden Vorschriften der NDO sowie auf § 85 NBG und die Kommentierung dazu verwiesen.

2.2 Disziplinargerichte

Als Disziplinargerichte für ÖbVI sind die Disziplinarkammern (erste Instanz) und der Disziplinarhof (zweite Instanz) zuständig (siehe § 15 Abs. 3 i. V. m. § 40 NDO). Disziplinarkammern sind nach § 41 NDO bei den VG für deren Bezirk gebildet; der Disziplinarhof nach § 51 NDO ist beim OVG Lüneburg eingerichtet.

Nach dem Nieders. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 20. 5. 1981 (Nieders. GVBl. S. 117), zul. geändert durch Gesetz vom 1. 2. 1993 (Nieders. GVBl. S. 40), bestehen VG in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

2.2.1 sachliche Zuständigkeit

Da Dienstvorgesetzte z. B. nach § 30 NDO und die Einleitungsbehörde z. B. nach den §§ 34 bis 36 NDO bestimmte Aufgaben haben, ist in § 15 Abs. 1 Satz 2 bestimmt worden, daß die Aufgaben des Dienstvorgesetzten sowie der Einleitungsbehörde der (Dienst-) Aufsichtsbehörde obliegen.

2.2.2 örtliche Zuständigkeit

Für die förmlichen Disziplinarverfahren von ÖbVI ist die Disziplinarkammer zuständig, in deren Bezirk der Amtssitz der Amtsperson liegt. Aus dem in Nr. 2.2 Abs. 2 der Erl. zu § 15

genannten Gesetz ergeben sich für die VG folgende Zuständigkeiten:

- | | | |
|--------------------|------------|--|
| – VG Braunschweig: | RegBez. BS | (o. Lkr. GÖ, NOM, OHA); |
| – VG Göttingen: | RegBez. BS | (o. VG-Bez. BS); |
| – VG Hannover: | RegBez. H; | |
| – VG Lüneburg: | RegBez. LG | (o. Lkr. CUX, OHZ, ROT, VER); |
| – VG Oldenburg: | RegBez. OL | (o. Lkr. EL, OS, Stadt OS, Grafsch. Bentheim); |
| – VG Osnabrück: | RegBez. OL | (o. VG-Bez. OL); |
| – VG Stade: | RegBez. LG | (o. VG-Bez. LG). |

Als zweite Instanz ist für alle ÖbVI der Disziplinarhof beim OVG Lüneburg zuständig.

§ 15

3 Disziplinarmaßnahmen

Absatz 2 nennt die möglichen disziplinarischen Maßnahmen.

Verweis und Geldbuße sollen ÖbVI zur künftigen gewissenhaften Beachtung ihrer Amtspflichten anhalten; sie können nicht nebeneinander verhängt werden. Der Katalog ergibt gleichzeitig eine Stufenfolge für die Schwere des Dienstvergehens (*Stufentheorie*). Zur Ahndung einer Verfehlung ist jeweils nur eine Maßnahme möglich, wobei die höhere die leichtere ausschließt. Das bedeutet, daß i. d. R. eine Geldbuße erst dann verhängt werden kann, wenn ein Verweis als nicht ausreichend angesehen oder bereits verhängt worden ist.

Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2). Das schließt nicht aus, daß auch Disziplinargerichte in förmlichen Verfahren derartige Maßnahmen aussprechen.

3.1 Verweis

Der Verweis wird i. d. R. bei weniger schwerwiegenden Dienstvergehen ausgesprochen; er soll die Amtsperson zur Beachtung ihrer Amtspflichten (siehe vor allem §§ 1, 2, 5, 7 und 12) anhalten. Ein Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.

§ 18 Abs. 3 der VermlngBO-1965 ermöglichte den Aufsichtsbehörden, bei Ordnungsverstößen und Pflichtverletzungen leichter Art eine *Mißbilligung* auszusprechen. Dieses Aufsichtsmittel ist aufgegeben worden, da in der Abgrenzung zur Disziplinarmaßnahme »Verweis« und in der rechtlichen Qualität des Mittels Probleme gesehen worden sind.

3.2 Geldbuße

Die Höhe der maximal zu verhängenden Geldbuße ist von 3000 DM auf 20 000 DM heraufgesetzt worden; dieser Betrag wird im Hinblick auf die Einkommensentwicklung als zeitgemäß angesehen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz i. V. m. § 30 Abs. 3 NDO ist die (Dienst-)Aufsichtsbehörde befugt, nur eine Geldbuße bis zur Hälfte der vorgesehenen Höchstgrenze, d. h. bis zu 10 000 DM zu verhängen; das Höchstmaß von 20 000 DM kann nur die oberste Dienstbehörde aussprechen.

Die Aufsichtsbehörde beantragt die Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde, wenn sie die ihr zustehenden Befugnisse für nicht ausreichend erachtet (§ 28 NDO), oder sie leitet ggf. ein förmliches Disziplinarverfahren ein.

Im übrigen siehe auch § 7 NDO und § 85 NBG mit Kommentierung.

3.3 Entfernung aus dem Amt

Die Entfernung aus dem Amt – das Disziplinarmaß mit der stärksten Wirkung – kann nur durch das Disziplinargericht ausgesprochen werden. Sie kommt z. B. in Betracht, wenn die Amtsperson so schwer gegen ihre Amtspflichten verstoßen hat, daß sie nicht in ihrem Amt verbleiben kann. Diese Disziplinarmaßnahme ermöglicht, Amtspersonen aus ihrem Amt zu entfernen, bei denen nach der Schwere des Dienstvergehens anzunehmen ist, daß sie auch in Zukunft ihren Amtspflichten nicht nachkommen werden.

Im Gegensatz zum Notarrecht für »Nurnotare« (§ 97 Abs. 2 BNotO) ist eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz mit Rechtsanspruch auf Zuweisung eines neuen Amtssitzes für ÖbVI nicht vorgesehen, weil eine solche Vorschrift nur äußerst schwer zu handhaben wäre.

Im übrigen siehe auch § 11 NDO und § 85 NBG mit Kommentierung.

4 ehrenamtl. Richter/ehrenamtl. Richter

Nach Absatz 3 soll den Disziplinargerichten (Disziplinarkammern und Disziplinarhof) jeweils eine Amtsperson als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter angehören. Sie werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren vom MJ auf Vorschlag der obersten Landesbehörde und in Abstimmung mit dem BDVI nach den Vorschriften der §§ 43 ff NDO bestellt.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 16 Beteiligung

Die nach § 1 Bestellten sind von dem für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministerium bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen ihrer Rechtsverhältnisse und des Kostenwesens in geeigneter Weise zu beteiligen.

Erläuterungen

Übersicht

- 1 Regelungsgegenstand
- 2 Beteiligungsgebot
- 3 Verpflichteter
- 4 Beteiligungsgegenstand
 - 4.1 Allgemeine Regelungen
 - 4.2 Rechtsverhältnisse
 - 4.3 Kostenwesen
 - 4.4 Vorbereitung
- 5 Beteiligungsform
 - 5.1 geeignete Weise
 - 5.2 Adressat

1 Regelungsgegenstand

Die Vorschrift entspricht dem § 21 der VermIngBO-1965; sie soll sicherstellen, daß die ÖbVI bei allen sie betreffenden Fragen »in geeigneter Weise« beteiligt werden.

Für diese kleine Berufsgruppe (bei Inkrafttreten des NÖbVIngG gab es 100 ÖbVI) ist

wegen fehlender Tragweite auf eine Selbstverwaltung durch eine Kammer verzichtet worden. Entsprechende Vorstöße des BDVI, die Bildung einer besonderen ÖbVI-Kammer als Standesvertretung gesetzlich vorzuschreiben, sind – zuletzt im Jahre 1988 – abgelehnt worden, da eine Kammer aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und politisch nicht durchsetzbar ist.

Die frühere Beteiligung nach der VermIngBO-1965 bei der Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte hatte keine Bedeutung mehr und brauchte nicht mehr geregelt zu werden. Die damit gemeinten Nachwuchskräfte werden heute ausschließlich durch Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin vom 17. 12. 1994 (BGBl. I S. 3889) sowie deren Vorläufer gewonnen; diese Verordnung hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Regelungen für diesen Personenkreis scheidet daher ein Beteiligungsanspruch nach dieser landesgesetzlichen Vorschrift aus.

2 Beteiligungsgebot

Eine Beteiligung der ÖbVI bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen ihrer Rechtsverhältnisse und des Kostenwesens ist zwingend vorgeschrieben; d. h., daß hierfür kein Ermessen besteht. Daneben hört die Aufsichtsbehörde den BDVI vor jeder Bestellung oder Amtssitzverlegung schriftlich an (siehe Nr. 3.3 der NÖbVIngG-VV).

Beteiligung bedeutet aber nicht Einvernehmen: das Innenministerium ist an etwaige

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge nicht gebunden. Trotzdem sind derartige Vorschläge eingehend zu prüfen und abzuwägen.

3 Verpflichteter

Für das amtliche Verm.wesen ist seit Gründung des Landes Niedersachsen das Innenministerium zuständig (siehe Beschl. d. LM über die Organisation der öffentl. Verwaltung v. 31. 3. 1953 – Nds. MBl. S. 165). Es stellt die Beteiligung der ÖbVI in geeigneter Weise sicher.

4 Beteiligungsgegenstand

Ein gesetzlicher Beteiligungsanspruch der ÖbVI ist auf die allgemeinen Regelungen ihrer Rechtsverhältnisse und des Kostenwesens beschränkt. Vom BDVI ist im Anhörungsverfahren vorgeschlagen worden, der Berufsvertretung bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften, die Auswirkung auf die Aufgabenerledigung von ÖbVI haben, einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch einzuräumen. Diesem Vorschlag ist nicht gefolgt worden; auch schied seine Übernahme in die NÖbVIngG-VV aus, da dies eine überflüssige Eigenanweisung an das zuständige Ministerium bedeutet hätte. Die Beteiligung der verantwortlichen Verwaltungsträger bei der Erarbeitung fachlicher Vorschriften versteht sich von selbst.

4.1 Allgemeine Regelungen

Unter allgemeine Regelungen ihrer Rechtsverhältnisse fallen alle den gesamten Personenkreis betreffenden Rechts- und ggf. auch Verwaltungsvorschriften; sie werden ausschließlich vom Innenministerium erarbeitet.

4.2 Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis der ÖbVI bestimmt sich ausschließlich nach dem NÖbVIngG; der Begriff sollte jedoch nicht zu eng ausgelegt werden.

4.3 Kostenwesen

Als Regelungen zum Kostenwesen sind alle diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften anzusehen, die Auswirkungen auf die Amtstätigkeit der ÖbVI haben; das sind z. Z. die KOVerm mit ihren Anwendungserlassen sowie die AllGO (hier: die Nr. 66).

4.4 Vorbereitung

Eine Beteiligung bei der Vorbereitung der Regelung bedeutet, daß sie rechtzeitig sein soll.

Beim Entwurf des NÖbVIngG ist dieser Zeitpunkt z. B. durch die Freigabe des Gesetzentwurfs vom LM für das Anhörungsverfahren bestimmt worden. Bei der Vorbereitung von VV gilt der Zeitpunkt, zu dem der Entwurf verwaltungsintern so abgestimmt ist, daß eine Beteiligung zweckmäßig ist. Ein zwischenzeitige Information ist dadurch allerdings nicht ausgeschlossen.

5 Beteiligungsform

Die Beteiligung wird – wie bisher – schriftlich und ggf. mündlich durchgeführt. Dabei ist der Interessenvertretung (z. Z. ist das der BDVI) ausreichende Zeit zur Stellungnahme zu gewähren. Was unter »ausreichend« zu verstehen ist, muß im Einzelfall entschieden werden. Bei der Erarbeitung umfangreicher Rechts- oder Fachvorschriften sind längere Fristen geboten als z. B. bei geringeren Änderungen bestehender Regelungen. Für eine Beteiligung der Gewerkschaften nach § 104 NBG wird z. B. eine Frist von sechs Wochen als ausreichend angesehen.

Unabhängig von diesem gesetzlichen Beteiligungsgebot kann sich die Berufsvertretung jederzeit an die Aufsichtsbehörden oder an das Innenministerium mit Wünschen, Beschwerden oder Anregungen wenden.

5.1 geeignete Weise

Der unbestimmte Rechtsbegriff »in geeigneter Weise« soll weit umfassend verstanden werden; gemeint sind u. a. nicht nur die Form der Beteiligung, sondern auch die Organisationen der zu beteiligenden Interessenvertretungen.

5.2 Adressat

Adressat der Beteiligung ist z. Z. der BDVI – Landesverband Niedersachsen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß sich ÖbVI für ihre Amtstätigkeit in anderen Interessenvertretungen verbinden; in diesem Fall würde sich der Adressatenkreis erweitern.

§ 21 der VermIngBO-1965 nannte ausdrücklich die »Berufsvertretung« als Beteiligungsorgan: sie war danach bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der ÖbVI, des Kostenwesens und bei der Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte zu beteiligen. Unter dieser Berufsvertretung sollte der BDVI – Landesgruppe Niedersachsen – ver-

standen werden. Zur geschichtlichen Entwicklung des BDVI wird auf den Kommentar von Hölper S. 282 verwiesen. Diese Berufsvertretung, der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) e. V. – Landesgruppe Niedersachsen –, ist ein eingetragener Verein, für den keine Zwangsmitgliedschaft besteht. Bisher sind zwar fast alle niedersächsischen ÖbVI freiwillig Mitglieder dieses Vereins. Da das auf Dauer nicht sichergestellt werden kann, stellt die Beteiligungsregelung nicht mehr auf die Institution der Berufsvertretung ab, sondern schreibt vor, daß die Gesamtheit der ÖbVI beteiligt wird.

§ 16

§ 17 Überleitungsvorschrift

Die nach bisherigem Recht bestellten und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als nach § 1 dieses Gesetzes bestellt.

Mit der Vorschrift des § 17 sind alle bei Inkrafttreten des Gesetzes bestellten ÖbVI gemeint; sei es nach der VermIngBO-1965 oder der VermIngBO-1938. Letztere sind bereits mit der VermIngBO-1965 in das damalige Recht überführt worden. Welche ÖbVI bei Inkrafttreten des NÖbVIngG bereits bestellt gewesen sind, enthält die Anlage 2 zur NÖbVIngG-VV.

Erläuterungen

Bei der Erarbeitung des Reg.-Entwurfs bestand die Auffassung, daß es einer derartigen Vorschrift nicht bedurfte. Frühere rechtskräftige Bestellungen sollten durch das neue Gesetz unberührt bleiben; die Fortgeltung für diesen Personenkreis erschien daher unzweifelhaft.

Dieser Auffassung ist der GBD nicht gefolgt; auf seinen Vorschlag ist im Gesetzgebungsverfahren der § 17 aufgenommen worden. Er soll Zweifel darüber ausräumen, ob sich das Rechtsverhältnis der nach bisherigem Recht bestellten ÖbVI nunmehr nach diesem Gesetz oder etwa weiterhin nach altem Recht bestimmt. Zugleich stellt die Regelung klar, daß die in § 3 Abs. 2 Satz 2 geforderte praktische Tätigkeit vor der Bestellung auch bei einer nach früherem Recht zugelassenen ÖbVI-Amtsperson abgeleistet werden kann.

§ 18 Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Es treten außer Kraft:

1. die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 28. Dezember 1965 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1989 vom 19. September 1989 (Nieders. GVBl. S. 345),
2. die Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 1. Februar 1966 (Nieders. GVBl. S. 18).

Erläuterungen

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO-1965) ist durch dieses Gesetz ersetzt und daher aufgehoben worden.

Die Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO-DVO) ist durch das NÖbVIngG entbehrlich geworden und ist daher ebenfalls aufgehoben worden. Das NÖbVIngG ist so konzipiert worden, daß es keiner VO-ermächtigung mehr bedarf.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Erläuterungen

Das NÖbVIngG konnte zum Beginn des Jahres 1994 in Kraft treten, nachdem der Nieders. Landtag den Gesetzentwurf am 9. Dezember 1993 mit den Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung (Drs. 12/5699) in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen hat (siehe sten. Bericht über die 97. Sitzung, S. 9113 ff).

Rechtsprechung

zur Amtspflichtverletzung:

- OVG Koblenz v. 24. 1. 1989 – 6 A 53/88; hier: Zurücknahme der Zulassung wegen Amtspflichtverletzung
- BVerwG v. 28. 4. 1989 – 1 B 61/89; hier: in gleicher Sache wegen Nichtzulassung der Revision
- VG STD v. 6. 3. 1991 – 9 A 02/91; hier: Geldbuße wegen Dienstvergehen

zur Amtstätigkeit:

- BVerwG v. 5. 3. 1968 – I C 35.65 (BVerwGE 29 S. 166, 169 ff); hier: Befugnis zur Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen
- VGH Kassel v. 22. 3. 1988 – 11 UE 643/85 –; hier: Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Verstoß gegen § 3 RBERG

zur Aufsicht:

- OVG Koblenz v. 9. 7. 1991 – 6 A 10189/91 (NVwZ-RR 1993 S. 23); hier: kein Rückbehaltungsrecht von Unterlagen

zur Berufsfreiheit:

- BVerfG v. 11. 6. 1958 – 1 BvR 596/56 (DVBl. S. 500);
- BVerfG v. 14. 12. 1965 – 1 BwL 14/60 (NJW 1966 S. 291; DVBl. 1966 S. 73) } hier: zu Art. 12 GG
- BVerfG v. 1. 7. 1986 (BVerfGE 73 S. 301, 315)

zur Bürogemeinschaft:

- OVG Koblenz v. 14. 12. 1956 – 2 C 40/56 (DVBl. 1958 S. 366); hier: Vorlage des Vertrages
- BGH v. 20. 3. 1986 – II Z R 75/85 (NJW 1987 S. 65); hier: Verbindung mit Nicht-ÖbVI zur Gesellschaft

zur Haftung:

- OLG OL v. 18. 12. 1990 – 12 U 76/90 – (NVwZ-RR 1992 S. 284); hier: Amtshaftung bei Amtspflichtverletzung durch TÜV-Angestellte

zu Kosten:

- OVG NW v. 17. 12. 1992 – 2 A 1446/90 – (NWVB. 1993 S. 308); hier: Klage gegen Gebührenforderung eines verstorbenen ÖbVI
- OVG NW v. 29. 7. 1986 – 12 A 700/84 –; hier: Änderung der Gebührenrechnung durch Aufsichtsbehörde
- VG BS v. 23. 2. 1972 – II A 176/71 –; hier: Anordnung zur Rücknahme/Änderung einer Kostenrechnung
- BVerwG v. 11. 11. 1988 – 8 C 9.87 – (NVwZ-RR 1989 S. 359); hier: kein Herabsetzungsrecht der Aufsichtsbehörde bei vorschriftenkonformer Kostenfestsetzung

zur Werbung:

- OVG LG v. 19. 11. 1981 – 14 OVG A 72/80 (SH); hier: Verstoß gegen Werbeverbot durch mehrfache Eintragung in örtl. Fernsprechbuch
- BGH v. 14. 1. 1993 – ZB 24/91 – (DVBl. 1993 S. 551); hier: Wettbewerb zwischen ÖbVI und VuKV

zur Zulassungsvoraussetzung:

- BVerwG v. 20. 11. 1959 – IC 7/57 – (DÖV 1960 S. 148); hier: Lebensaltersgrenze nach § 4 Nr. 1
- BVerwG v. 17. 1. 1957 (ZBR 1957 S. 400); hier: gesundheitl. Eignung nach § 4 Nr. 8
- BVerfG v. 1. 7. 1986 (BVerfGE 73 S. 315); hier: Erfordernis der praktischen Beschäftigung im Zulassungsland
- BVerwG v. 15. 11. 1991 – 1 B 136/91 – (NVwZ-RR 1992 S. 351); hier: Eignung eines öffentl. best. u. vereidigten Sachverständigen nach § 36 GewO

Stichwortverzeichnis

(es bedeuten:

fette Zahl = Paragraphen

fette Zahl mit Klammerzahl = Erläuterungsnummer zu dem Paragraphen)

A

Abmarkungsniederschrift 7 (3.2)

Abgeordnete 4 (1.1)

Abwesenheit 9 (1)

Akademische Grade 1 (4.2, 4.4)

– siehe auch Grade, akademische

Akten 13 (4), 14 (3.2)

Altersgrenze 4 (1.1), 10 (1, 4), 11 (2.3)

Amt (es)

– besoldetes 4 (1.1)

– Erlöschen 10 (2)

– öffentliches 1 (1), 5 (2.2), 7 (2)

Amtsabwicklung 13

– Allgemeines, Begriff, Zweck (1)

– Auflagen, Dauer, Widerruf (2.2)

– Gebühr (5)

– Kosten, Vorschüsse (3)

– Modalitäten (4)

– Voraussetzungen (1.2, 2.1)

Amtsausübung, -führung

– eigenverantwortliche, persönliche 7 (2.1)

– Kontinuität (7)

– Pflicht (Kontrahierungsgebot) (5.4)

– Schweigepflicht (6)

– Verhinderung 9 (1)

Amtsbezeichnung 1 (4.2), 10 (4)

Amtsbezirk 5 (1)

Amtsbezüge 4 (1.1)

Amtseid 6

– Allgemeines (1)

– Eidesformel (2)

– Verfahren (4)

– Vordruck (5)

– Wirkung (3)

– Verweigerung 4 (1.1)

Amtsenthörung

– Erlöschenstatbestand 10 (2)

– Voraussetzung 11

– Vorläufige 12

Amtsführung, Prüfung der 14

Amtshaftung, siehe Haftung

Amtshaftpflicht 3 (3)

Amtshandlung, Gültigkeit der 12 (1)

Amtspflichten 7 (1), 9 (1)

Amtspflichtverletzung 15 (2)

Amtsschild 1 (4.3), 13 (4)

Amtssiegel

– Form, Führung, Einziehung, Verlust 1 (4.4)

– bei Abwicklung des Amtes 13 (4)

Amtssitz 5 (2)

– Antragsprinzip (2.1)

– geordnetes amtl. Verm.wesen, Verlegung (2.2)

– Geschäftsstelle (4)

– Zweigstellenverbot (3)

– Zuweisung (2)

Amtstätigkeit

– Ausschuß, Enthörung 7 (5.5)

– »Nicht-Amtstätigkeit« 2 (2.2)

– Übersicht 14 (3.3)

Amtsträger 1 (1)

Amtsunfähigkeit, siehe Amtsenthebung

Amtsverlust 10 (2.3)

Andere amtlich Zwecke 2 (3.2.4)

Antragsprinzip

– für Bestellung 1 (3.2)

– für Amtstätigkeit (Rogationsprinzip) 7 (5.1)

Arbeitsgemeinschaft, siehe Bürogemeinschaft

Aufgabenwahrnehmung

– andere (Nicht-Amtstätigkeit) 2 (4)

– mittelbare 1 (1)

Aufsicht 14

– Amtsprüfung, Niederschrift (3.4)

– Beanstandungen, Gegenvorstellungen (3)

– Zuständigkeit, Intervalle (2)

Aufsichtsbeschwerden (3)

Auftragstätigkeit 7 (5.2)

Auftragsablehnung (5.5)

Ausbildung, Auszubildende 16 (1)

Ausführungspflicht (Kontrahierungsgebot) 7 (5.4)

Ausschuß von der Amtstätigkeit (5.5)

Ausschreibungen (2.3)

Außerkräfttreten bisherigen Rechts 18

B

Beamterrechte, Verlust der 4 (1.2)

Bearbeitungsfristen, angemessene 7 (2.3)

Bedürfnisprüfung 5 (2)

Befähigung 3

– gehobener Dienst (4.2)

– höherer Dienst (4.1)

Befangenheit 7 (5.5)

Befugnisnorm 2 (1)

Beglaubigungsbefugnis (3.3)

Bekanntmachungen 7 (2.3)

Beklagte im Verw.verfahren (1)

Belegenheitsprinzip (Fachaufsicht) 1 (3.1)

Beleihung (1.3)

Beratende Ingenieure (4.2)

Beratung der Beteiligten 7 (5.3)

Berufsausübung, siehe Amtsausübung

Berufsbezeichnung 1 (4.2)
– siehe auch Amtsbezeichnung
Berufsfreiheit 5 (2.2)
Berufsunfähigkeit, siehe Amtsunfähigkeit
Berufsvertretung, 16
– Beteiligungsform (5)
– Beteiligungsgebot (2)
– Beteiligungsgegenstand (1, 4)
– Standesregeln 7 (2.3)

Beschäftigung
– Hilfskräfte 7 (3)
– vor Bestellung 3 (4)

Bestechung 11 (2.1)

Bestellung
– Antrag 1 (3.2)
– Gebühr 5 (2)
– Urkunde 1 (3.3)
– Verfahren (3)
– Voraussetzungen 3
– Zuständigkeit 1 (3.1)

Betreten
– von Grundstücken 8 (1)
– der Geschäftsräume 14 (3.1)

Betreuung 12 (2.2)

Beurkundung, siehe Beglaubigungsbefugnis

Bezeichnung, siehe Amtsbezeichnung

Branchenverzeichnis 7 (2.3)

Briefkopf 2 (4), 7 (4)

Bücher 13 (4)

Bürgerinformation, siehe Werbung

Bürogemeinschaft 1 (3.2), 7 (4)

Büropersonal, siehe Hilfskräfte

D

Datenschutz, siehe Schweigepflicht

Deutsche, siehe Staatsangehörigkeit

Dienstbezeichnung, siehe Amtsbezeichnung

Disziplinargerichte 15 (2.2, 2.2.2)
– Entfernung aus dem Amt 4 (1.2), 10 (2.5), 15 (3.3)

Disziplinar- 15
– hof (2.2)
– kammer (2.2.2)
– maß (3)
– verfehlung als Amtsenthebungsgrund 11 (2)
– verfehlung als Bestellungshindernis 4 (1.2)
– verfügung 15 (3)

Doppelzulassung
– als Bestellungshindernis 4 (1.1)
– als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

E

Ehrenbeamte 4 (1.1)

Eichpflicht 14 (3.4)

Eid, siehe Amtseid

eigene Rechnung 13 (3.1)

Eigenverantwortung, siehe Verantwortung

Eignung, siehe auch Erfahrung 3 (2)

Einleitungsbehörde 15 (2.2.1)

Einnahmen 7 (4)

Einreichungsgebot 2 (3.2.1)

Ehrenzeichen, Führen von 1 (4.2)

Enteignung 2 (1)

Entlassung 10 (2.2)

Entmündigung, siehe Betreuung

Erfahrung, praktische 3 (4.3)

Erlöschen des Amtes

– Amtsbezeichnung im Ruhestand 10 (4)
– Tatbestände (2)
– Zeitpunkt (3)

Ermessen bei Bestellung 1 (1.1)

Ermittlungen, Vorermittlungen 15 (2.1)

F

Fachhochschulstudium 1 (1.2), 3 (4.2)

Fachministerium 16 (3)

Fehlverhalten, Vorsatz 4 (1.2)

Flurbereinigung 2 (1)

Fristen, siehe Bearbeitungsfristen

G

Gebrechen, körperliche

– als Bestellungshindernis 4 (1.1)
– als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Gebühren

– siehe auch Kosten
– Befreiung 7 (5.4)
– für Bestellung 1 (3.4), 5 (2)
– für Bürogemeinschaft 7 (4)
– für Amtsabwicklung 13 (5)
– für Amtssitzzuweisung 5 (2)
– für Amtssitzverlegung 5 (2)
– für Amtsenthebung 11 (4), 12 (4)
– für Amtsbezeichnung »ÖbVI a. D.« 10 (4)
– für Hilfskräfte 7 (3.2)
– für Vertretung 9 (5)

Geisteskrankheit 4 (1.1)

Geldbuße 15 (3, 3.2)

Gelöbnis, siehe Amtseid

Gemeinschaft, siehe Bürogemeinschaft

Genehmigungen, siehe Hilfskräfte

Geschäftsbuch 5 (4)

Geschäftsräume, Zutritt 14 (3.1)

Geschäftsstelle, Einrichtungspflicht, **Geschäfts-**
stunden 5 (4)

Gesundheitszeugnis 4 (1.1)

Gnadenrecht, Gnadenenerweis 10 (2.3), 15 (2.1)

Grade, akademische 1 (4.2, 4.4)

Grundrechtsverlust

– als Bestellungshindernis 4 (1.2)
– als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Grundordnung, demokratische 4 (2)

H

Haftpflichtversicherung 3 (3)

Haftung 8

– Allgemeines, Staatshaftung (1)
– Anwendungsfälle (3.5)
– Außenverhältnis (2)
– Einzelhaftung (3.2)
– Innenverhältnis (Amtshaftung, Regreß) (3)
– Verjährung (3.4)
– Verschuldensgrad (2.1, 3.1)
– Zuständigkeit (3.3)

Hilfskräfte

– Gebühr, Genehmigung, Zulässigkeit 7 (3.1, 3.2)
– Mitschuld, Regreß (2.1)

Hinderungsgründe für die Bestellung 4

– personenabhängige Hindernisse (1.1)
– früheres Fehlverhalten (1.2)

- politische Zuverlässigkeit 2)
- Verfahren 3)

Hochschulstudium 1 (1.2), 3 (4.1)

I

Ingenieurtechnische Vermessungen 2 (4)

Inkrafttreten des NÖbVingG 19

Institut ÖbVI 1 (2)

K

Kammer 16 (1)

Konkurrentenschutz 5 (2.2)

Konkurs

- als Bestellungshindernis 4 (1.2)
- Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Kontrahierungsgebot 7 (5.4)

Kosten 7

- siehe Gebühren
- Befreiung 5.4)
- Forderung bei Amtsabwicklung 13 (3)
- Ordnung, Beteiligungsgebot 16 (2)
- Rechnung, – Überprüfung 14 (3.4)

Krankheit

- als Bestellungshindernis 4 (1.1)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Kündigung, außerordentliche

- als Bestellungshindernis 4 (1.2)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

L

Landesvermessung

- Einrichtung und Fortführung 2 (3.2.2)

Landeswappen 1 (4.4)

Landmesser

- siehe geschichtliche Entwicklung

Laufbahnprüfung, siehe Befähigung

Lebensaltersgrenze, siehe Altersgrenze

Liegenschaftskataster, Führung 3 (3.2.3)

M

Mißbilligung 15 (3.1)

Mitteilungspflichten

- siehe Amtsausübung,
- Auskünfte 14 (3.3)

N

Nachwachskräfte, siehe Ausbildung

Namensschild, siehe Amtsschild

Nebentätigkeit 2 (4)

Neutralitätsgebot 7 (2.3)

O

Öffentliches Vermessungswesen

- siehe aml. Verm.wesen

Orden 1 (4.2)

Ordnung, verfassungsmäßige 4 (1.2)

P

Partnerschaft, siehe Bürogemeinschaft

Passivlegitimation 1 (1)

Personalakten 14 (4)

Pflichten, siehe Amtspflichten

Politische Zuverlässigkeit 4 (2)

- siehe auch Verfassungstreue

Prüfungsniederschrift, siehe Amtsführung

Publikumsverkehr, siehe Geschäftsstunden

R

Radikalererlaß

- siehe politische Zuverlässigkeit

Rechtsstellung 1 (1)

Rechtsvorschriften, Beteiligungsgebot 16 (2, 4)

Regreß, siehe Haftung

Rogationsprinzip (Antragstätigkeit) 7 (5.1)

Ruhestands(-Amtsbezeichnung) 10 (4)

S

Schadenersatz, siehe Haftung

Schwäche, körperliche

- als Bestellungshindernis 4 (1.1)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Schweigegebot 7 (6)

Sicherheit im verm.techn. Außendienst

- Haftung 8 (3.5)

Sozietät, siehe Bürogemeinschaft

Sprechtag, auswärtige 5 (3)

Staatsangehörigkeit 3 (1)

Staatshaftung, siehe Haftung, Regreß

Staatsprüfung, siehe Laufbahnprüfung

Standesrecht, Standesregeln 4 (1.1), 7 (2.3)

Statusmerkmale 1 (4)

Strafgerichtliche Verurteilung

- als Bestellungshindernis 4 (1.2)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Sucht

- als Bestellungshindernis 4 (1.1)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

T

Tätigkeit vor Bestellung 3 (4.3)

Täuschung bei Bestellung 11 (2.1)

Titel, siehe auch Orden 1 (4.2, 4.4)

Träger eines öffentlichen Amtes 1 (1), 5 (2.2), 7 (2)

U

Überleitungsvorschrift 17

Unparteiische Amtsführung (Neutralität) 7 (2.3)

Unvereinbarkeit 4 (1.1)

Urkunde, siehe Bestellung

V

Verantwortung 7 (2.1)

Verbrechen, Vergehen

- als Bestellungshindernis 4 (1.2)
- als Erlöschensgrund 10 (2.3)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Vereidigung

- siehe Amtseid, Eid

Verfahren

- bei Amtsenthebung 11 (3)
- bei Bestellung 3 (4.3), 4 (3)

Verfassungstreue 1 (3.2), 4 (1.2)

Verfügungsbeschränkung

- als Bestellungshindernis 4 (1.2)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Verhalten, standeswidriges 7 (2.3)

Verhinderung, siehe Vertretung

Verjährungsfristen für Haftung 8 (3.4)

Verkehrssicherung

- siehe Sicherheit i. verm.techn. Außendienst

Verkündungsblätter 5 (4)

Vermessungsbüros, gewerbliche 2 (4)

Vermessungsingenieure der EG 3 (1)

Vermessungslehrlinge

- siehe Ausbildung Auszubildender

Vermessungswesen

- amtliches 1 (1)
- geordnetes 5 (2.2)
- öffentliches 1 (1)

Vermögensverfall

- als Bestellungshindernis 4 (1.2)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Veröffentlichungen

- siehe Bekanntmachungen

Versicherung, siehe auch Haftung 3 (3)

Vertrag über die Bildung einer Bürogemeinschaft 1 (3.2), 7 (4)

Vertrauensverhältnis

- zu Auftraggebern 7 (2.3)

Vertretung(s-) 9

- Auflagen, Widerruf (2.3)
- im Einzelfall (2)
- erlauben, -gebot (1)
- Gebühr (5)
- Modalitäten (4)
- ständige (Bürogemeinschaft) (3)
- Voraussetzungen (2.1)

Verurteilung, strafgerichtliche 4 (1.2)

Verwaltungsdienst

- gehobener (Laufbahnprüfung) 3 (4.2)
- höherer (Staatsprüfung) (4.1)

Verweis 15 (3, 3.1)

Verweser, siehe Amtsabwicklung

Vorbehalt, nationaler 3 (1)

Vorläufige Amtsenthebung 12

- siehe auch Amtsenthebung

Vorsatz

- als Bestellungshindernis 4 (1.2)
- als Amtsenthebungsgrund 11 (2.3)

Vorschuß 13 (3.3)

W

Werbung

- eingeschränktes Werbeverbot 7 (2.3)
- um Mandanten (2.3)

Wiederaufnahmeverfahren 10 (2.3)

Wohnsitz 5 (3)

Wohlverhalten 7 (2.3)

Z

Zusammenhangstätigkeit 2 (3.2.2)

Zuständigkeit

- Bestellung 1 (3.1)
- Dienstaufsicht (3.1)
- Fachaufsicht (3.1)

Zuverlässigkeit, politische 4 (2)

Zweigstellenverbot 5 (3)